

Hochsauerlandkreis

**Landschaftsplan
Eslohe**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Impressum

Hochsauerlandkreis
-Untere Landschaftsbehörde-
Steinstr. 27
59872 Meschede
Telefon : 0291 / 941666
© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhaltsverzeichnis

(Verzeichnis von Übersichtstabellen siehe nächste Seite!)

A	Räumlicher Geltungsbereich	4
B	Rechtsgrundlagen.....	4
C	Ablauf des Verfahrens	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E	Abkürzungen und Begriffe	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans.....	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	10
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	11
1.1	Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft	12
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (...)	12
1.3	Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft	13
1.4	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (...)	13
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	14
1.6	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	15
1.7	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei ...aufforstungen.....	15
1.8	Aufwertung der Waldsiepen (...)	16
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	17
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	19
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	41
2.2.1	Naturdenkmale – Gehölze –	41
2.2.2	Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –.....	53
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	56
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)	60
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter).....	62
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	75
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	90
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG).....	118
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	119

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....	120
5.1	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	122
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes	130
5.3	Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen.....	132
6.	Nachrichtliche Darstellungen	133
6.1	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 62 LG	133
6.2	Naturwaldzellen.....	143
6.3	Bodendenkmäler.....	143
6.4	Gebiet des “kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“ gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	143
6.5	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 47 / 47a LG	143
Anhang I: Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes.....		145
Anhang II: Begründung und Umweltbericht.....		148

Übersichten

Naturschutzgebiete.....	25
Naturdenkmale – Gehölze –.....	42
Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –.....	54
Landschaftsschutzgebiete Typ B.....	63
Landschaftsschutzgebiete Typ C.....	76
Geschützte Landschaftsbestandteile.....	92
Maßnahmen zur Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume.....	122
Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.....	130
Maßnahmen zur Aufwertung landeskundlich interessanter Kleinflächen.....	132
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG.....	134

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Eslohe mit seiner Flächenausdehnung von 113,3 km².

Er gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW, S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 227). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind im Abschnitt V des Landschaftsgesetzes festgelegt.

Darüber hinaus ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des UVPG und durch den neuen § 17 LG die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen. Sie ist Bestandteil der Satzung und diesem Textteil als Anhang II „Begründung und Umweltbericht“ beigelegt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A - Räumlicher Geltungsbereich - und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans - gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 die Aufstellung des Landschaftsplans "Eslohe" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Gemeinde Eslohe und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im Mai 2004 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Juni 2004 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Von Juli bis Oktober 2004 fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 7.4.2006 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. Nr. 4 vom 21.04.2006 in der Zeit vom 3.5.2006 bis zum 2.6.2006 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Eslohe" am 19.10.2007 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 30.01.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 28 LG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 28 a LG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 6 vom 15.5.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 20.5.2008

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigefügt, die lt. § 17 LG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro Wette und Küncke, Hamm-Rhynern, verschiedene Arbeitskarten mit Erläuterungen sowie ein Grobkonzept für die Festsetzungskarte erstellt. Diese Arbeitskarten haben informellen Charakter und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Landschaftsplan der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan – GEP -) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 mit dessen Änderungen bis zum Stichtag 15.10.2007 zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundschutzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

Straßenbauvorhaben im Plangebiet

Folgende landschaftsplanrelevante Straßenbauvorhaben sind in einschlägigen Bedarfsplänen (Bundesverkehrswegeplan – BVWP –, Integrierter Gesamtverkehrsplan – IGVP –) enthalten, aber noch nicht linienbestimmt, so dass hier keine (kartenmäßige) nachrichtliche Darstellung erfolgt:

B 55, Ortsumgehung Eslohe („vordringlicher Bedarf“ im BVWP);

L 541, Ortsumgehung Wenholthausen („weiterer Bedarf“ im BVWP).

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes Eslohe werden im Bereich der Trassenführungen zurücktreten, die nach den erforderlichen straßenrechtlichen Verfahren (Linienbestimmung o. ä.) festgelegt werden.

Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietessystems „NATURA 2000“ angestoßen. Das im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählte FFH-Gebiet im Plangebiet ist durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BK	Biotopkataster des LANUV; Stand 2007
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
GB	Geschütztes Biotop nach § 62 LG gem. Angaben der LÖBF; Stand 2007
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW – LÖBF –)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung (1999)
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan; („VB-A“ betrifft den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg)
VO	Verordnung

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Eslohe nicht als autochthon angesehen werden.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen Farbe der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Homert“ und die Naturschutzgebietsverordnungen „Am Eimberge“, „Usemert“, „Märzenbechervorkommen bei Landenbeck“ und „Altholzbestand Kirchhagen“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 LG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Entwicklungskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 7 LG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Hinweis:

Die Entwicklungsziele stehen auf den diagonal schraffierten Teilflächen einer Umsetzung der in den betroffenen Festsetzungen näher beschriebenen planerischen Vorgaben (Regionalplan, Bauleitplanung) nicht entgegen.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Der Nordwesten des Plangebietes mit dem bewaldeten Höhenrücken der Homert und seines südlich des Saweytales liegenden Gegenübers ist Teil des nordwestlichen Flügels der naturräumlichen Einheit „Südsauerländer Bergland“. Diesem südöstlich vorgelagert ist die Einheit „Innersauerländer Senken“, die den überwiegenden Teil und – bis auf eine kleine Ausnahme um Landenbeck mit der Haupteinheit „Rothaargebirge“ – Rest des Plangebietes abdeckt. Der Wechsel zwischen unbesiedelter Homert und den anderen bewaldeten Bergrücken einerseits und den in Tallagen aufgereihten oder im Bereich von weiten Mulden und Hochlagen liegenden Siedlungen und den sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen andererseits lässt diese Mittelgebirgslandschaft als unbedingt erhaltenswürdig bezeichnen. Mit den hohen Kuppenlagen, den kühl-feuchten Klimabedingungen und dem darauf beruhenden Reichtum an Fließgewässern sowie submontanen Ausprägungen der Vegetationsdecke herrschen dabei landschaftliche Bedingungen, in denen sowohl der Ruf des gesamten Sauerlandes als „Wasserturm des Ruhrgebietes“ als auch seine Bedeutung als Tourismusregion wurzelt. Charakteristisch für das geomorphologische Erscheinungsbild ist der Wechsel walddgeprägter, teils hoher, aber immer sanft gerundeter Vollformen wie der Homert und den anderen Bergrücken mit freien Tälern (Salwey-, Marpe-, Esselbachtalsystem und Wennetal) und offenen Hochflächen wie um Bümke, Bünfeld und Oesterberge und Muldenlagen wie um Bremke/Reiste und Herhagen/Frielinghausen, die aufgrund ihrer relativen Standortgunst eine landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit und damit auch die Voraussetzungen als Siedlungsplätze boten.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wurde daher überall dort dargestellt, wo nicht die folgenden Entwicklungsziele diesen Erhaltungsaspekt überlagern.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun. Zwar deckt das EZ 1.1 i. W. die Standorte ab, auf denen der Fichtenanbau aus landschaftlicher Sicht rel. unproblematisch ist; eine Laubholz-Anreicherung sollte dennoch auf den kleinflächigen, kartenmäßig nicht erfassten Sonderstandorten oder auch zur Verbindung der naturnahen Waldgesellschaften erfolgen, die mit dem EZ 1.4 belegt sind. Insbesondere in den Grensräumen zu den hochwertigen Talzügen, Feuchtwäldern und Bruchgebieten unter dem EZ 1.4 ist mit dem Erhaltungsziel 1.1 auch die Vermeidung von Reliefveränderungen geboten, die den Wasserhaushalt dieser Feuchtgebiete beeinträchtigen könnten.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

- Dieses Ziel wird im vorliegenden Landschaftsplan nicht verfolgt –

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

Nadelholzanpflanzungen östlich Niederlandenbeck und um Isingheim bilden abgesehen von ihrer negativen ökologischen Wirkung eine hohe landschaftsvisuelle Beeinträchtigung. Die als Riegel in schmalen, ansonsten freien Talzügen und als einzelne bepflanzte Fläche in weiten Talauen gelegenen Weihnachtsbaumkultur- bzw. Baumschulflächen werden in der freien Landschaft als beeinträchtigende Fremdkörper empfunden.

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Bereiche unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen. In der Regel wird dieses Ziel durch Umwandlung der Anpflanzungen in extensiv genutztes Grünland zu erreichen sein.

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Gleichzeitig umfasst es auch die größeren Haupt-Talzügen (Gliederungsfunktion der Siepen; Einfluss auf den Wasserhaushalt). Auch deckt es jenes Gebiet ab, das dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegt (ausführlich siehe hierzu v.a.: Kapitel 6 und Anhang I mit der Kurzbeschreibung des hier betroffenen NATURA-2000-Gebietes).

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungsaspekt (Laubwald, Offenland), oft aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen). Die im EZ enthaltenen Haupttalzüge werden daneben mehrfach auch durch die Landschaftsschutzkategorie C in der Festsetzungskarte gesichert.

Mit diesem EZ sind auch jene kleinflächigen Teile des FFH-Gebietes erfasst, die nicht in die allgemein verbindliche NSG-Festsetzung übernommen wurden. Damit wird dem grundsätzlichen Entwicklungsgebot der FFH-RL auch in den Bereichen entsprochen, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmende Zonen ab, die als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (Buchenwälder, Klippen und freie Sohl- und Kerbtäler) und sich in der Festsetzungskarte als NSG wiederfinden.

Im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotopverbundes (§ 3 BNatSchG) geht dieses Ziel wie bereits angedeutet aber auch über die festgesetzten NSG hinaus und wird dazu in den Offenlandbereichen noch ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.5. und 1.6 und in den Waldgebieten durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8. Durch ihre langfristige Umsetzung wird ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den relativ frei auf Höhenrücken/-ebenen liegenden Ortslagen (z.B. Oesterberge, Büenefeld) und denen in relativ breiten Muldenlagen (z.B. Nichtinghausen/Herhagen und Reiste/Bremke) noch deutlicher als bei jenen, die topographisch beengt in den Tälern liegen. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist nicht zuletzt auch wegen der touristischen Bedeutung vieler Ortschaften im Gemeindegebiet von Eslohe bedeutsam. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*
- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä.; bei vorhandenen Waldflächen: Anlage von Waldrändern durch Wiederaufforstung mit Laubholz oder die Ausbildung ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. deren Erhalt ist zwar Aspekt auch der Entwicklungsziele 1.4 und 1.5, wird aber im Gemeindegebiet Eslohe an drei Stellen (groß um Oesterberge und kleiner westlich Friedrichstal und südöstlich Reiste) extra als Ziel dargestellt. Diese Bereiche sind teilweise (beim großflächigen) oder ganz durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung tlw. mit kammernden Strukturen vorgeprägt; durch diese Kombination, oft verbunden mit einer Weidenutzung, sind Lebensräume von auf diese Voraussetzungen angewiesenen Arten ausgeprägt, die in ihrer Struktur geschützt und gefördert werden sollen.

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

In Wasserschutzgebieten wirkt sich der Anbau von Nadelgehölzen, insbesondere der Fichte, aufgrund deren höherer Interzeptionsrate und der ungünstigen Wirkungen auf Boden und Grundwasserhaushalt nachteilig gegenüber einer Laubholzbestockung auf die Ziele des Trinkwasserschutzes aus. Daher ist vordringlich in den Bereichen vorhandener und geplanter Wasserschutzgebiete (geomorphologisch abgegrenzt, fachlich abgegrenzt und ordnungsbehördlich ausgewiesen, die letzteren Beiden incl. der Schutzzonen II [Stand: Februar 2006]) eine Laubholzanreicherung der Nadelwälder zu laubholzdominierten Waldbeständen anzustreben. Gleiches gilt bei Erstaufforstungen auf Freiflächen dieser Bereiche und im Auen-/Einzugsbereich von anderen Gewässern (die nicht der Festsetzung 2.3.3 unterliegen), bei denen standortbedingt auch nur eine solche mit Laubholz landespflegegerisch und forstökologisch ziieldienend ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes treten Felsen an die Oberfläche, tlw. in Folge von anthropogenen Abgrabungstätigkeiten. Felsen sind herausragende Naturobjekte, sie können auch Habitate und Standorte spezifischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Vergesellschaftungen darstellen (z. B. Mauerfarne, Flechten und Moose etc.). Ergänzend können sie einen besonderen Standortkomplex für eigenständige Waldtypen und Waldgesellschaften bilden. Die Felsen des Plangebietes liegen (fast) ausschließlich innerhalb des Waldes. Durch den historisch bedingten Anbau von Fichten wird ihr Biotopwert geschmälert.

Das Ziel ergänzt damit räumlich und sachlich jene bewaldeten Bereiche, die unter 1.4 und 1.8 dargestellt sind. Insgesamt werden so all die Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte, während sich die dazwischen liegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen und den möglichen Verbindungen der Flächen im EZ 1.4 - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten.

Aufgrund des besonderen landschaftlichen Interesses an diesem Ziel ist es gerechtfertigt, in Fällen einer zielführenden flächigen Aufwertung der einbezogenen Flächen durch Umbestockung in Laubholz diese als landschaftsrechtliche Kompensa-

tionsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzbestockungen beeinträchtigt.

In der Regel handelt es sich im Plangebiet um untergeordnete Siepen, die den größeren, offenen, mit EZ 1.4 (und entsprechenden NSG / LSG-C -Festsetzungen) bedachten Haupt-Talzügen zufließen. Hier spricht neben den Standortbedingungen wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft und der Einfluss dieser Bereiche auf den Wasserhaushalt für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz im Rahmen des EZ 1.8.

Hier wird sich aufgrund der Standortbedingungen teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der LG-Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte ND und LB, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises erteilt werden kann.

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substantiellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde

die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.12) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 8.5.2006).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von

max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;

- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997);
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde frei laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
- das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
- das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
- die Errichtung von
 - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
 - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
 - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m².

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,

- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.
- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.
- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;
Verbiss-, Feg- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.
unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.
- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);
- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn tafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;
unberührt bleibt darüberhinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.
- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“.
- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);
- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.
- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baum schulkulturen anzulegen;

- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;

- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.

- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umgesetzt.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).

- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG).

Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW*“,
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

Naturschutzgebiete - Übersicht –

Nr.	Name des NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.1.1	Wennetal	nördlich von Frielinghausen	94,5
2.1.2	Am Eimberg	nordwestlich Wenholthausen	4,0
2.1.3	Felsberg/Krähenberg	nördlich Niedersalwey	25,9
2.1.4	Usemert	südlich Oesterberge	2,3
2.1.5	Reinscheid	nördlich Sieferting	11,7
2.1.6	Dormecketal	südlich Dormecke	18,5
2.1.7	Feuchtwald Landenbeck	südlich Landenbeck	1,0
2.1.8	Magergrünland am Käseberg	östlich Wenholthausen	7,4
2.1.9	Büemker Bach und Nebensiepen	zwischen Wenholthausen bis östlich Büemke	32,1
2.1.10	Landenbecker Klippe	südlich Landenbeck	3,0
2.1.11	Hengstberg	östlich Oberlandenbeck	4,1
2.1.12	Feuchtgrünland am Hengsbecker Bach	südöstlich Hengsbeck	2,4

2.1.1 NSG „Wennetal“ (3 Teilflächen)

Lage: nördlich von Frielinghausen

Größe: 94,5 ha

Objektbeschreibung:

Das NSG umfasst den Bachlauf der naturnah ausgebildeten Wenne und ihren engeren Auenbereich mit einigen Randbereichen ab Frielinghausen gewässerabwärts. Der Mündungsbereich des Salweytales ist aufwärts bis nach Sallinghausen einbezogen. Die Festsetzung verläuft durchgehend – mit Ausnahme der Gewässerstrecke im Bereich des Gewerbegebietes und der Kläranlage bei Bremke - von Frielinghausen über Bremke und Wenholthausen bis zur nördlichen Plangebietsgrenze (= Grenze der Stadt Meschede). Im Bereich benachbarter großflächiger Grünländer wurde ein i.d.R. ≤ 25 m breiter Uferstrandstreifen einbezogen; ist er von unterschiedlicher, begrenzter Breite, so wurde der Streifen nach außen hin meist, z.B. in der nördlichen Ortslage von Wenolthausen, abgegrenzt an relativ flachen aber dennoch deutlich zu erkennenden Böschungen. Ansonsten ist bei geringer Breite des Sohltales der schmale gesamte Auenbereich festgesetzt; dort sind dann auch kleine flächige Gehölzbestände enthalten; dies gilt insbesondere für den nördlichen Teil der Festsetzung. Die Richtung Norden bis über 7 m breit werdende Wenne erweist sich zum größten Teil als sehr flacher Mittelgebirgsbach mit streckenweise ein- oder beidseitigen, bis zu 5 m breit gehölzbestockten Uferabschnitten, in nicht überschirmten Strecken mit schmalen Hochstaudensaum. Mit Ausnahme von verbauten und befestigten Abschnitten innerhalb der Ortschaften und dem nördlichen Ende der Festsetzung, wo die Landstraße tangiert, folgt der grünlandnutzungsgesäumte Bachlauf strukturreich, mehr oder weniger mäandrierend mit Prall- und Gleithängen und verkolkt auf natürlichem Sohlsubstrat dem teils stark geschwungenen Talverlauf.

Nordöstlich von Eslohe mündet die Salwey in die Wenne. Der Abschnitt der Salwey östlich von Sallinghausen erstreckt sich in einem breiten Wiesental mit frei mäandrierendem Verlauf. Der Bachlauf ist schnell fließend, 3 bis 7 m breit und überwiegend flach mit steinigem Grund. Er wird von einem lückig bis dicht geschlossenen Saum aus alten bis jungen Weichholzaubenbaumarten begleitet. Der gesamte Bachlauf wird von einer zumeist aus dem umgebenden Grünland ausgegrenzten Hochstaudenflur begleitet.

Durch einen Großteil der Festsetzung ist das FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“ abgedeckt (FFH-relevante Angaben der LANUV siehe Anhang).

Der Wenne-Bachlauf selbst ist fast durchgängig als Biotop nach § 62 LG erfasst; in diese Lebensraum-Kategorie fallen auch einige der Offenland-Flächen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines arten- und strukturreichen, landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Grünlandtalsystems;
Erhaltung eines Biotopmosaiks und der daraus resultierenden Vielfalt im Landschaftsbild;
Erhaltung des Gebietes als unverzichtbares Ausbreitungsmedium für Arten der Fließgewässer und begleitender Offenland-Lebensräume im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung und im Kontext des internationalen Lebensraumverbundes;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (FFH-spezifische Schutzziele siehe Meldeunterlagen des FFH-Gebietes der LANUV im Anhang).

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- im Gebiet (z.B. an der Mescheder Stadgrenze, dem nördlichen Ortsausgang von Welnthausen und im Bereich Haus Wenne) vorhandene Nadelholzaufforstungen und -anpflanzungen sind – bis auf enthaltene bach- und wegebegleitende Laubholzsäume – zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Quellen: Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4715-301; VB-A-4614-007; BK 4614-0246; BK 4614-103; BK 4614-177; BK 4614-922; BK 4615-016; BK 4715-041; BK 4715-449; BK 4715-462; GB 4614-201; GB 4715-101; GB 4715-102; GB 4715-103; GB 4715-587; Planungsbüro Wette und Küneke, Hamm-Rhynern;

2.1.2 NSG „Am Eimberg“

Lage: nordwestlich Wenholthausen

Größe: 4,0 ha

Objektbeschreibung:

An einem leicht nach Norden bzw. Osten geneigten Hang stockt ein Biotopkomplex aus feuchten-nassen Waldbeständen und beweidetem Grünland.

Ein sickerfeuchter Erlenbestand enthält einige Quellhorizonten mit entwässernden Quellbächen. Die in der Baumschicht dominierenden Schwarzerlen weisen häufig eine mehrstämmige Wuchsweise auf, welches auf eine vormalige Nutzung der Bestände als Niederwald hinweist. Auch der daran im Westen angrenzende Eichen-Hainbuchenwald weist Spuren früherer Niederwaldnutzung auf. Hier überragen einzelne mächtige Stieleichen als Überhälter die im Unterstand stockenden Hainbuchen. Liegendes und stehendes Totholz unterschiedlichster Zersetzungsgrade, Wurzelteller, alte Baumstubben sowie ein weiterer Grundwasseraustritt reichern die Bestände strukturell an. Die Krautschicht ist artenreich und wird von Arten nährstoffreicher gut durchfeuchteter Laubwälder gebildet, wobei ein Massenvorkommen einer Rote-Liste-Pflanzenart auffällig ist. In das NSG einbezogen sind eine Weide und ein kleines ebenfalls sickerfeuchtes Erlengehölz mit einigen Pappeln, sowie kleine, nadelholzbestockte Flächen in ihrem Randbereich.

Schutzzweck:

Erhaltung von artenreichen Erlenwäldern mit Quellhorizonten und eines angrenzenden struktureichen Eichen-Hainbuchenwaldes;

Erhaltung und Optimierung eines komplexen Lebensraumes für die typische Tier- und Pflanzengemeinschaft feuchter Laubwälder und Grundwasseraustritte und eines Refugialstandortes für alt- und totholzbewohnende Arten alter Laubwälder.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- im Gebiet vorhandenes Nadelholz ist zugunsten einer standortgerechten Bestockung in heimisches Laubholz umzuwandeln (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4714-003; BK 4714-185; GB 4714-173;

2.1.3 NSG „Felsberg/Krähenberg“ (3 Teilflächen)

Lage: nördlich Niedersalwey

Größe: 25,9 ha

Objektbeschreibung:

Die Teilflächen umfassen Buchen- und Buchenmischwaldparzellen zwischen 395 und 560 m NN am südöstlich exponierten Hang der Homert, einem bewaldeten, durch zahlreiche Bachläufe zertalten Höhenrücken. In der zentralen Teilfläche liegt im Bereich einer Felsrippe ein isolierter Fichtenriegel. Die Laubwälder sind den Hainsimsen-Buchenwäldern zuzurechnen. In den Talungen fließen zwei naturnahe, kleine Bäche mit anschließenden Quellhorizonten. Die Buchenbestände stocken überwiegend im mittlerem und starkem Baumholz und werden z.T. in unterschiedlichen Deckungsgraden, häufig im Unterstand, von der Traubeneiche begleitet. Alle Parzellen zeichnen sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus. Liegendes und stehendes Totholz verschiedenster Stärke und allen Zersetzungsgraden, Wurzelteller, alte Baumstubben, Höhlenbäume sowie Baumlücken und Verlichtungen weisen auf die Naturnähe der Wälder hin. Charakteristisch sind gleichzeitig zwei von Nordost nach Südwest streichende Felsrippen mit lebensraumtypischer Farn-, Flechten- und Moosflora, wobei bei der südlichen Felsrippe diese aufgrund ihrer Lage in einem Fichtenbestand nur als entwicklungsfähiges Potential vorzufinden ist. Am Südrand der zentralen Teilfläche liegt ein aufgelassener Steinbruch; an der Oberkante der schräg einfallenden Felswand befindet sich ein Heidefragment.

Die Laubholzbestände am Felsberg besitzen aufgrund ihrer Ausdehnung und hervorragenden strukturellen Ausstattung ein hohes Entwicklungspotential im Hinblick auf den Erhalt von Lebensgemeinschaften der submontanen Buchenwälder. Insbesondere durch die starke Verlichtung der Homert stellen die naturnahen Bestände am Felsberg unbedingt schützenswerte Buchenwaldinseln dar, die, auch durch die enthaltenen Felszonen, als Refugial- und Trittsteinlebensräume nicht zuletzt für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung sind. Die NSG-Flächen heben sich im Landschaftsbild deutlich von den vorherrschenden, artenarmen Fichtenforsten der Homert-Südabdachung ab.

Schutzzweck:

Erhaltung und Förderung der strukturellen Vielfalt an Elementen der naturnahen Buchenwälder, der Fließgewässern mit Quellzonen und der Felsbereiche mit jeweils typischem Arten- und Biotopinventar (tlw. nur fragmentarisch vorhanden);
Erhaltung des geologischen Aufschlusses aus erdgeschichtlichen Gründen;
Optimierung von Felsbereichen und Flächen mit geringer Bodenaufgabe durch Umbau der isoliert stehenden Fichtenbestände innerhalb des Gebiets im Zuge der forstlichen Nutzung entsprechend der Festsetzung 2.1.q) in naturnahe Laubholzbestände standortgerechter, heimischer Baumarten.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die Ablagerungen (Müll; Bauschutt) am Grund des Steinbruches sind zu entfernen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die dem Klettersport dienenden Vorrichtungen an der Felswand des geologischen Aufschlusses sind zu entfernen (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4714-005; BK 4714-184; GB 4714-176; Planungsbüro Wette und Künke, Hamm-Rhynern; Geologischer Dienst NRW

2.1.4 NSG „Usemert“

Lage: südlich Oesterberge

Größe: 2,3 ha

Objektbeschreibung:

Die ehemals genutzte und offene Wacholderheide auf einer abgeflachten Bergkuppe hat diesen Charakter weitgehend verloren und wird dominiert von alten Wacholdersträuchern, die bereits in die beginnende Zerfallsphase eintreten, und sonstigem Strauch- und Baumpioniergehölz. In den Lücken dominiert heute weitgehend eine vergleichsweise artenarme Heidevegetation mit Beerensträuchern und filzigen, vergrasten Bereichen.

Es sind dringend Pflegemaßnahmen erforderlich, will man den Zustand einer offenen Wacholderheide mit Borstgrasrasenelementen erhalten.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung der typischen Artgemeinschaft einer Wacholderheide;
Erhaltung einer Wacholderheide aus kulturhistorischer Sicht als Relikt einer historischen Landnutzungsform.

Das NSG dient auf der Gesamtfläche auch der nachhaltigen Sicherung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die den Lebensraum beeinträchtigende fortgeschrittene Sukzession ist durch Entfernung der Verbuschung, Verjüngung der Wacholder und Förderung/Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Schaf-/Ziegenbeweidung; Plaggen) aufzuhalten (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4614-003; BK 4715-418; GB 4715-567;

2.1.5 NSG „Reinscheid“ (2 Teilflächen)

Lage: nördlich Sieperring

Größe: 11,7 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich der Ansiedlung Sieperring/Eslohe stocken an einem südlich exponierten, teilweise sehr steilen Hang des Höhenrückens der Homert ausgedehnte Buchen- und Buchenmischwälder. Sie sind außerordentlich strukturreich und werden teilweise aus starkem Baumholz und Altholz aufgebaut. Im Osten der östlichen Teilfläche stocken z.T. mächtige lichtstehende Altbuchen zu denen sich im Unterstand Traubeneichen gesellen. Hier ist eine Quellmulde ausgebildet, die durch suhlende Wildschweine stark gestört ist. Eine weitere Quelle liegt in einer abgezäunten Vertiefung. Nordwestlich der zentral in der östlichen Teilfläche liegenden einbezogenen Fichtenparzelle liegt ein Buchenbestand, der auffallend viel stehendes und liegendes Totholz in fast allen Zersetzungsstadien enthält. Viele Altbuchen sind in einer Höhe von 3-8 m abgebrochen und wurden im Bestand belassen. Die Hochstümpfe sind reich mit Baumpilzen bewachsen und weisen zahlreiche Höhlen auf. Westlich schließt sich ein weiterer Buchenwald an, der durch häufige Mehrstämmigkeit und Krüppelwuchs der Buchen charakterisiert ist, was auf eine frühere Niederwald-Nutzung hinweist. Durch Fichtenforste von den beschriebenen Beständen isoliert, stockt auf der westlichen Teilfläche eine weitere Buchenwaldparzelle, an die sich nordwärts ein rel. lichter Traubeneichenbestand anschließt, dessen Kraut- bzw. Strauchschicht von der Heidelbeere und Fichten- und Buchenjungwuchs dominiert wird.

Das Gebiet repräsentiert geradezu beispielhaft den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald in typischer Ausprägung und hervorragendem Erhaltungszustand. Insbesondere ist der Reichtum der Bestände an liegendem wie stehendem Totholz in unterschiedlichen Zersetzungsgraden, an Höhlenbäumen und an unterschiedlichen Altersstadien hervorzuheben. Dies lässt den Buchenwäldern Reinscheid einen herausragenden Platz im Vergleich mit ähnlichen Beständen zukommen. Nicht zuletzt kann das Gebiet als bedeutender Refugiallebensraum für die Biozönose naturnaher Laubwälder im Mittelgebirge in der stark von monotone Fichtenforste dominierten Homert angesehen werden. Durch das Vorkommen von Zeigerarten historischer alter Wälder wie *Carex sylvatica* und *Luzula luzuloides* sowie einiger Kohlenmeilerplätze, kann davon ausgegangen werden, daß die beschriebenen Bestände eine hohe Kontinuität in der Bestockung mit (Buchen)Wald aufweisen. Insbesondere durch die starke Verfichtung der Homert stellen die naturnahen Bestände am Reinscheid zudem unbedingt schützenswerte Buchenwaldinseln dar, die als Refugial- und Trittsteinlebensräume nicht zuletzt für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung sind. Die NSG-Flächen heben sich im Landschaftsbild deutlich von den vorherrschenden, artenarmen Fichtenforsten der Homert-Südabdachung ab.

Schutzziel:

Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Buchenbestände als Relikt- und Ausbreitungslebensraum der typischen Artgemeinschaft alter Laubwälder;
Erhaltung und Vergößerung des Laubholzanteils, unter Bewahrung und Förderung des Totholzsortimentes in gleichzeitig auftretenden unterschiedlichen Zersetzungsgraden sowie verschiedenen Alterphasen der Bestände, als Refugialstandort für alt- und totholzbewohnende Arten alter Laubwälder.

Zusätzliches Gebot:

- die Quellen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Quelle: VB-A-4714-005; BK 4714-182;

2.1.6 NSG „Dormecketal“

Lage: südlich Dormecke

Größe: 18,5 ha

Objektbeschreibung:

Die Dormecke entspringt unmittelbar außerhalb des HSK im Kreis Olpe aus einer Sickerquelle in einem aufgelichteten Fichtenforst. Ab der Kreisgrenze fließt sie direkt nördlich einer Fichtenparzelle. Hier schließt sich nach Norden großflächig wasserzüliges Grünland an einem südexponierten Hang an, aus dem der Bach zusätzlich mit Wasser gespeist wird. Dieser Mündungsbereich wird von quellig-durchsickerten Feuchtweiden eingenommen, die sich bachabwärts nur noch auf die schmale Aue beschränken. Der quellige Bereich am Hang wird teilweise von einem kleinflächigen Gehölz überschattet, an den sich nach Norden eine Magerweide anschließt. Der weitere Bachverlauf führt auf kurzer Strecke wieder durch Fichten, so dass hier eine gewässertypische Vegetation nur sehr spärlich ausgebildet ist. Bevor der Bach wieder in Grünland einmündet, wurde er zu einem kleinen Fischteich aufgestaut. Der dann bachabwärts folgende Abschnitt wird im Norden von Weihnachtsbaumkulturen und im Süden von Fichtenforsten begleitet. Dazwischen fließt die Dormecke als naturnaher Bach mit schmaler, teilweise durch Hochstauden und Feuchtgrünlandrelikten eingenommenen Aue. Nach etwa 300 m öffnet sich das Tal und die Anpflanzungen treten von der Aue zurück. Nun wird das Tal von Magerweiden und intensiver genutztem Grünland an den Talhängen sowie wertvollem Nassgrünland in Bachnähe geprägt. Die Dormecke selbst zieht sich weiter als reich strukturierter Bach mit Flach- und Steilufern, Kolken, Unterspülungen, Uferabbrüchen, wechselnden Substratverhältnissen und Strömungsgeschwindigkeiten und mit standortgerechtem, überwiegend einseitigem Galeriewald aus Erlen, Eschen und Weiden bestanden durch tlw. extensiv genutztes Weidegrünland bis nahe an den südöstlichen Rand der Ortschaft Dormecke.

Der große strukturelle Reichtum des Talabschnitts mit dem Oberlauf der Dormecke und der gute naturnahe Erhaltungszustand im festgesetzten Streckenabschnitt bedingt, dass das Gebiet einen herausragenden Platz im Vergleich mit anderen Tälern des Naturraums einnimmt. Da noch teils große Fragmente des feuchten wie auch des mageren Grünlandes erhalten geblieben sind und die natürliche Überschwemmungsdynamik noch weitestgehend intakt ist, hat das Gebiet zudem ein sehr hohes Entwicklungspotential.

Im Zusammenhang mit den bachabwärts anschließenden Abschnitten der Dormecke kommt dem Gebiet eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Vernetzung naturnaher Gewässer im Naturraum zu.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf;
Erhaltung eines großen, kaum zerschnittenen Biotopkomplexes mit landschaftsgliederndem und gleichzeitig –vernetzendem Charakter und mit typischem Arten- und Biotopinventar, insbesondere der Magerweiden an den Talhängen und der Feucht- und Nassgrünländer in Gewässernähe;

Erhaltung und Förderung der Feucht- und Magergrünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Quellen: VB-A-4714-004; BK 4714-216; GB 4714-190, GB 4714-191;

2.1.7 NSG „Feuchtwald Landenbeck“

Lage: südlich Landenbeck

Größe: 1,0 ha

Objektbeschreibung:

Die Umgebung des Sickerquellaustrittes in einem nach Nordwesten geneigten Hang mit muldentalartig entwässerndem Quellbach ist zumeist von Laubwald unterschiedlicher Altersklassen feuchter Standorte bedeckt. Einbezogen ist ein kleiner, frischer Laubwaldbestand mit starken bis sehr starken Buchen und Stieleichen. Die Bedeutung liegt ferner im relativ großen Vorkommen einer Rote-Liste-Pflanzenart.

Schutzzweck:

Erhaltung eines artenreichen Feuchtwaldes mit Quellhorizonten;
Erhaltung und Optimierung eines komplexen Lebensraumes für die typische Tier- und Pflanzengemeinschaft feuchter Laubwälder und Grundwasseraustritte.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten und besonderer Tierarten-Vorkommen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Verrohrungen der Quellbäche sind zu entfernen (§ 26 LG);
- entwässernde, künstliche Abflüsse sind zu unterbrechen (§ 26 LG);
- nicht standortgerechtes Nadelholz ist zu entfernen (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4715-005; BK 4715-421; GB 4715-569;

2.1.8 NSG „Magergrünland am Käseberg“ (2 Teilflächen)

Lage: östlich Wenholthausen

Größe: 7,4 ha

Objektbeschreibung:

Das Grünland in Kuppen- und Nord-/Nordosthanglage ist durch die Reliefenergie und die geringe Bodenaufgabe bedingt überwiegend in magerer Form ausgebildet. Im Bereich der westlichen Teilfläche ist es von Gehölzstrukturen begrenzt, im Bereich der östlichen auch durchzogen. Anstehender Fels im westlichen Teil und eine quellige Zone im östlichen erhöhen ergänzend seinen Wert für das Artenspektrum magerer Standorte, der durch die Bedeutung für Hecken- und Gebüschbrüter wie auch für Wiesenvögel zusätzlich gesteigert wird.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von Biotopkomplexen mit großflächigem Magergrünland mit Gehölzstrukturen und deren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften;
Förderung des Magergrünlandes durch extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Quellen: VB-A-4715-002; BK 4715-481; GB 4715-612, 4715-613;

2.1.9 NSG „Büemker Bach und Nebensiepen“

Lage: zwischen Wenholthausen bis östlich Büemke

Größe: 32,1 ha

Objektbeschreibung:

Östlich Wenholthausen ziehen sich der Büemker Bach, der Büenfelder Siepen und der Bal-scheidsiepen durch ein grünlandgeprägtes Talsystem. Der naturnahe und strukturreiche Büemker Bach wird von Erlen- und Weidengehölzen sowie von Uferhochstaudenfluren ge-säumt. Im Auenbereich sind kleinflächige Feuchtgrünlandfragmente erhalten, die zu mehr oder weniger intensiv genutzten Viehweiden überleiten. Im Ostteil der Festsetzung münden die o.g. naturnahen Siepen in den Büemker Bach, die im Quellbereich und Oberlauf durch z.T. sehr steile und tief eingeschnittene Kerbtälchen fließen. Die Seitenbäche fließen ab-schnittsweise durch Fichtenforste, weniger durch Laubholzbestände, wobei sich die ur-sprüngliche Bachvegetation aber noch erhalten hat. Mittel- und Unterlauf der beiden Neben-bäche werden ebenfalls durch Grünlandnutzung geprägt.

Das Bachsystem nimmt mit seinen zahlreichen, gut erhaltenen Elementen der naturnahen Kulturlandschaft wie Feuchtgrünländer, strukturreichen Gehölzen und gering beeinträch-tigten naturnahen, streckenweise gehölzbegleiteten Fließgewässern einen herausragenden Platz innerhalb vergleichbarer Täler im Naturraum ein.

Schutzzweck:

Erhaltung eines naturnahen Bachtals mit naturnahen Fließgewässern, Quellen, Gehölzen sowie Feuchtgrünland und Magergrünlandresten;
Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Wiesentales mit naturnahem Bachlaufsystem und typischem Arten- und Biotopinventar;
Erhaltung und Förderung der Grünländer durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebens-räume nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- das v.a. am Oberlauf und im Quellbereich der Nebensiepen stockende Nadelholz ist in extensives Grünland oder - in Kerbtalstrecken - alternativ in (bachbegleitende) standortgerechte Laubholzbestände heimischer Baumarten umzuwandeln (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4715-002; BK 4715-481; GB 4715-607, GB 4715-608, GB 4715-609, GB 4715-610, GB 4715-611;

2.1.10 NSG „Landenbecker Klippe“

Lage: südlich Landenbeck

Größe: 3,0 ha

Objektbeschreibung:

In einem überwiegend nördlich exponierten Buchenwald verläuft ein über 150 m langes Felsenband mit z.T. 8 m hohen, senkrecht aufragenden Klippen. Die Felsen sind überwiegend mit Moos bewachsen, teilweise finden sich auch einzelne Ebereschen, Waldschwingel und Farnarten. Das Plateau ist neben einzelnen Traubeneichen mit Fichten bestockt, deren Standort in einem 10 m breiten Pufferstreifen mit festgesetzt ist. Der westliche Teil des Buchenbestandes wird überwiegend aus mittlerem bis starkem Baumholz gebildet, teilweise sind liegendes Totholz und Wurzelteller zu finden. Im Osten wird der Bestand durch dicht stehende, jüngere Buchen geprägt, durch deren starke Beschattung eine Bodenvegetation nur sehr spärlich ausgebildet ist. Entlang der westlichen Grenze der Festsetzung ist ein tlw. mehrere Meter hoher durch forstlichen Wegebau bedingter künstlicher geologischer Aufschluss einbezogen.

Der sehr typisch ausgebildete Bestand ist als Refugial- und Ausbreitungslebensraum für die Lebensgemeinschaft der sauren Buchenwälder von Bedeutung innerhalb des durch großflächige Fichtenforste dominierten Landschaftsraumes. Zudem kommt dem Felsband, neben seinem geowissenschaftlichen Wert, eine besondere Bedeutung für den Schutz von Arten der Sonderbiotope zu.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Buchenbestandes als Relikt- und Ausbreitungslebensraum der typischen Artgemeinschaft naturnaher Laubwälder durch eine naturnahe Waldwirtschaft;

Erhaltung und Vergößierung des Laubholzanteils, unter Bewahrung und Förderung des Totholzsortimentes als Refugialstandort für alt- und totholzbewohnende Arten;

Primäres Schutzziel ist die Erhaltung der Buchenbestockung sowie der strukturellen Vielfalt der Bestände. Liegendes wie stehendes Totholz, Wurzelteller und Baumstubben sind unbedingt als typische Habitate totholzbewohnender Arten zu bewahren und zu fördern. Erhaltung eines naturnahen und strukturreichen Buchenbestandes mit einem Felsklippenband geowissenschaftliches Objekt Vorrangig aus geowissenschaftlichen Gründen ist der Erhalt des Aufschlusses zu gewährleisten. Erhaltung des geologischen Aufschlusses aus erdgeschichtlichen Gründen;

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG und von Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Umwandlung des auf der Schulter des Felsbandes stockenden Fichtenstreifens in einen bodenständigen Gehölzbestand, in der Artzusammensetzung angelehnt an die benachbarte Laubholzbestockung (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4715-004; BK 4715-419; GB 4715-568; Geologische Karte 4715 „Eslohe“
und Erläuterungen

2.1.11 NSG „Hengstberg“

Lage: östlich Oberlandenbeck

Größe: 4,1 ha

Objektbeschreibung:

Der festgesetzte Buchenbestand, in dem von West nach Ost längs teilend bis zu 10 m hohe Felsen herausragen, stockt in einer mehr oder weniger geneigten Gratlage. Der nördliche, nach Norden abfallende Teil des Buchenbestandes wird überwiegend aus starkem bis mittlerem Baumholz gebildet und ist teilweise licht. In ihm verläuft in leichtem Winkel zu den Höhenlinien ein durch seine Tiefe beindruckender Hohlweg-Abschnitt des „Kriegerweges“. Der durch die mächtigen, moosreichen Felsen auf dem Grat getrennte südexponierte Laubholzbestand ist jünger und entsprechend dichter ausgeprägt. Das Gebiet ist ein wertvolles Refugial- und Trittsteinbiotop für die Biozönose der naturnahen Buchenwälder im Naturraum. Insbesondere der strukturelle Reichtum an liegenden und stehenden Totholz in unterschiedlichen Stärken und Zersetzungsgraden und andere Naturnähe-Zeiger geben dem Bestand einen ursprünglichen Charakter.

Die mächtigen Felsklippen als wertvoller natürlicher Gesteinsbiotop und der anthropogen bedingte, markant eingeschnittene Wegeverlauf sind durch ihre das Gelände stark reliefierende Wirkung und den daraus folgenden unterschiedlichsten Standortangeboten als Sonderbiotop von hohem ökologischen Wert.

Schutzzweck:

Erhaltung und Sicherung des Buchenbestandes und seines großen strukturellen Reichtums durch eine naturnahe, die natürlichen und anthropogen bedingten Relief-Besonderheiten berücksichtigende Forstwirtschaft;

Erhaltung der Felsvegetation;

Erhaltung des geologischen Aufschlusses aus erdgeschichtlichen Gründen;

Erhaltung und Sicherung der alten Wegetrasse aus landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG.

Quellen: VB-A-4714-006; BK 4715-425; GB 4715-361; Geologischer Dienst NRW

2.1.12 NSG „Feuchtgrünland am Hengsbecker Bach“

Lage: östlich Oberlandenbeck

Größe: 2,4 ha

Objektbeschreibung:

Im Auenbereich des Hengsbecker Baches liegt ein Mosaik aus Feuchtweiden und Feucht- und Naßbrachen. Der Bach ist naturnah ausgebildet und wird von Uferhochstauden begleitet, die nahtlos in das Feuchtgrünland übergehen. Die südliche Teilfläche wird von frischen bis trockenen, intensiver genutzten Weiden eingenommen. Die Feuchtgrünländer am Hengsbecker Bach nehmen durch ihren guten Erhaltungszustand, ihre Ausprägung und ihr Arteninventar einen hervorragenden Platz innerhalb vergleichbarer Gebiete im Naturraum ein. Sie stellen wichtige Refugiallebensräume und Trittsteinbiotope der Lebensgemeinschaft der Feuchtgrünländer in der landwirtschaftlich und baumschulistisch ansonsten intensiv genutzten weiten Umgebung dar.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Wiesentalausschnittes, insbesondere der wertvollen Feucht- und Nassgrünländer in Bachnähe;
Optimierung von gefährdeten Pflanzengesellschaften strukturreichen Feuchtgrünlandes durch eine abgestimmte, die unterschiedlichen Ansprüche der vorkommenden Arten berücksichtigende extensive landwirtschaftliche Nutzung incl. der verbrachenden Flächen;
Erhaltung eines naturnahen Bachlaufs.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von großflächigen besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 62 LG, von Vorkommen seltener Pflanzenarten und von Rast- und Brutplätzen gefährdeter Vogelarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die Verbuschung brachfallender Flächen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

Quellen: VB-A-4714-006; BK 4715-445; GB 4715-573;

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.41) als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren.

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden.

Gebot:

Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsaustattung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Naturdenkmale (Gehölze) 2.2.1 - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1.1	Solitärbäume	westlich Oesterberge
2.2.1.2	Eiche	südlich Gut Blessenohl
2.2.1.3	Hudebuchen	nordöstlich Wenholthausen
2.2.1.4	Baumgruppe	südlicher Ortsrand Buenfeld
2.2.1.5	Eichengruppe	südlich Buenfeld
2.2.1.6	Eichengruppe	östlicher Ortsrand Herhagen
2.2.1.7	Eschen	nordöstlich Buenfeld
2.2.1.8	Mehrstammbuchen	westlich Bockheim
2.2.1.9	Eichengruppe	östlich Bockheim
2.2.1.10	Hudebuchen	westlich Schwartmecke
2.2.1.11	Eiche	nördlich Wenholthausen
2.2.1.12	Eiche	westlich Wenholthausen-Mathmecke
2.2.1.13	Hudeeiche	westlich Habbecke
2.2.1.14	Ahorn	westlich Habbecke
2.2.1.15	Eiche	nordöstlich Sallinghausen
2.2.1.16	Pappeln	nördlich Sallinghausen
2.2.1.17	Trauerweide	östlich Isingheim
2.2.1.18	Eiche	südlich Sallinghausen
2.2.1.19	Esche	nördlicher Ortsrand Niederleslohe
2.2.1.20	Eiche	nördlich Cobbenrode

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1.21	Eiche	in Bremscheid
2.2.1.22	Eiche	westlich Kückelheim
2.2.1.23	Eiche	westlicher Ortsrand von Eslohe
2.2.1.24	Kirsche	südlich Niedersalwey
2.2.1.25	Buche	südöstlich Obersalwey
2.2.1.26	Buche	nordöstlich Niedersalwey
2.2.1.27	Eiche	nördlich Friedrichstal
2.2.1.28	Esche	südöstlich Wenholthausen
2.2.1.29	Eiche	nördlich Henninghausen
2.2.1.30	Hainbuche	nördlich Buenfeld
2.2.1.31	Eiche	nordöstlich Buenfeld
2.2.1.32	Eiche	östlich Büemke
2.2.1.33	Buchen	nordwestlich Nieder-Reiste
2.2.1.34	Eiche	südlicher Ortsrand von Reiste
2.2.1.35	Linde	südlich Haus Wenne
2.2.1.36	Eiche	zwischen Bremke und Reiste
2.2.1.37	Esche	zwischen Bremke und Reiste
2.2.1.38	Eiche	südlicher Randbereich Wohnplatz „Husen“
2.2.1.39	Eiche	nordwestlich Frielinghausen
2.2.1.40	Eiche	nordwestlich Frielinghausen
2.2.1.41	Eiche	nördlich Haus Wenne

2.2.1.1 ND „Solitärbäume“

Standort: ca. 250 m westlich Oesterberge

Objektbeschreibung: 1 Stieleiche (*Quercus robur*) und 1 Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Aufgrund ihres wohl mehr als 150-jährigen Alters ist der zentrale Schutzgrund die markante Erscheinungsform der Bäume, die trotz ihres Standortes unmittelbar am Waldrand eine ästhetische Fernwirkung aufweisen.

2.2.1.2 ND „Eiche“

Standort: ca. 340 m südlich Gut Blessenohl

Objektbeschreibung: Ca. 80-jährige Stieleiche (*Quercus robur*), die aufgrund ihres jungen Beständen vorgelagerten Standortes weithin sichtbar ist.

2.2.1.3 ND „Hudebuchen“

Standort: ca. 1 km nordöstlich Wenholthausen

Objektbeschreibung: Baumgruppe aus drei wohl über 150 Jahre alten Hudebuchen (*Fagus sylvatica*). Auf einer sie umgebenden Besenginsterflur steht noch eine alte Birke. Der Standort dieses Ensembles ist durch seine Exposition weithin sichtbar.

2.2.1.4 ND „Baumgruppe“

Standort: südlicher Ortsrand Buenfeld

Objektbeschreibung: Gehölzgruppe aus drei über 200 Jahre alten Stieleichen (*Quercus robur*) sowie 3 alten Eschen (*Fraxinus excelsior*). Sie sind ein wesentliches Charakteristikum des Dorfrandes.

2.2.1.5 ND „Eichengruppe“

Standort: ca. 550 m südlich Buenfeld

Objektbeschreibung: Baumgruppe aus sechs starken über 150 Jahre alten Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 50-90 cm, die sich vor der südlich angrenzenden nadelholzdominierten Umgebung deutlich abheben.

2.2.1.6 ND „Eichengruppe“

Standort: östlicher Ortsrand Herhagen

Objektbeschreibung: Baumgruppe aus 3 großen Stieleichen (*Quercus robur*) auf intensiv genutztem Grünland, die zu einer prägnanten visuellen Auflockerung des Dorfrandes führen.

2.2.1.7 ND „Eschen“

Standort: ca. 650 m nordöstlich Buenfeld

Objektbeschreibung: Zwei an einem Weg in der weitläufigen freien Feldflur stockende landschaftsprägende starke Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit einem Brusthöhendurchmesser von über 60 cm.

2.2.1.8 ND „Mehrstammbuchen“

Standort: ca. 120 m westlich Bockheim

Objektbeschreibung: Zwei alte (Stockausschlags-/Schneitel- ?)Buchen (*Fagus sylvatica*) mit einem Brusthöhendurchmesser von gesamt jeweils ca. 120 cm. Bei dem südlichen Exemplar sieht es so aus, als ob es sich um einen aus einer Büschelpflanzung hervorgegangenen mehrstämmigen Baum handelt. Der Habitus beider Bäume dokumentiert in jedem Fall alte Baumnutzungsformen.

2.2.1.9 ND „Eichengruppe“

Standort: ca. 170 m östlich Bockheim

Objektbeschreibung: Gruppe aus drei alten Eichen (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80-100 cm im Bereich einer Wegegabelung am „Heiligen Kreuz“.

2.2.1.10 ND „Hudebuchen“

Standort: ca. 200 m westlich Schwartmecke

Objektbeschreibung: Zwei großkronige und niedrig beastete auf einer Böschung in Freiland stehende Hudebuchen (*Fagus sylvatica*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 und 120 cm.

2.2.1.11 ND „Eiche“

Standort: ca. 220 m nördlich Wenholthausen

Objektbeschreibung: Flechtenreiche, markante, starke Stieleiche (*Quercus robur*) mit zwieselartiger Gabelung (anthropogen ?) im Brusthöhenbereich, die in ca. 2,5 m Höhe wieder zusammenwächst; der Brusthöhendurchmesser oberhalb der Gabelung beträgt 50 cm.

2.2.1.12 ND „Eiche“

Standort: ca. 500 m westlich Wenholthausen-Mathmecke

Objektbeschreibung: Einzelne Alteiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 cm vor einem Waldrand mit hoher visueller Fernwirkung vor den angrenzenden weiträumigen Nadelholzbeständen.

2.2.1.13 ND „Hudeeiche“

Standort: ca. 480 m westlich Habbecke

Objektbeschreibung: Freistehende Hudeeiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 120 cm und landschaftsgliedernder Wirkung.

2.2.1.14 ND „Ahorn“

Standort: ca. 1480 m westlich Habbecke

Objektbeschreibung: Einzeln stehender Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) an einer Wegegabelung mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 cm.

2.2.1.15 ND „Eiche“

Standort: ca. 430 m nordöstlich Sallinghausen

Objektbeschreibung: Einzeln stehende Eiche (*Quercus robur*) in einer Wegegabelung mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 cm.

2.2.1.16 ND „Pappeln“

Standort: ca. 110 m und 180 m nördlich Sallinghausen

Objektbeschreibung: Zwei im Talgrund an Weg stehende mächtige Pappeln (*Populus spec.*) mit einem Brusthöhendurchmesser von jeweils 100 cm.

2.2.1.17 ND „Trauerweide“

Standort: ca. 340 m östlich Isingheim

Objektbeschreibung: Einzelne markante Silberweide (*Salix alba* `Tristis`) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 cm und hoher landschaftsbelebender Wirkung.

2.2.1.18 ND „Eiche“

Standort: ca. 310 m südlich Sallinghausen

Objektbeschreibung: An einem Felsen stockende einzelne Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 cm. Der zentrale Schutzgrund ist ihre markante Erscheinungsform und die trotz ihres Standortes inmitten von weiträumigen Nadelholzbeständen vorhandene, das Landschaftsbild belebende Wirkung.

2.2.1.19 ND „Esche“

Standort: nördlicher Ortsrand Niedereslohe

Objektbeschreibung: In der freien Talaue der Salwey stockende einzelne Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 100 cm mit belebender Wirkung in diesem Übergangsbereich von Ort zu freier Landschaft.

2.2.1.20 ND „Eiche“

Standort: ca. 120 m nördlich Cobbenrode

Objektbeschreibung: Großkronige und tief beastete einzeln in Weidegrünland stehende Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 120 cm.

2.2.1.21 ND „Eiche“

Standort: in Bremscheid

Objektbeschreibung: Einzeln in einer Weidefläche stehende Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 100 cm.

2.2.1.22 ND „Eiche“

Standort: ca. 550 m westlich Kückelheim

Objektbeschreibung: Die Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 90 cm steht mit einer Pappel auf Weidegrünland vor einem Nadelholzbestand. Das Duo hebt sich durch die imposante Erscheinungsform der Eiche markant von dem angrenzenden Wald ab.

2.2.1.23 ND „Eiche“

Standort: westlicher Ortsrand von Eslohe

Objektbeschreibung: Die innerhalb eines Waldbereiches freigestellte Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 60 cm markiert eindrucksvoll den Standort eines Kriegerdenkmals.

2.2.1.24 ND „Kirsche“

Standort: ca. 100 m südlich Niedersalwey

Objektbeschreibung: Die frei in Weidegrünland stehende Kirsche (*Prunus avium* var.) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 cm hat eine dauernde, jahreszeitlich aber höchst unterschiedliche belebende Wirkung in diesem Übergangsbereich zwischen Ort und freier Landschaft.

2.2.1.25 ND „Buche“

Standort: ca. 310 m südöstlich Obersalwey

Objektbeschreibung: Freistehend gewachsene großkronige und niedrig beastete Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Brusthöhendurchmesser von über 100 cm. Ursprünglich innerhalb von Grünland bis zu ihrer jetzigen imposanten Statur gewachsen, steht sie mittlerweile innerhalb einer Nadelholzaufforstungsfläche. Trotz dieser standörtlichen Umgebung liegt der Schutzzweck nicht zuletzt in der sehr hohen visuellen Fernwirkung des mächtigen Baumes.

2.2.1.26 ND „Buche“

Standort: ca. 600 m nordöstlich Niedersalwey

Objektbeschreibung: Am Rande eines bachbegleitenden nasenartigen Waldfortsatzes steht im Übergang zum angrenzenden Offenland in der Gewässerböschung eine mächtige Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 120 cm. Durch ihre randlichen Wuchsort ist sie relativ frei gewachsen und weist daher einen allseitig ± gleichmäßigen Kronenaufbau mit niedrigen Verzweigungen auf und hat trotz ihres Standes am Waldrand wegen ihrer mächtigen Statur eine hohe visuelle Fernwirkung.

2.2.1.27 ND „Eiche“

Standort: ca. 400 m nördlich Friedrichstal

Objektbeschreibung: Sehr starke Eiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von nahe 100 cm.

2.2.1.28 ND „Esche“

Standort: ca. 260 m südöstlich Wenholthausen

Objektbeschreibung: Eine landschaftsprägende Esche (*Fraxinus excelsior*) im Einzelstand mit einem Brusthöhendurchmesser von über 70 cm, die früher wohl als Kopfbaum genutzt wurde.

2.2.1.29 ND „Eiche“

Standort: ca. 700 m nördlich Henninghausen

Objektbeschreibung: In Weidegrünland freistehende Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 100 cm mit auflockernder Wirkung im hier weiträumig offen zu charakterisierenden Landschaftsbild.

2.2.1.30 ND „Hainbuche“

Standort: ca. 100 m nördlich Buenfeld

Objektbeschreibung: Freistehende Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit einem Brusthöhendurchmesser von über 80 cm, die durch ihren imposanten und markanten Habitus eine belebende Wirkung in diesem Übergangsbereich zwischen Ort und freier Landschaft hat.

2.2.1.31 ND „Eiche“

Standort: ca. 550 m nordöstlich Buenfeld

Objektbeschreibung: Die markante, starke, freistehende Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 80 cm steht an einem gut erkennbaren Abschnitt des „Kriegerweges“ und wurde augenscheinlich über 150 Jahre als Kopfbaum genutzt.

2.2.1.32 ND „Eiche“

Standort: ca. 190 m östlich Büemke

Objektbeschreibung: Die Traubeneiche (*Quercus petraea*) steht auf einem kleinen Schieferfelsen am Wegesrand in der freien Feldflur. Der markante Einzelbaum ist vermutlich aus Stockausschlägen erwachsen und über 200 Jahre alt.

2.2.1.33 ND „Buchen“

Standort: ca. 650 m nordwestlich Nieder-Reiste

Objektbeschreibung: Die „Adam und Eva“ genannten Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) haben einen Brusthöhendurchmesser von jeweils 150 cm und fallen deshalb selbst in dem sie umgebenden Baumbestand durch ihren markanten Habitus auf.

2.2.1.34 ND „Eiche“

Standort: südlicher Ortsrand von Reiste

Objektbeschreibung: Markante, alte Stieleiche (*Quercus robur*) auf Weidegrünland mit einem Brusthöhendurchmesser von 70 cm.

2.2.1.35 ND „Linde“

Standort: südlich Haus Wenne

Objektbeschreibung: Markante Winterlinde (*Tilia cordata*) auf Weidegrünland mit einem Brusthöhendurchmesser von über 100 cm.

2.2.1.36 ND „Eiche“

Standort: zwischen Bremke und Reiste

Objektbeschreibung: Stieleiche (Quercus robur) mit einem Brusthöhendurchmesser von 70 cm., die als Einzelbaum in weiträumig offener grünlandgenutzter Feldflur eine auffällige Landmarke bildet.

2.2.1.37 ND „Esche“

Standort: zwischen Bremke und Reiste

Objektbeschreibung: Esche (Fraxinus excelsior) mit einem Brusthöhendurchmesser von 80 cm., die als Einzelbaum in weiträumig offener grünlandgenutzter Feldflur eine auffällige Landmarke bildet.

2.2.1.38 ND „Eiche“

Standort: südlicher Randbereich Wohnplatz „Husen“

Objektbeschreibung: Stieleiche (Quercus robur) mit einem Brusthöhendurchmesser von 120 cm., die durch ihren imposanten Habitus eine auffällige Erscheinung selbst in ihrer bestockten Nachbarschaft ist.

2.2.1.39 ND „Eiche“

Standort: ca. 180 m nordwestlich Frielinghausen

Objektbeschreibung: Markante, landschaftsbildprägende flechtenreiche Stieleiche (Quercus robur) mit einem Brusthöhendurchmesser von über 100 cm.

2.2.1.40 ND „Eiche“

Standort: ca. 120 m nordwestlich Frielinghausen

Objektbeschreibung: Stieleiche (Quercus robur) mit einem Brusthöhendurchmesser von 60 cm., die eine bemerkenswerte Flechtenflora aufweist.

2.2.1.41 ND „Eiche“

Standort: ca. 110 m nördlich Haus Wenne

Objektbeschreibung: Imposante Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 150 cm.

2.2.2 Naturdenkmale – Geologische Objekte und Quellen –

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.3) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Sowohl Felsen als auch Quellen sind naturraumtypische natürliche Kleinbiotope von besonderer Eigenart und Schönheit. Der Schutz dieser punktuellen bis kleinflächigen Objekte umfasst auch ihre unmittelbare Umgebung. Teilweise ähneln sie strukturell einigen NSG, sind aber als kleine räumlich abgrenzbare Einheiten der Objektschutzkategorie „ND“ zuzuordnen. Zudem liegt der Schwerpunkt der Schutzfestsetzung auf der Erhaltung der besonderen Eigenart der Objekte im Landschaftsbild bzw. auf landeskundlichen Aspekten; der Arten- und Biotopschutz spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind.

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung.

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichem Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 - g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
 - h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;
 - i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
 - j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;
- Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.*
- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
 - l) zu lagern oder Feuer zu machen;
 - m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
 - n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
 - o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Naturdenkmale (Geol. Objekte und Quellen) 2.2.2 - Übersicht -

Nr.	ND	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.2.2.1	Klippen	östlich Oberlandenbeck	0,82
2.2.2.2	Quellsumpf	östlich Oberlandenbeck	0.41
2.2.2.3	Felsen	westlich Nieder-Marpe	2,19

2.2.2.1 ND „Klippen“

Lage: am Hengstberg ca. 850 m östlich Oberlandenbeck

Größe: 0,82 ha

Objektbeschreibung: Markante Felsaufragung einer Abbruchkante („Fortsetzung“ des Geotops in der westlich liegenden Festsetzung 2.1.11); mit Ausnahme kleiner Nadelholzflächen

im Westen ist sie wie auch ihre Umgebung mit Laubwald bewachsen. Außer typischen Fels-Farnen und Kryptogamen fehlt eine spezifische Felsflora.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die v.a. im westlichen Teil der Festsetzung stockenden Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.2.2.2 ND „Quellsumpf“

Lage: ca. 870 m östlich Oberlandenbeck

Größe: 0,41 ha

Objektbeschreibung: Sicker-/Sumpfquelle mit Quellbach, in deren Umfeld ein kleinflächiger, aber weitestgehend naturnah ausgeprägter Erlenbruch stockt. Einbezogen sind nadelholzbewachsene Pufferzonen oberhalb der Quelle und im Verlauf des abführenden Fließgewässers.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die vorhandenen Nadelgehölze im Bereich der Pufferzonen sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.2.2.3 ND „Felsen“

Lage: ca. 500 m westlich Nieder-Marpe

Größe: 2,19 ha

Objektbeschreibung: Felsen mit vereinzelter typischer spezifischer Felsflora in einem Laubholzbestand. Der Umkreis der Felsen ist dort, wo sie nicht zutage treten, nur mit einer geringmächtigen Bodenauflage versehen.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die in weiten Teilen forstlich geprägte natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog –Buchstabe a) bis l)-, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 35 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Das Landschaftsplangebiet Eslohe weist insgesamt einen hohen Waldanteil auf. Relativ kleinflächige landwirtschaftliche Gewanne darin und größere, zusammenhängende offene Kulturlandschaftsbereiche im Salwey-Talraum, westlich Wenholthausen, im Raum Oesterberge/Büenfeld, bei Nichtinghausen/Herhagen und in der Reister Mulde bieten mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen um die Ortslagen als Kontrastlandschaft zu den Waldbereichen völlig andersartige Lebensraumvoraussetzungen mit eigener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Offenland-Biotop- und Feld-Landschaften weisen zugleich besondere Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung auf und sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität und der Eigenart und Schönheit einer Landschaft.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 43 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen, angrenzenden Hangzonen und besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Mit dieser Festsetzung werden im Wesentlichen grünlandwirtschaftlich geprägte Talräume/-auen erfasst, um die besondere landschaftliche Bedeutung dieser linearen Strukturen für die Landschaftsgliederung und den Biotopverbund hervorzuheben und sie vor weiteren standortfremden Nutzungen (Siedlung, Aufforstung, Umbruch) zu schützen.

Hinsichtlich des **Schutzzwecks** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt

- die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen.

- d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt

- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen;

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undrännierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;
unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.1	Eslohe	großräumig im gesamten Plangebiet (38 Teilflächen)	7589

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen.

Das Gebiet wird durch bewaldete Bergrücken, wie z.B. die Homert geprägt, die weitgehend waldfreie, landwirtschaftlich dominierte Flächen voneinander trennen. Diese im Westen und Süden des Plangebietes in Auen, an Unter- und Mittelhängen, im Norden und Osten in weiträumigen Mulden- und Hochflächenlagen anzutreffenden Freiflächen wurden nicht zuletzt aufgrund des hohen Waldanteils im Gesamt-Plangebiet von über 50 % zu einem großen Teil dem kleinräumigen Landschaftsschutz unter 2.3.2 oder 2.3.3 zugeordnet.

Der große Hochwaldanteil wird heute von der klimatisch (noch) gut angepassten Fichte beherrscht. Wegen ihrer günstigen Wuchseigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sind die ursprünglichen Buchenwaldgesellschaften auf wenige größere Komplexe und einige Restbestände zurückgedrängt. Damit steigt ihre Schutzbedürftigkeit und führt in Teilen des Plangebietes zu weitergehenden Festsetzungen, die zum Erhalt repräsentativer Buchenwälder beitragen sollen. Sie sind in das hier abgegrenzte LSG eingebettet, welchem als „Pufferzone“ damit ein besonderer Wert zukommt.

Gleiches gilt für landschaftliche Kleinstrukturen, die größtenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG fallen (Quellen, Fließgewässer, Felsen u. ä.). Sie alle besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auch in ihrer unmittelbaren Umgebung, so dass die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch deren Schutz erfordert. Das schließt abwägende Entscheidungen im Rahmen von Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen vom Regel-Festsetzungskatalog nicht aus.

Das hier abgegrenzten LSG dient auch dem Schutz von kulturhistorischen Relikten und Zusammenhängen. So finden sich Nachweise mittelalterlichen und neuzeitlichen Bergbaus und Hohlwegereste als Zeugen alter Wegeverbindungen - soweit sie nicht durch spezifische Einzelfestsetzungen gesichert sind - in dieser LSG-Kategorie wieder.

Schließlich bildet das Plangebiet – und damit auch das hier abgegrenzte LSG – einen Schwerpunkt des landschaftsbezogenen Erholungswesens in Nordrhein-Westfalen, Stichwort „Naturpark Homert“. Diese Raumfunktion basiert überwiegend auf der möglichst intakten – oder zumindest so empfundenen – Erscheinung des Raumes und seiner Teillandschaften, die im Gemeindegebiet Eslohe trotz des in manchen Gebietsausschnitten von Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen dominierten Landschaftsbildes – noch – nicht als monoton angesehen wird. Die besondere Bedeutung des Erholungswesens im Plangebiet erfordert so fast zwangsläufig den flächendeckenden Schutzstatus wie eingangs beschrieben.

Schutzzweck:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist;

Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können;

Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion);

Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 ; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“;

Erhaltung von im Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikten.

Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsge-
nehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel

Die Umsetzung der südlich von Dormecke als „Fläche mit Hinweisen im Text“ dargestellten Windenergieanlagenkonzentrationszone bleibt von der Festsetzung des LP unberührt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.35) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.
Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

Schutzzweck:

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme / Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um- / Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzlich verboten ist:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.2	LSG Typ B – Ortsrandlagen, Offenland- und Kulturlandschaftsschutz -	
2.3.2.1	Gut Blessenohl	23,6
2.3.2.2	Gewann „Passel“ nordöstlich Wenholthausen	6,5
2.3.2.3	Kulturlandschaftskomplex östlich Wenholthausen	93,9
2.3.2.4	Kulturlandschaftskomplex westlich Wenholthausen	140,3
2.3.2.5	Offenlandbereiche um Henninghausen	27,9
2.3.2.6	Ortsrandlage Sallinghausen	8,3
2.3.2.7	Ortsrandlage Eslohe	64,9
2.3.2.8	Ortsrandlage Lüdingheim und angrenzende Unterhänge des Kränzgenbachtals	30,2
2.3.2.9	Hänge des Salweytales	251,4
2.3.2.10	Hangflächen östlich und südlich Sieperting	1,2
2.3.2.11	Offenlandbereich nördlich Landenbeckerbruch	3,3
2.3.2.12	Unterhänge des Marpetales zwischen Sieperting und Kückelheim	14,9
2.3.2.13	Offenlandbereiche nördlich und südlich Nieder-Marpe	40,8
2.3.2.14	Offenlandbereiche um Oberlandenbeck	36,7
2.3.2.15	Ortsrandlage Hengsbeck mit freien Hangbereichen des Hengsbecker Bachtals	37,3
2.3.2.16	Hänge des Esselbachtals bei Bremscheid, Isingheim, Bockheim und nördlich Cobbenrode	57,3
2.3.2.17	Offenlandbereiche um Obermarpe	38,7
2.3.2.18	Plateau zwischen Büenfeld und Oesterberge	92,9
2.3.2.19	Offenlandbereich Büenfeld	120,4
2.3.2.20	Offenlandbereiche um Friedrichstal	16,1
2.3.2.21	Offenlandbereich Büemke	54,4
2.3.2.22	Ortsrandlagen mit Hängen des Hennetales um Nichtinghausen und Herhagen	145,2
2.3.2.23	Ortsrandlage Landenbeck	26,0
2.3.2.24	Reister Senke zwischen Reiste und Bremke	279,3
2.3.2.25	Offenlandbereiche um Schwartmecke und Leckmart	78,4
2.3.2.26	Offenlandbereich zwischen Bremke und Frielinghausen	30,5
2.3.2.27	Offenlandbereiche bei Twismecke	4,5

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.2.28	Ortsrandlage Cobbenrode	25,7
2.3.2.29	Offenlandbereiche westlich und südlich Lochtrop	4,5
2.3.2.30	Ortsrandlage und freie Hangbereiche bei Kückelheim	13,5
2.3.2.31	Hänge des Hengsbecker Bachtals südöstlich Bremscheid	41,5
2.3.2.32	Offene Hangbereiche nördlich und westlich Niederlandenbeck	31,2
2.3.2.33	Offenland um Larmecke	20,0
2.3.2.34	Offenlandrest an Unterhang des Dormecketales südlich Dormecke	1,6
2.3.2.35	Hänge des Dormecketales um Dormecke	27,9

2.3.2.1 LSG „Gut Blessenohl“

Größe: 23,6 ha

Objektbeschreibung: Bei den Freiflächen westlich und südlich Gut Blessenohl bis zum Esmecke-Stausee handelt es sich um Wiesen- und Weidengelände an überwiegend nach Osten zum Wennetal einfallenden Talhängen. Der Schutzbereich umfaßt Wirtschaftsgrünland mit einem großflächigen Quellbereich am westlich angrenzenden Waldrand und einen kleinen Gewässerabschnitt. Die Festsetzung dient dem Erhalt des auflockernden und landschaftsreichernden Offenlandes an den Unterhängen des nach Norden enger werdenden und dann bis an die schmale Talaue von Wald dominierten Wennetales.

2.3.2.2 LSG „Gewann „Passel“ nordöstlich Wenholthausen“

Größe: 6,5 ha

Objektbeschreibung: Durch die Festsetzung wird die untere, breitere Hälfte einer von Osten nach Westen einfallenden langgestreckten Mulde zwischen zwei bewaldeten Geländerücken freigehalten. Mit dem Erhalt der landschaftsgliedernden Funktion des dortigen Wirtschaftsgrünlandes erhöht sich die Lebensraumvielfalt durch Auflockerung des großflächigen Waldbereiches am Osthang des Wennetales.

2.3.2.3 LSG „Kulturlandschaftskomplex östlich Wenholthausen“ (5 Teilflächen)

Größe: 93,9 ha

Objektbeschreibung: Das durch sanfte Formen hier mit mäßigen Hangneigungen gekennzeichnete, durch offene Muldentälchen aber unruhig gegliederte Hügelland gehört zu den Innersauerländer Senken. Die bewaldeten Bergkuppen Löhn, Koppe, Brocken und Lütke Käseberg werden an den Mittelhängen von Weihnachtsbaumkulturen geprägt. Das zwischen diesen Bergrücken an den Unter-, weniger noch an den Mittelhängen liegende Wirtschaftsgrünland, in das vereinzelt aushagerungsfähige Grünlandbrachen, Magergrünlandbrachen, Besenginsterheiden oder sonstiges aushagerungsfähiges Wirtschaftsgrünland eingebettet sind, umfasst im Westen der Festsetzung auch die östliche Ortsrandlage von Wenholthausen. Die Festsetzung dient dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes an den von anderen Nutzungsformen bedrohten Wiesenhängen unter Förderung einer extensive Bewirtschaftung der mageren Grünlandbereiche.

2.3.2.4 LSG „Kulturlandschaftskomplex westlich Wenholthausen“ (3 Teilflächen; in der Teilfläche nördlich Habbecke ist der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sportplatz Wenholthausen“ ausgewiesene Sportplatzbereich nachrichtlich dargestellt. Die temporäre Festsetzung des Landschaftsplans tritt dort mit Beginn der baulichen Inanspruchnahme zurück.)

Größe: 140,3 ha

Objektbeschreibung: Der durch sanfte Formen mit geringen Hangneigungen gekennzeichnete kaum gegliederte Landschaftsbereich umfasst die Hänge westlich des Wennetales und um den Mathmeckebach und gehört zu den Innersauerländer Senken. Das LSG deckt gleichzeitig den ortsnahen west- und südlichen Bereich von Wenholthausen ab. Überwiegend ist Wirtschaftsgrünland vorzufinden, es ist hier jedoch ein hoher ackerbaulich genutzte Anteil an der Flächennutzung auffällig, der wohl nicht zuletzt in der geringen Reliefenergie begründet ist. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlage insbesondere dem Erhalt des landwirtschaftlich besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.5 LSG „Offenlandbereiche um Henninghausen“ (5 Teilflächen)

Größe: 27,9 ha

Objektbeschreibung: Die (nicht durch die Festsetzung 2.3.3.41 abgedeckte) freie direkte Ortsrandlage von Henninghausen und die benachbarten Unterhänge des Henninghauser Baches sowie eines östlichen Zuflusses werden durch Wirtschaftsgrünland gekennzeichnet.

2.3.2.6 LSG „Ortsrandlage Sallinghausen“ (3 Teilflächen)

Größe: 8,3 ha

Objektbeschreibung: Die um die an einer Engstelle des Salweytales liegende Ortschaft Sallinghausen gelegenen Freiflächen in direktem Kontakt zur Besiedlung sind v.a. südlich der Ortslage nicht zuletzt aus wohnbiologischen und kleinklimatischen Gründen festgesetzt.

2.3.2.7 LSG „Ortsrandlage Eslohe“ (6 Teilflächen)

Größe: 64,9 ha

Objektbeschreibung: Die Teilflächen der Festsetzung gliedern sich in die großflächigen Freiraumbereiche westlich und östlich Eslohe sowie kleine im Süden der Siedlungsbereiche. Als landwirtschaftliche Vorrangflächen mit geringen Hangneigungen und einem auffälligen ackerbaulich genutzte Anteil an der Flächennutzung stehen die Erstgenannten charakteristisch für Flächen der Innersauerländer Senken. Die südlichen Teile sind Restflächen der freien Ortsrandlage als einzig übergebliebene Puffer zwischen dem besiedelten Bereich und der hauptsächlich von Weihnachtsbaumkulturen und anderen Nadelholzanpflanzungen dominierten weiteren Umgebung. Die Festsetzung dient neben dem Schutz auch und gerade dieser minimalen freien Ortsrandlagebereiche insbesondere dem Erhalt der in der Ortsrandlage von Eslohe landwirtschaftlich besonders begünstigten Landschaftsausschnitte.

2.3.2.8 LSG „Ortsrandlage Lüdingheim und angrenzende Unterhänge des Kränzgenbachtals“ (2 Teilflächen)

Größe: 30,2 ha

Objektbeschreibung: In der Ortsrandlage von Lüdinghausen und den Offenlandbereichen an den Unterhängen des Talraumes des Kränzgenbaches dominiert als Nutzungs-/Biotopform das Wirtschaftsgrünland. Festsetzungsgrund ist der Erhalt der auflockernden und landschaftsbereichernden Freiflächen, die die landschaftsgliedernde Funktion der Festsetzung 2.3.3.39 ergänzend unterstützen.

2.3.2.9 LSG „Hänge des Salweytals“ (4 Teilflächen)

Größe: 251,4 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst die Sommer- und Winterseite des von West nach Ost verlaufenden Salweytals von westlich Obersalwey bis Sieferting, eines fingerartigen Fortsatzes der Innersauerländer Senken in der nördlichen Einheit des Südsauerländer Berglandes. Die Nutzung der Offenlandbereiche an der Südabdachung der Homert und dem Gegenhang wird überwiegend durch Wirtschaftsgrünland dominiert. Eingebettet liegen einzelne Ackerbereiche. Erhaltenswerte Gehölzstrukturen in Ortsrandnähe sind integriert. Durch den Erhalt der auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandflächen werden die Ortsrandlagen von Sieferting und Nieder- und Obersalwey gesichert. Gleichzeitig ist das weiträumig unbewaldete, landschaftsgliedernde Muldental in seiner Gesamtheit mit den jahrhundertealten, die Ortslagen verbindenden landwirtschaftlichen Kulturflächen als Freiraum - auch unter touristischen Aspekten betrachtet - zu erhalten.

2.3.2.10 LSG „Hangflächen östlich und südlich Sieperting“ (2 Teilflächen)

Größe: 1,2 ha

Objektbeschreibung: Der nach Westen einfallende Hang und eine schmale Restfläche am Gegenhang wird durch Grünlandnutzung geprägt. Oberhalb werden beide LSG-Flächen von Wald begrenzt; unterhalb bildet der gehölzbestandene Bahndamm bzw. die Landstraße den Abschluß. Durch Sicherung des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes in Siedlungsnähe werden Ortsrandlagen von Sieperting auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung als Naherholungsraum erhalten.

2.3.2.11 LSG „Offenlandbereich nördlich Landenbeckerbruch“

Größe: 3,3 ha

Objektbeschreibung: Der Offenlandbereich bei Landenbeckerbruch/Stadt Schmallenberg wird als Grünland bewirtschaftet. Im westlichen Randbereich zeigt eine Weidefläche quellige Bodenverhältnisse. Die Festsetzung dieser auflockernden und landschaftsbereichernden Freifläche wird als ergänzende Fortsetzung dieser Schutzkategorie im angrenzenden Bereich der Stadt Schmallenberg vorgenommen.

2.3.2.12 LSG „Unterhänge des Marpetales zwischen Sieperting und Kückelheim“ (3 Teilflächen)

Größe: 14,9 ha

Objektbeschreibung: Die noch freien Unterhänge oberhalb der Aue des Marpebachtals und einzelne Nebeneinschnitte werden als Grünland genutzt. V. a. die am Westhang zwischen ehem. Bahnkörper und Landstraße liegenden Offenlandbereiche sichern i.V.m. der Festsetzung 2.3.3.9 den landschaftsgliedernden und –auflockernden Freiraumcharakter dieses Marpebachtalteilraumes.

2.3.2.13 LSG „Offenlandbereiche nördlich und südlich Nieder-Marpe“ (4 Teilflächen)

Größe: 40,8 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandbereiche haben ihren Schwerpunkt am westlichen Unter-/Mittelhang oberhalb der Aue des Marpebachtals. Einbezogen sind darüberhinaus zwei Nebeneinschnitte und die letzten beiden Freiflächen in der östlichen Ortsrandlage von Nieder-Marpe. Das Schutzgebiet wird als Grünland genutzt. In einem nicht wasserführenden Seitentälchen südlich von Kückelheim liegt ein kleiner Quellstau/Teich mit naturnahen Entwicklungstendenzen. Ein weiterer im Grünland liegender Quellbereich wird westlich Nieder-Marpe integriert. Die festgesetzten Flächen sichern i.V.m. der Festsetzung 2.3.3.10 den

landschaftsgliedernden und –auflockernden Freiraumcharakter dieses Marpebachtalteilraumes.

2.3.2.14 LSG „Offenlandbereiche um Oberlandenbeck“ (5 Teilflächen)

Größe: 36,7 ha

Objektbeschreibung: Die festgesetzten Offenlandbereiche liegen am Ortsrand von Oberlandenbeck, an den Unter-/Mittelhängen des Oberlaufes des Kränzgenbaches und Richtung Westen über das Plateau der Wasserscheide hin bis zum Henninghauser Bach. Die als Grünland genutzten Freiflächen liegen als Mulde eingebettet in dem Richtung Süden den Landschaftsausschnitt begrenzenden bewaldeten Höhenrücken und haben deshalb zusammen mit der Freihaltung der Ortsrandlage einen hohen funktionalen Wert für die Erholung und das Landschaftsbild.

2.3.2.15 LSG „Ortsrandlage Hengsbeck mit freien Hangbereichen des Hengsbecker Bachtals“ (6 Teilflächen)

Größe: 37,3 ha

Objektbeschreibung: Offenlandbereiche an den Unter- und Mittelhängen oberhalb der durch beidseitig vorhandene Verkehrswege abgegrenzten Talau des Hengsbecker Baches. Neben den der Siedlung Hengsbeck benachbarten Flächen werden im Westen weiteres Hanggrünland wie auch eine gegenüber dem Siedlungsbereich am östlichen Talhang westlich der Bergkuppe Speisert gelegene Freifläche festgesetzt. Das Schutzgebiet sichert neben der Ortsrandlage i.V.m. der Festsetzung 2.3.3.37 den freien, durch weite Offenheit charakterisierten landschaftsgliedernden Talraum des Hengsbecker Baches.

2.3.2.16 LSG „Hänge des Esselbachtals bei Bremscheid, Isingheim, Bockheim und nördlich Cobbenrode“ (12 Teilflächen)

Größe: 57,3 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung sichert im gesamten Verlauf des Talzuges des Esselbaches zwischen Cobbenrode und Eslohe die verbleibenden freien Unter-/Mittelhänge außerhalb der eigentlichen Talau. In diesem Zuge werden gleichzeitig die noch nicht eingepflanzten Ortsrandlagen der entlang dieser Strecke liegenden Siedlungsbereiche freigehalten. Neben diesem Aspekt dient dies somit i.V.m. der Festsetzung 2.3.3.36 dem Erhalt der landschaftsgliedernden Mulde des Esselbach-Talraumes.

2.3.2.17 LSG „Offenlandbereiche um Obermarpe“ (5 Teilflächen)

Größe: 38,7 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung fast aller verbleibenden als Grünland genutzten Freiflächen an Unter(-/Mittel)hängen rund um Obermarpe sichert die Identität des Ortsbildes, das hier zusammen mit der hier unter Festsetzung 2.3.3.31 gesicherten Talau muldenartig eingebettet in dem Richtung Süden den Landschaftsausschnitt begrenzenden bewaldeten Höhenrücken eingebettet liegt und deshalb ergänzend zur Freihaltung der Ortsrandlage einen hohen funktionalen Wert für das Landschaftsbild und auch die Erholung hat.

2.3.2.18 LSG „Plateau zwischen Büenfeld und Oesterberge“

Größe: 92,9 ha

Objektbeschreibung: Das plateauartige, von wenig Reliefenergie gekennzeichnete, für eine landwirtschaftliche Nutzung wohlgeeignete Gewann innerhalb der Innersauerländer Senken wird als Wirtschaftsgrünland mit heute nur noch wenigen eingestreuten Ackerflächen genutzt und durch die Festsetzung in seiner Funktion als landwirtschaftliche Vorrangfläche / landwirtschaftlicher Gunstraum gesichert.

2.3.2.19 LSG „Offenlandbereich Büenfeld“ (2 Teilflächen)

Größe: 120,4 ha

Objektbeschreibung: Die innerhalb der Innersauerländer Senken gelegenen, überwiegend relativ ebenen, wenig gewellten und zerschnittenen, für eine landwirtschaftliche Nutzung wohlgeeignete Gewanne um Büenfeld werden als Wirtschaftsgrünland mit heute nur noch geringem Ackerbauanteil genutzt und durch die Festsetzung in ihrer Funktion als landwirtschaftliche Vorrangflächen / landwirtschaftlicher Gunstraum gesichert.

2.3.2.20 LSG „Offenlandbereiche um Friedrichstal“ (3 Teilflächen)

Größe: 16,1 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandbereiche am West- und Osthang des Büemker Bachtals im Bereich des Wohnplatzes Friedrichstal werden überwiegend als Grünland genutzt; nur eine größere Ackerfläche ist enthalten. Neben der Sicherung der freizuhaltenden Randlage der Siedlungsfläche liegt der große Wert der Festsetzungsflächen in ihrer Lage als Verbindungsfläche zwischen den Festsetzungen 2.1.8 und 2.1.9. und als deren Nachbarfläche in ihrer Pufferfunktion.

2.3.2.21 LSG „Offenlandbereich Büemke“ (3 Teilflächen)

Größe: 54,4 ha

Objektbeschreibung: Zwei kleinere Flächen in der östlichen Ortsrandlage von Büemke werden mit denen der westlichen Ortsrandlage, die mit einem größeren landwirtschaftlichen Gewinn verbunden ist, fast ausschließlich als Grünland genutzt. Die festgesetzten Flächen dienen neben der Sicherung des freien Raumes zwischen Siedlung und Landschaft dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden, tlw. durch Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.22 LSG „Ortsrandlagen mit Hängen des Hennetales um Nichtinghausen und Herhagen“ (5 Teilflächen)

Größe: 145,2 ha

Objektbeschreibung: Die auffällige Weiträumigkeit der Offenlandbereiche an den Hängen zur Henne um Nichtinghausen und Herhagen ist durch ihre Lage in den Innersauerländer Senken bzw. deren sanfte Formen begründet. Vorherrschend ist Grünland. Der Erhalt des auflockernden und durch die charakteristische Weite landschaftsbildbereichernden und - bestimmenden Freiraumes wird durch die Festsetzung gewährleistet.

2.3.2.23 LSG „Ortsrandlage Landenbeck“ (3 Teilflächen)

Größe: 26,0 ha

Objektbeschreibung: Die Freiflächen in der Ortsrandlage von Landenbeck liegen am Zusammenfluss der Henne mit einem Nebensiepen in einer kesselartigen Aufweitung des in diesem Landschaftsteil ansonsten schmalen Hennetales. Die vorzufindenden Reliefvorgaben sind begründet in ihrer Lage im Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“, Untereinheit „Henneborner Täler und Rücken“, wo geomorphologisch bedingt auch in früheren Zeiten die Landwirtschaft auf die –durch dieses LSG festgesetzten - Unterhänge und Tallagen beschränkt war und ist. Trotz der relativen Ungunst wurden gerade hier innerhalb der jüngeren Vergangenheit nicht unerhebliche Flächen von Wald zurück in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt, die den zu erhaltenden landschaftsbildbereichernden Freiraum um die Siedlungsflächen visuell optimal ergänzen.

2.3.2.24 LSG „Reister Senke zwischen Reiste und Bremke“ (4 Teilflächen)

Größe: 279,3 ha

Objektbeschreibung: Die nordwestlich und südöstlich von Erhebungen eingeschlossene langgestreckte Mulde der Reister Senke ist gekennzeichnet durch sanfte Formen mit nur mäßigen bis geringen Hangneigungen. Diese reliefenergetischen Vorgaben verbunden mit den durch den kalkhaltigen Untergrund bedingten vergleichsweise fruchtbaren Böden und

den gegebenen Niederschlagssummen bedingen die vorherrschende Nutzung als Intensivgrünland mit eingestreuten Ackerflächen. Die Festsetzung erfolgt neben dem Aspekt der zu schützenden Ortsrandlagen nicht zuletzt zur Sicherung der charakteristischen, landschaftsvisuell bedeutenden Weiträumigkeit dieses landwirtschaftlichen Gunstraumes.

2.3.2.25 LSG „Offenlandbereiche um Schwartmecke und Leckmart“ (4 Teilflächen)

Größe: 78,4 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandbereiche um Schwartmecke und Leckmart liegen auf einer welligen, kuppigen Höhengschwelle im Bereich des sog. „Cobbenroder Riegels“ und sind durch Grünlandnutzung geprägt. Sie werden zum Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Freiraumes und insbesondere auch zur Sicherung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft zwischen den Siedlungsbereichen und dem die umliegenden Erhebungen prägenden Wald festgesetzt. Dieses hat hier neben einem landschaftsbilderhaltenden Aspekt v.a. im Bereich Schwartmecke nicht unwesentliche Rückwirkungen auf die Erholungsfunktion des Landschaftsausschnittes.

2.3.2.26 LSG „Offenlandbereich zwischen Bremke und Frielinghausen“ (4 Teilflächen)

Größe: 30,5 ha

Objektbeschreibung: Neben dem Schutz der freien westlichen Ortsrandlagen von Frielinghausen und Bremke und den restlichen Freiflächen beim Wohnplatz Husen, wird hier die nutzungsggliedernde in Hang- bzw. Plateaulage befindliche Offenlandzone zwischen den genannten Siedlungen gesichert, die darüber hinaus aber auch gleichzeitig eine landschaftsvisuelle und ökologische Verbundfunktion innerhalb des ansonsten durch Wald und Einpflanzungen gekennzeichneten Landschaftsausschnittes zu erfüllen hat. Neben der überwiegenden Grünlandnutzung sind durch die geringen Hangneigungen im Plateaubereich auch wenige Äcker zu finden.

2.3.2.27 LSG „Offenlandbereiche bei Twismecke“ (2 Teilflächen)

Größe: 4,5 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandbereiche bei Twismecke/Stadt Schmallebenberg werden als Grünland bewirtschaftet. Die Festsetzung dieser auflockernden und landschaftsbereichernden Freiflächen werden als ergänzende Fortsetzungen dieser Schutzkategorie im angrenzenden Bereich der Stadt Schmallebenberg vorgenommen.

2.3.2.28 LSG „Ortsrandlage Cobbenrode“ (6 Teilflächen)

Größe: 25,7 ha

Objektbeschreibung: Außer der etwas größeren nördlichen Teilfläche sind hier die kleinen, als Grünland genutzten letzten Restflächen der freien Ortsrandlage von Cobbenrode festgesetzt. Dadurch, dass sich diese landwirtschaftlich genutzten Flächen gegenüber der v.a. von Weihnachtsbaumkulturen domierten Umgebung im absoluten Minimum befinden, ist ihr umso höherer Wert für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt begründet.

2.3.2.29 LSG „Offenlandbereiche westlich und südlich Lochtrop“ (3 Teilflächen)

Größe: 4,5 ha

Objektbeschreibung: Zum einen werden die als Grünland genutzten Hänge in der westlichen Ortsrandlage von Lochtrop festgesetzt, zum anderen das Grünland der südlichen Teilfläche, die als ergänzende Fortsetzung dieser Schutzkategorie im angrenzenden Bereich der Stadt Schmalleberg vorgenommen wird. Die nördliche dient i.V.m. mit den angrenzenden Teilflächen der Festsetzung 2.3.3.38 dem Erhalt des stark eingeeengten Freiraumes zwischen besiedelter Fläche und der von Wald und Weihnachtsbaumkulturen dominierten weitläufigen Umgebung von Lochtrop und beide zusammen der Sicherung nicht zuletzt für den Naturhaushalt bedeutsamer Offenlandbereiche.

2.3.2.30 LSG „Ortsrandlage und freie Hangbereiche bei Kückelheim“ (5 Teilflächen)

Größe: 13,5 ha

Objektbeschreibung: Mit Ausnahme der westlichen Teilfläche – einem Unterhang oberhalb eines Talbereiches - sind hier die kleinen, als Grünland genutzten letzten Restflächen der freien Ortsrandlage von Kückelheim festgesetzt. Dadurch, dass sich diese landwirtschaftlich genutzten Flächen gegenüber der v.a. von Weihnachtsbaumkulturen domierten Umgebung im absoluten Minimum befinden, ist ihr umso höherer Wert für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt begründet.

2.3.2.31 LSG „Hänge des Hengsbecker Bachtals südöstlich Bremscheid“ (2 Teilflächen)

Größe: 41,5 ha

Objektbeschreibung: In der Randlage der hier im Landschaftsausschnitt zerstreuten Einzelwohnplätze und den Offenlandbereichen hauptsächlich an den Unter-, weniger an den Mittelhängen des Talraumes des Hengsbecker Baches dominiert als Nutzungs-/Biotopform das Wirtschaftsgrünland. Festsetzungsgrund ist der Erhalt der auflockernden und landschaftsbe-

reichernden Freiflächen, die die landschaftsgliedernde Funktion der Festsetzung 2.3.3.37 ergänzend unterstützen.

2.3.2.32 LSG „Offene Hangbereiche nördlich und westlich Niederlandenbeck“ (2 Teilflächen)

Größe: 31,2 ha

Objektbeschreibung: In der nur im Westen und Norden freien, ansonsten großflächig von Nadelholzanpflanzungen dominierten Ortsrandlage von Niederlandenbeck und in den ergänzenden Offenlandbereichen an den hier betroffenen Unterhängen des Talraumes des Kränzenbaches, den hier betroffenen Unterhängen des Hengsbecker Bachtals, dem Riedel zwischen diesen beiden Talsystemen und den Freiflächen in der Kuppenlage des Flinsenberges dominiert Grünland als Nutzungs-/Biotopform. Festsetzungsgrund ist der Erhalt der restlichen freien Flächen zwischen Siedlung und Baumbeständen und die Sicherung der auflockernden und landschaftsbereichernden weiteren sich in der überschaubaren Umgebung im Minimum befindlichen und damit auch für den Naturhaushalt/Artenschutz belegbar wertvollen Freiflächen.

2.3.2.33 LSG „Offenland um Larmecke“

Größe: 20,0 ha

Objektbeschreibung: I.V.m. der Festsetzung 2.3.3.5 werden die Unterhänge einer grünlandgenutzten Talmulde festgesetzt, die landschaftsbildbereichernd und wertvoll für den Naturhaushalt die gesamte einsehbare, von Nadelholzanpflanzungen dominierte Umgebung auflockernd unterbricht.

2.3.2.34 LSG „Offenlandrest an Unterhang des Dormecketales südlich Dormecke“

Größe: 1,6 ha

Objektbeschreibung: Festgesetzt ist eine kleine, langgestreckte, grünlandgenutzte Restfläche am Unterhang parallel zur Dormecke-Talaue. Neben ihrem Wert als Pufferfläche zur angrenzenden Festsetzung 2.1.6 geht es um die Sicherung einer landwirtschaftlichen Freifläche, deren Nutzung sich, abgesehen von der genannten Festsetzung, in der weiteren überschaubaren Umgebung im Minimum befindet und damit auch für den Naturhaushalt einen wichtigen Faktor darstellt.

Die Umsetzung der dargestellten Windenergieanlagenkonzentrationszone bleibt von der Festsetzung des LP unberührt.

2.3.2.35 LSG „Hänge des Dormecketales um Dormecke“ (3 Teilflächen)

Größe: 27,9 ha

Objektbeschreibung: Die als Grünland genutzten Flächen bilden die freizuhaltende Ortsrandlage der in einer Talendmulde gelegenen Ortschaft Dormecke. Es handelt sich um die außerhalb der eigentlichen Talauflage gelegenen offenen Unter- und Mittelhänge, die zur Erhaltung des Landschaftsbildes „Siedlung-Freiraum-Wald- bzw. Anpflanzungsflächen“ nicht nur aus landschaftsvisuellen, sondern auch aus Naturhaushaltschutzgründen gesichert werden.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.43) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

Hierzu zählen v.a. in der Kategorie der Verbundstufe 1 die Festsetzungen: 2.3.3.3 (VB-A-4715-002); 2.3.3.13 (VB-A-4615-008); 2.3.3.24, 2.3.3.25 und 2.3.3.38 (VB-A-4614-007); 2.3.3.28 und 2.3.3.30 (VB-A-4615-010); 2.3.3.34 tlw. (VB-A-4714-004); 2.3.3.40 (VB-A-4814-002).

Zum Aspekt "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" zählt auch, dass große Teile durch (Grund-) Wassernähe, oberflächliche Vernässung oder regelmäßige Überschwemmung selbst Rückzugsräume für Lebensgemeinschaften sind, die in der Ackerflur keine Existenzgrundlage haben.

Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im walddreichen Plangebiet gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei.

Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzen.

Da der Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand auf Grünland im Verhältnis zum Ackerland in der Regel geringer ist, stellt diese Nutzung einen Kompromiss zwischen der - hinsichtlich des Trinkwasserschutzes optimalen - Laubwaldnutzung und den sonstigen Erfordernissen der Talraumbehandlung (s. o.) dar.

Weiterhin sollen (Extensiv-)Grünlandflächen erhalten werden, die hervorgehobene Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Dabei handelt es sich im Plangebiet u.a. auch um den Lebensraum einer bedrohten Art, die auf größere, zusammenhängende Flächen dieser Nutzungsform angewiesen ist.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter der Ziffer 2.3.1 genannt ist.

Zusätzlich fällt die „Grundsicherung“ für die Teile des FFH-Gebietes „Wenne“, die aus der NSG-Festsetzung ausgespart wurden, in das Wirkungsfeld des hier abgegrenzten LSG-Typs.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme /Befreiung nach § 69 LG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzlich verboten ist:

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen
- Erstaufforstungen vorzunehmen
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt:

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 26 LG);

Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. eines Jahres - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C –Wiesentäler, Schutz bedeutsamen Extensivgrünlandes -	
2.3.3.1	Wennetal von südlich Wenholthausen bis südlich Gut Blessenohl	28,4
2.3.3.2	Büemker Bachtal am östlichen Ortsrand von Wenholthausen	2,0
2.3.3.3	Magergrünland an Hängen östlich Wenholthausen	12,5
2.3.3.4	Quellbereich und Oberlauf des Habbecker Siepens südwestlich Wenholthausen	4,6
2.3.3.5	Mathmeckebach westlich Wenholthausen	7,9
2.3.3.6	Kulturlandschaftskomplex nordwestlich Wenholthausen	23,6
2.3.3.7	Salwey von westlich „Ketten Wulf“ bis Sallinghausen mit Mündungsbereich des Esselbaches	20,6
2.3.3.8	Salwey von Plangebietsgrenze bei Schliprühthener Mühle bis östlich Sieperting	55,4
2.3.3.9	Marpebach zwischen Sieperting und Kückelheim	24,8
2.3.3.10	Marpebach von südlich Nieder-Marpe bis Kückelheim mit angrenzendem Hangmagergrünland	33,5
2.3.3.11	Offene Siepentalfächen nördlich Niedersalwey	2,9

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.3.12	Romkebach südlich Obersalwey	12,2
2.3.3.13	Grünlandkomplex um Oesterberge	66,0
2.3.3.14	Esselbach und Zuflüsse zwischen Eslohe und Bremscheid	24,0
2.3.3.15	Oberlauf der Kelbke östlich Oesterberge	10,6
2.3.3.16	Silpke östlich Wenholthausen	4,5
2.3.3.17	Kerbtal nordöstlich Friedrichstal	1,7
2.3.3.18	Wickenbruch und offene Talabschnitte am Nordabfall der Homert	4,3
2.3.3.19	Oberlauf des Büemker Baches	6,1
2.3.3.20	Wenne mit Zufluss bei "Haus Wenne"	25,8
2.3.3.21	Wenne zwischen Frielinghausen und Kläranlage Bremke	12,9
2.3.3.22	Wiesental südlich Leckmart	12,7
2.3.3.23	„Düpke“ nordwestlich Frielinghausen	4,6
2.3.3.24	Leiße südöstlich Frielinghausen	5,4
2.3.3.25	Ilpe östlich Frielinghausen	18,3
2.3.3.26	Quellbereich des Lehmkuhler Siepens beim Wohnplatz Fleper	6,3
2.3.3.27	Reismecke und kleine Zuflüsse von östlich Reiste bis Bremke	32,5
2.3.3.28	Henne und Zuflüsse von südlich Landenbeck bis Herhagen	42,5
2.3.3.29	Vossel mit Zuflüssen südlich Cobbenrode	46,0
2.3.3.30	Henne und Zuflüsse von Herhagen bis nördlich Nichtinghausen	35,5
2.3.3.31	Quellregion mit Zuflüssen und Oberlauf der Marpe um Obermarpe	32,6
2.3.3.32	Külmecke nordwestlich Kückelheim	5,1
2.3.3.33	Ramscheid westlich Kückelheim	12,8
2.3.3.34	Dormecke und Zufluss von westlich Dormecke bis Kückelheim	13,4
2.3.3.35	Larmecke westlich Bremscheid	7,6
2.3.3.36	Esselbach zwischen Cobbenrode und Bremscheid	33,3
2.3.3.37	Hengsbecker Bach vom Quellbereich nördlich Landenbeckerbruch bis Bremscheid	87,8
2.3.3.38	Wenne und Zufluss bei Lochtrop	16,4
2.3.3.39	Kränzgenbach vom Quellgebiet südlich Oberlanbeck bis Isingheim	29,9
2.3.3.40	Quellregion und Oberlauf der Schwartmecke westlich Wohnplatz Schwartmecke	9,4
2.3.3.41	Henninghauser Bach und Zufluss zwischen Quellbereich bei Wohnplatz Herscheid und Bockheim	38,8

Nr.	LSG	Größe (ha)
2.3.3.42	Hohlenbrucher Bach westlich Cobbenrode	2,0
2.3.3.43	Quellbereich des Hardtsiepens bei Landenbeckerbruch	1,1

2.3.3.1 LSG „Wennetal von südlich Wenholthausen bis südlich Gut Blesse-nohl“ (11 Teilflächen)

Größe: 28,4 ha

Objektbeschreibung: Das langgestreckte LSG begleitet den Flußlauf der Wenne überwiegend zwischen der Landstraße und der stillgelegten Bahntrasse. Ausgenommen sind die Siedlungsbereiche von Wenholthausen und der Bereich der Kläranlage. Es rahmt die Festsetzung 2.1.1 ein, und die Flächen werden überwiegend als Wirtschaftsgrünland genutzt. Die Festsetzung dient dem Erhalt des Offenlandes in der landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Talau der Wenne, dem Schutz des naturnahen Gewässerlaufes, und sie hat gleichzeitig die Funktion einer Pufferzone für das FFH-Gebiet „Wenne“.

2.3.3.2 LSG „Büemker Bachtal am östlichen Ortsrand von Wenholthausen“ (2 Teilflächen)

Größe: 2,0 ha

Objektbeschreibung: Zwischen der Festsetzung 2.1.9 und der Kreisstraße wird Intensivgrünland im Auenbereich des Büemker Baches festgesetzt.

2.3.3.3 LSG „Magergrünland an Hängen östlich Wenholthausen“ (2 Teilflächen)

Größe: 12,5 ha

Objektbeschreibung: Die überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen in Unter- bis Mittelhanglage sind v.a. auf der südlichen, größeren Teilfläche oft von Heckenstrukturen durchsetzt und begrenzt. Eine Offenhaltung dieser Bereiche ist abgesehen von dem landschaftsbildbereichernden Aspekt v.a. aus ökologischen Gründen zur Sicherung ihrer Funktion im Naturhaushalt von erheblicher Wichtigkeit. Außerdem ist die nördliche Teilfläche als Pufferzone der Festsetzung 2.4.50 von Bedeutung und die südliche als Verbundfläche zwischen den Offenlandfestsetzungen 2.1.8 und 2.1.9 .

2.3.3.4 LSG „Quellbereich und Oberlauf des Habbecker Siepens südwestlich Wenholthausen“

Größe: 4,6 ha

Objektbeschreibung: Die als Grünland genutzte Freifläche um den Quellbereich und den Oberlauf des Habbecker Siepens wird aufgrund ihrer landschaftsbildauflockernden Funktion und ihrer Bedeutung für auf Offenland angewiesene Floren- und Faunenelemente in diesem Bereich festgesetzt.

2.3.3.5 LSG „Mathmeckebach westlich Wenholthausen“

Größe: 7,9 ha

Objektbeschreibung: Neben der landschaftsgliedernden Funktion der Bachaue liegt die Bedeutung der Festsetzung in einer Grünlandnutzung der Flächen, die v.a. im Südwesten in Nachbarschaft zu einem äußerst naturnahen Fließgewässers liegen.

2.3.3.6 LSG „Kulturlandschaftskomplex nordwestlich Wenholthausen“ (3 Teilflächen)

Größe: 23,6 ha

Objektbeschreibung: Das Schutzgebiet westlich, östlich und nördlich der Festsetzung 2.1.2 besteht aus Quellbereichen und Gewässeroberläufen innerhalb einer Wiesenlandschaft. Einzelne Wohnplätze sind ausgenommen, ebenso ein Bereich mit Acker- und Weihnachtsbaumkulturnutzung. Eine weitere Teilfläche des Schutzgebietes erstreckt sich am südwestlichen Ende des Stausees Esmecke. Dort ist ein größerer naturnaher Teich mit Röhrichtzone und angrenzendem erhaltenswertes Grünland mit Kontakt zu Feuchtgrünland ausgebildet. Die nördliche, dritte Teilfläche ist der beweidete Siepenabschnitt unterhalb des o.g. Stausees bis zur Landstraße. Die Festsetzung dient dem Schutz und der Aufwertung von Quellbereichen und Bachoberläufen, sie ist Pufferzone für das NSG und sichert einen naturnahen Teich mit angrenzende Grünlandflächen genauso wie den schmalen Einschnitt mit einem naturnahen Siepenunterlauf.

2.3.3.7 LSG „Salwey von westlich „Ketten Wulf“ bis Sallinghausen mit Mündungsbereich des Esselbaches“ (4 Teilflächen)

Größe: 20,6 ha

Objektbeschreibung: Naturnahe Salweyabschnitte mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum und angrenzenden Grünlandbereichen schließen einen Gewässerabschnitt ein, der durch die ehemalige angrenzende industrielle Nutzung stark überformt ist. Dieser Bereich der Talau ist trotzdem mit festgesetzt, da er eine hohe Bedeutung für die Naherholung (angrenzende Spazier- und Wanderwege, siedlungsnaher Freifläche) und in der Einbindung der angrenzen-

den Kulturdenkmäler (ehem. Hammer) hat. Ziel ist der Erhalt des auflockernden und landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Offenlandes in der Talaue mit seiner orts-nahen Erholungsfunktion, sowie der Schutz des Fließgewässers, hier auch v.a. der Zusammenfluss der beiden Gewässersysteme.

2.3.3.8 LSG „Salwey von Plangebietsgrenze bei Schliprühener Mühle bis östlich Sieperring“ (4 Teilflächen)

Größe: 55,4 ha

Objektbeschreibung: Bestandteil dieses LSG ist die mehr oder weniger breite Sohle des Salweytals. Die Aue mit dem oft gehölzbestandenen Bach ist wg. ihrer landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion, ihrer Bedeutung für auf Offenland angewiesene Floren- und Faunenelemente und nicht zuletzt aufgrund ihrer positiven Auswirkungen auf das Erholungswesen i.V.m. 2.3.2.9 festgesetzt.

2.3.3.9 LSG „Marpebach zwischen Sieperring und Kückelheim“

Größe: 24,8 ha

Objektbeschreibung: Das langgestreckte Schutzgebiet entlang des Marpebachs zwischen Waldrand/Geländekante und der Landstraße weist neben dem naturnahen Bachlauf und seinem abschnittsweise ausgebildeten bachbegleitenden Gehölzsaum überwiegend Grünland auf. Mehrfach liegen Feuchtgrünlandreste und vernässungsfähige Potentialflächen innerhalb der Aue. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz des naturnahen Gewässerlaufes und der Feuchtgrünlandreste und aufgrund der landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion des die Orte verbindenden Tales.

2.3.3.10 LSG „Marpebach von südlich Nieder-Marpe bis Kückelheim mit angrenzendem Hangmagergrünland“ (4 Teilflächen)

Größe: 33,5 ha

Objektbeschreibung: Das Wiesental mit dem naturnahen Verlauf des Marpebaches, der abschnittsweise mit einem Gehölzsaum ausgestattet ist, hat neben seiner erheblichen landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Funktion durch vorhandene Feuchtgrünlandreste ein hohes ökologisches Potential. Einbezogen ist im nördlichen Bereich der Festsetzung eine durch die Kreisstraße vom Talverlauf abgetrennte Hangfläche, deren Offenhaltung und weitere extensive Grünlandbewirtschaftung aufgrund ihres auffallenden Artenreichtums gesichert wird.

2.3.3.11 LSG „Offene Siepentalflächen nördlich Niedersalwey“ (3 Teilflächen)

Größe: 2,9 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzten Freiflächen entlang eines Siepensystems ragen in den weiträumig bewaldeten Homertrücken hinein und haben dadurch – neben ihrem Wert für den Naturhaushalt - eine hohe landschaftsbildauflockernde und landschaftsgliedernde Funktion.

2.3.3.12 LSG „Romkebach südlich Obersalwey“ (2 Teilflächen)

Größe: 12,2 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzten Freiflächen und Hochstaudensäume entlang des Romkebaches haben – neben ihrem Wert für den Naturhaushalt - eine hohe landschaftsbildauflockernde und landschaftsgliedernde Funktion. Zwei Gehölzbestände an Engstellen und einer auf einem potentiellen Feuchtgrünlandbereich (siehe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Festsetzung 5.1.23) sind einbezogen.

2.3.3.13 LSG „Grünlandkomplex um Oesterberge“

Größe: 66,0 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandbereiche der Ortsrandlage von Oesterberge und weitere an diese angrenzende Freiflächen haben neben ihrer landschaftsbildauflockernden Funktion und ihrem Wert für die Erholung eine sehr hohe ökologische Bedeutung als Lebensraum einer auf Grünlandbewirtschaftung angewiesenen Rote-Liste-Tierart und werden deshalb mit der diese Nutzungsform schützenden Festsetzungskategorie gesichert.

2.3.3.14 LSG „Esselbach und Zuflüsse zwischen Eslohe und Bremscheid“ (3 Teilflächen)

Größe: 24,0 ha

Objektbeschreibung: Die meist grünlandgenutzten Offenlandbereiche werden im Verlauf des „Haupt“-Gewässers auch von großen als Acker genutzten Flächen geprägt. Die Festsetzung dient dem Erhalt des landschaftsgliedernden Talsystems.

2.3.3.15 LSG „Oberlauf der Kelbke östlich Oesterberge“

Größe: 10,6 ha

Objektbeschreibung: Das grünlandgenutzte Tal der Kelbke ist Richtung Stadtgebiet Meschede durch eine riegelartige Nadelholzanpflanzung unterbrochen (siehe hierzu Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1.4). Schutzgrund ist neben der landschaftsgliedernden Bedeutung des Talzuges die Ergänzung der Festsetzung 2.3.3.13 mit den dort genannten Funktionen.

2.3.3.16 LSG „Silpke östlich Wenholthausen“

Größe: 4,5 ha

Objektbeschreibung: Die Nutzung des Abschnittes des Silpke-Tals mit naturnahem Bachlauf, bachbegleitendem Eschenwald und einem kleinen Teich wird von Grünland geprägt. Schutzgrund ist der Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes in der Talaue, die Sicherung des Fließgewässers mit seinen linienförmigen Gehölzstrukturen und die Förderung einer naturnahen Entwicklung des Teiches.

2.3.3.17 LSG „Kerbtal nordöstlich Friedrichstal“

Größe: 1,7 ha

Objektbeschreibung: Der Zufluß des naturnahen Bachlaufes zum Büemker Bach bei Friedrichstal ist gehölzbestanden. In die schmale Festsetzungsfläche sind die die Gehölze begrenzenden Staudenfluren und wenig, daran wiederum anschließendes Wirtschaftsgrünland einbezogen. Die Festsetzung dient dem Erhalt der auflockernden und landschaftsbereichernden Fließgewässerstruktur.

2.3.3.18 LSG „Wickenbruch und offene Talabschnitte am Nordabfall der Homert“ (3 Teilflächen)

Größe: 4,3 ha

Objektbeschreibung: Mit dem Wickenbruch und der nördlich anschließenden Teilfläche dieser Festsetzung ist zum einen das Offenland der Quellmulde der Linnepe gesichert und zum anderen die Talaue ihres Oberlaufes auf Esloher Gemeindegebiet (Der hier nadelholzbeplante Talgrund soll durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1.13 in standortgerechtes Grünland umgewandelt werden.). Die östliche Teilfläche ist der grünlandgenutzte Teil der Quellzone der nach Norden Richtung Sunderner Stadtgebiet entwässernden Romecke. Alle Teilflächen haben in der weiträumig bewaldeten Kammlage der Homert einen hohen ökologischen und landschaftsgliedernden Wert.

2.3.3.19 LSG „Oberlauf des Büemker Baches“ (2 Teilflächen)

Größe: 6,1 ha

Objektbeschreibung: Die nördlich und südöstlich der Ortslage liegenden Teilflächen des Oberlaufes und der Quellzone des Büemker Baches werden als Grünland genutzt und haben neben ihrem ökologischen und landschaftsgliedernden Wert eine hohe Bedeutung für die freie Orts-/Ortsrandlage von Büemke.

2.3.3.20 LSG „Wenne mit Zufluss bei „Haus Wenne““ (2 Teilflächen)

Größe: 25,8 ha

Objektbeschreibung: Die grünlandgenutzte hier breite Talaue der Wenne und des gleichfalls grünlandgenutzten breiten Talraumes des Zuflusses werden neben ihrem ökologischen Wert v.a. aufgrund ihrer landschaftsgliedernden Bedeutung festgesetzt. Sie sind gleichzeitig Offenland-Pufferzone für das angrenzende FFH-Gebiet „Wenne“ (Festsetzung 2.1.1).

2.3.3.21 LSG „Wenne zwischen Frielinghausen und Kläranlage Bremke“ (4 Teilflächen)

Größe: 12,9 ha

Objektbeschreibung: Die nördliche Teilfläche ist die durch das Gewerbegebiet eingegte Restauenfläche der gehölzbegleiteten Wenne. Die anderen Flächen sind als Offenland-Pufferzone für das angrenzende FFH-Gebiet „Wenne“ (Festsetzung 2.1.1) anzusprechen und aufgrund der Sicherung ihres ökologischen Wertes und v.a. ihrer landschaftsgliedernden Funktion wegen festgesetzt.

2.3.3.22 LSG „Wiesental südlich Leckmart“

Größe: 12,7 ha

Objektbeschreibung: Das Wiesental mit einem in einer 5 m eingetieften und 10 m breiten Erosionsrinne verlaufenden naturnahen Bachabschnitt, der auf ganzer Länge von einem Eschen-Erlen-Altholz begleitet wird, wird zum Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes festgesetzt.

zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- in den gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.3.3.23 LSG „Düpk“ nordwestlich Frielinghausen“

Größe: 4,6 ha

Objektbeschreibung: Im Bereich eines naturnahen Zuflusses zur Wenne im Gewann „Düpk“ herrscht die Grünlandnutzung vor. Der Bachlauf wird randlich von Feuchtgrünlandresten begleitet. Die sichernde Festsetzung erfolgt zum Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes, zum Schutz des Fließgewässers und der Feuchtgrünlandreste und im Zusammenhang mit dem weiteren hohen ökologischen Wert des Landschaftsraumes (siehe ergänzend Festsetzung 2.4.22).

2.3.3.24 LSG „Leiß südöstlich Frielinghausen“

Größe: 5,4 ha

Objektbeschreibung: Der mit Ufergehölzen bestandene Abschnitt der naturnahen Leißetales wird von Grünlandnutzung geprägt. Die gegenüber dem ehem. Frielinghauser Bahnhof erfolgte Nadelholzanpflanzung ist zu entfernen. Ziel ist der Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandbereiches in landschaftsgliedernder Tallage auch unter dem Aspekt der Fortsetzung dieser LSG-Kategorie weiter leißaufwärts im Bereich der Stadt Schmallebenberg.

zusätzliches Gebot:

- die im Bereich des Talraumes vorgenommene Gehölzanpflanzung ist zu entfernen.

2.3.3.25 LSG „Ilpe östlich Frielinghausen“

Größe: 18,3 ha

Objektbeschreibung: Der teils gehölzgesäumte Mittelgebirgsbach mäandriert ungehindert innerhalb der Aue des grünlandgenutzten Ilpetales. Reste von Feuchtwiesen belegen das große Potential für den Naturhaushalt. Neben der Sicherung und der Förderung des hohen ökologischen Wertes ist es Ziel, den auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandbereich in landschaftsgliedernder Tallage auch unter dem Aspekt der Fortsetzung dieser LSG-Kategorie weiter ilpeaufwärts im Bereich der Stadt Schmallebenberg zu erhalten.

2.3.3.26 LSG „Quellbereich des Lehmkuhler Siepens beim Wohnplatz Fleper“

Größe: 6,3 ha

Objektbeschreibung: Der Ursprungsbereich des Lehmkuhler Siepens ist eine Wiesenregion mit Quellgewässern, die in einer wasserführenden bis ca. 5 m tiefen Geländeerinne zusam-

mengeführt abfließen. Der Bachlauf wird hier von einem lockerstehenden Band aus Erle, Esche und Eiche begleitet. Die Quellbereiche aller Bacharme sind verfüllt. Zum Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes um den Wohnplatz und zum Schutz des Fließgewässers wird die Fläche gesichert.

zusätzliches Gebot:

- vorhandene Verfüllungen/Ablagerungen im Bereich der Quellzonen sind im Rahmen des Zumutbaren zu entfernen.

2.3.3.27 LSG „Reismecke und kleine Zuflüsse von östlich Reiste bis Bremke“ (6 Teilflächen)

Größe: 32,5 ha

Objektbeschreibung: Durch die Festsetzung wird die grünlandgenutzte direkte Talau der Reismecke und die kleineren Zuflüsse gesichert. Im Zusammenhang und ergänzend zu Festsetzung 2.3.2.24 wird somit der offene Charakter der Reister Senke erhalten.

2.3.3.28 LSG „Henne und Zuflüsse von südlich Landenbeck bis Herhagen“ (2 Teilflächen)

Größe: 42,5 ha

Objektbeschreibung: Die Henne fließt, nur durch die Aufweitung des Talraumes bei Landenbeck unterbrochen (siehe Festsetzung 2.3.2.23), in einer schmalen grünlandgenutzten Aue durch den bewaldeten Landschaftsausschnitt. Zum Erhalt dieses freien landschaftsgliedernden Mittelgebirgstales und zur Sicherung des Lebensraumes der auf Offenland angewiesenen Floren- und Faunenelemente in diesem Bereich wird diese Festsetzung vorgenommen.

2.3.3.29 LSG „Vossel mit Zuflüssen südlich Cobbenrode“ (2 Teilflächen)

Größe: 46,0 ha

Objektbeschreibung: Die in offenen Tälern liegenden Zuflüsse und die inselartig in Wald liegende Quellmulde der Vossel werden insgesamt als Grünland genutzt. Die Festsetzung dient dem Erhalt der freien landschaftsgliedernden und gleichzeitig vernetzenden Tallagen und dem der unbewaldeten Quellzone genauso wie dem Schutz des Lebensraumes der auf Offenland angewiesenen Floren- und Faunenelemente.

2.3.3.30 LSG „Henne und Zuflüsse von Herhagen bis nördlich Nichtinghausen“ (2 Teilflächen)

Größe: 35,5 ha

Objektbeschreibung: Die breite Talaue des Henneabschnittes und die schmalen Zuflussauen werden als Grünland genutzt. I.V.m. und ergänzend zu Festsetzung 2.3.2.22 wird die auffällige Weiträumigkeit der Offenlandbereiche um Nichtinghausen und Herhagen mit ihrem auflockernden und durch die charakteristische Weite landschaftsbildbereichernden und -bestimmenden Charakter durch die Festsetzung gewährleistet.

2.3.3.31 LSG „Quellregion mit Zuflüssen und Oberlauf der Marpe um Obermarpe“ (3 Teilflächen)

Größe: 32,6 ha

Objektbeschreibung: Die Quellregion der Marpe wird durch Wiesentalabschnitte mit naturnahen Bachläufen charakterisiert, die sich wenig östlich der Ortslage zur Marpe vereinigen. In den Quellregionen sind naturnahe Teiche (Bachstau, Quellstau) angelegt. Weiterhin finden sich mehrere, teils verbrachende Feuchtgrünlandflächen. Neben der Sicherung des hohen ökologischen Wertes und der Förderung des gegebenen Potentials erfolgt die Festsetzung mit dem Ziel, den auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandbereich in der selten gegebenen weiträumig freien, aber landschaftstypischen Quellmuldenlage (i.V.m. der Festsetzung 2.3.2.17) zu erhalten.

2.3.3.32 LSG „Külmecke nordwestlich Kückelheim“

Größe: 5,1 ha

Objektbeschreibung: Das Gebiet im Talbereich der Külmecke mit angrenzendem südlichen Seitental wird vom ehemaligen Bahndamm und Waldgebieten begrenzt. Es umfasst neben dem Bachlauf der Külmecke und seinen gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen Grünlandflächen und auch quellige Bereiche innerhalb der Wiesen. Die Festsetzung erfolgt zum Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes, zum Schutz der Fließgewässer und der Wiesenquellen und zur Sicherung des Lebensraumes der auf Offenland angewiesenen Floren- und Faunenelemente.

2.3.3.33 LSG „Ramscheid westlich Kückelheim“

Größe: 12,8 ha

Objektbeschreibung: Zwischen Damm der ehem. Bahnstrecke und der Landstraße erstreckt sich das Schutzgebiet entlang eines naturnahen Bachlaufes und wird von Grünlandnutzung dominiert. Weiterhin treten bachbegleitende Eschenbestände und brachgefallenes Feuchtgrünland auf. Die Festsetzung erfolgt zum Erhalt des auflockernden und landschafts-

bereichernden Offenlandes, zum Schutz des Fließgewässers und zur Sicherung des Lebensraumes der auf Offenland angewiesenen Floren- und Faunenelemente.

2.3.3.34 LSG „Dormecke und Zufluss von westlich Dormecke bis Kückelheim“ (3 Teilflächen)

Größe: 13,4 ha

Objektbeschreibung: Zwischen der Ortslage Dormecke und Kückelheim fließt die Dormecke als naturnahes Gewässer über eine Strecke von mehr als einem Kilometer durch ein grünlandgeprägtes Tal. Das Gewässer wird teilweise von einem episodisch überfluteten Ufergehölz begleitet, ansonsten wird es von Uferhochstauden und Feuchtgrünlandfragmenten gesäumt. Am Ortsrand von Dormecke mündet ein relativ tief eingekerbter schmaler Nebenbach in die Dormecke ein. Bachabwärts findet sich in an der Nordspitze der zentralen Teilfläche ein durch ein Wildschweingehege stark beeinträchtigter Talabschnitt. Dem Gebiet kommt als Vernetzungsbiotop eine bedeutende ökologische und landschaftsvisuelle Rolle zu. Somit dient die Festsetzung dem Schutz und der Erhaltung eines grünlandgeprägten Talzuges mit naturnahem Fließgewässerabschnitt und bildet die Grundlage zur Förderung des gegebenen Potentials.

2.3.3.35 LSG „Larmecke westlich Bremscheid“

Größe: 7,6 ha

Objektbeschreibung: Das Wiesental mit dem weitgehend naturnahen Bachlauf der Larmecke wird von Grünland eingenommen. Der Bachlauf speist zentral einen Nutzteich innerhalb eines abgeäugten Gartengeländes. Im Zusammenhang mit der Festsetzung 2.3.2.33 geht es um den Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes und den Schutz des Fließgewässers in der landschaftlich reizvoll gelegenen weiten Geländemulde, deren weitere Umgebung durch monotone Nadelholzanpflanzungen unterschiedlichen Alters dominiert wird.

2.3.3.36 LSG „Esselbach zwischen Cobbenrode und Bremscheid“ (3 Teilflächen)

Größe: 33,3 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der zwischen den Siedlungsbereichen relativ naturnah ausgebildeten Abschnitte des Esselbachtals mit begleitenden Gehölzen und z.T. extensiv genutztem Grünland. Gleichzeitig wird die landschaftsgliedernde und gleichzeitig vernetzende Funktion des langen, freien Mittelgebirgstalzuges gesichert.

2.3.3.37 LSG „Hengsbecker Bach vom Quellbereich nördlich Landenbeckerbruch bis Bremscheid“ (2 Teilflächen)

Größe: 87,8 ha

Objektbeschreibung: Im Wiesental des naturnahen Hengsbecker Baches liegen vereinzelte Äcker und Baumschulflächen (siehe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 5.1.14 und 5.2.1). Südlich von Hengsbeck schmiegen sich Feuchtgrünlandflächen, teils verbracht, an den Bachlauf (siehe Festsetzung 2.1.12). Die Festsetzung erfolgt zum Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes in landschaftsgliedernder und gleichzeitig vernetzender Tallage auch unter dem Aspekt der Fortsetzung dieser LSG-Kategorie weiter gewässeraufwärts im Bereich der Stadt Schmallebenberg.

2.3.3.38 LSG „Wenne und Zufluss bei Lochtrop“ (2 Teilflächen)

Größe: 16,4 ha

Objektbeschreibung: Die Flächen in der relativ breiten Talauflage der überwiegend frei mäandrierenden, streckenweise gehölzgesäumten Wenne und in der Ursprungsmulde des Zuflusses werden ausschließlich als Grünland genutzt. Der Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes in landschaftsgliedernder und gleichzeitig vernetzender Tal- bzw. Quellmuldenlage ist auch unter dem Aspekt der ergänzenden Festsetzung der nördlichen Teilfläche von 2.3.2.29 zu sehen, die der Sicherung der freien Ortsrandlage dient.

2.3.3.39 LSG „Kränzgenbach vom Quellgebiet südlich Oberlandenbeck bis Irsingheim“ (4 Teilflächen)

Größe: 29,9 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der zwischen den Siedlungsbereichen relativ naturnah ausgebildeten Abschnitte des Kränzgenbachtals mit begleitenden Gehölzen und z.T. extensiv genutztem Grünland. Gleichzeitig wird die landschaftsgliedernde und gleichzeitig vernetzende Funktion des langen, freien Mittelgebirgstalzug gesichert.

2.3.3.40 LSG „Quellregion und Oberlauf der Schwartmecke westlich Wohnplatz Schwartmecke“

Größe: 9,4 ha

Objektbeschreibung: Das Schutzgebiet umfasst die Quellregion der Schwartmecke und ihren Oberlauf, einen südlichen Zufluss und eine weitere Quellregion in der zwischen Schwartmecke und der B 55 liegenden Wiesenfläche. Die Flächen werden ausschließlich als Grünland genutzt, und die Gewässer sind überwiegend gehölzbestanden. Die Festsetzung dient dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes in der land-

schaftsgliedernden Tal- bzw. Quellmuldenlage, auch in Ergänzung der u.a. den freien Siedlungsrand sichernden Festsetzung 2.3.2.25 .

2.3.3.41 LSG „Henninghauser Bach und Zufluss zwischen Quellbereich bei Wohnplatz Herscheid und Bockheim“ (2 Teilflächen)

Größe: 38,8 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung gliedert sich in den schmalen Mittel- und Oberlauf und die dazwischen liegende großräumige Talaufweitung nördlich Henninghausen des Henninghauser Baches. Das grünlandgesäumte weitestgehend naturnahe Gewässer ist v.a. entlang der engeren Talabschnitte gehölzbegleitet. Die Festsetzung dient dem Erhalt des auflockernden und landschaftsbereichernden Offenlandes in den landschaftsgliedernden Talabschnitten und der charakteristischen weiten Muldenlage. Neben der ebenfalls gegebenen Vernetzungsfunktion sichert sie auch in Ergänzung der Festsetzung 2.3.2.5 den freien Siedlungsrand von Henninghausen.

2.3.3.42 LSG „Hohlenbrucher Bach westlich Cobbenrode“

Größe: 2,0 ha

Objektbeschreibung: Der grünlandgenutzte noch freie Talabschnitt erstreckt sich vom Siedlungsrand in eine nahezu ausschließlich von Weihnachtsbaumkulturen geprägte Umgebung. Abgesehen vom Schutz der landschaftsgliedernden Tallage ist dadurch, dass sich in diesem Landschaftsbereich die landwirtschaftlich genutzten Restflächen gegenüber der v.a. von Nadelholzanzpflanzungen domierten Umgebung im absoluten Minimum befinden, ihr umso höherer Wert für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt begründet. Zudem ergänzen das Schutzgebiet die die freie Ortsrandlage von Cobbenrode sichernde Festsetzung 2.3.2.28 .

2.3.3.43 LSG „Quellbereich des Hardtsiepens bei Landenbeckerbruch“

Größe: 1,1 ha

Objektbeschreibung: Die Quellzone bei Landenbeckerbruch/Stadt Schmallebenberg wird als Grünland bewirtschaftet. Die Festsetzung dieses Beginns eines landschaftsbildbereichernden, -gliedernden und gleichzeitig vernetzenden Talzuges wird als ergänzende Fortsetzung dieser Schutzkategorie im angrenzenden Bereich der Stadt Schmallebenberg vorgenommen.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1 bis 2.4.63) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsausstattung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen / Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht -

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.1	Obstgarten mit einrahmender Baum-“hecke“	Gut Blessenohl	0,81
2.4.2	Gehölzgruppe	südlich Gut Blessenohl	0,81
2.4.3	Altabgrabung mit Stillgewässer	östlich Cobbenrode	0,90
2.4.4	Feuchtbrache	östlich Oberlandenbeck	0,55
2.4.5	Hudeeichensaum	westlich Habbecke	0,27
2.4.6	Streuobstwiese	nördlich Dormecke	0,10
2.4.7	Streuobstwiese	westlich Wilhelmshöhe	0,28
2.4.8	Felsklippe mit umgebender Brache	nördlich Nichtinghausen	0,04
2.4.9	Feldholzinsel	nördlich Henninghausen	0,85
2.4.10	Baumallee entlang Hohlweg mit Felspartien	südlich Sieperting	0,08
2.4.11	Baumreihe	westlich Henninghausen	0,04
2.4.12	Feldgehölz	westlich „In der Marpe“	0,12
2.4.13	Baumgruppe in alter Steinentnahmestelle	im Osten von Bremscheid	0,06
2.4.14	Geländekante mit Eichengruppe	südlich Niedersalwey	0,09
2.4.15	Feldgehölz	westlich Obersalwey	0,09

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.16	Gehölzreihe	östlich Wenholthausen	0,37
2.4.17	Streuobstwiese	nördlich Henninghausen	0,21
2.4.18	Laubholzsaum	südlich Friedrichstal	0,23
2.4.19	Feldgehölz auf Brache	südöstlich Frielinghausen	0,21
2.4.20	Hecke	südlich Friedrichstal	0,11
2.4.21	Baumgruppe mit Hohlwegrelikt	östlich Bremscheid	0,10
2.4.22	Baumreihen und Hecken mit Überhältern	nordwestlich Frielinghausen	0,48
2.4.23	Altgrabung	östlich Herhagen	0,06
2.4.24	Baumeinfriedung	südlich Oesterberge	0,06
2.4.25	Eichenreihe	östlich Büenfeld	0,10
2.4.26	Streuobstwiese	östlich Nieder-Marpe	0,57
2.4.27	Gehölzgruppe	südlich Büenfeld	0,59
2.4.28	Hohlweg und Hecke	südöstlich Hengsbeck	0,28
2.4.29	Baumgruppe	nördlich Landenbeck	0,01
2.4.30	Kuppe mit Feldgehölz	westlich Niederlandenbeck	0,22
2.4.31	Baum-„hecke“	westlich Kückelheim	0,08
2.4.32	Streuobstwiese	im Westen von Obermarpe	0,17
2.4.33	2 Baumgruppen	südlich Lüdingheim	0,10
2.4.34	Streuobstwiese	südlich Obermarpe	0,14
2.4.35	Feuchtbrache	westlich Kückelheim	0,12
2.4.36	Obstwiese	Ortsrand von Oberlandenbeck	0,15
2.4.37	Obstwiese	Ortsrand von Niederlandenbeck	0,74
2.4.38	Ulmen-Eichen-Gehölz	nördlich Gut Blessenohl	2,09
2.4.39	Streuobstwiese	östlicher Ortsrand von Niedersalwey	0,22
2.4.40	Streuobstwiese	nordwestlicher Ortsrand von Niedersalwey	0,14
2.4.41	Streuobstwiese	nördlich Obermarpe	0,22
2.4.42	Hohlwegbündel (3 Stck.)	Südhang der Homert	13,47
2.4.43	Magergrünland	südlich Obersalwey	0,11
2.4.44	„Kriegerweg“	nördlich der B 55 zwischen Bremke und Reiste	1,84

Nr.	LB	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.4.45	Streuobstwiese	nördlicher Ortsrand von Lüdingheim	0,14
2.4.46	Streuobstwiese	westlicher Ortsrand von Obermarpe	0,22
2.4.47	Hohlweg mit Gehölzstreifen	nördlich Büenfeld	0,12
2.4.48	Ahornbaumreihe	nördlich Büenfeld	635 m lang
2.4.49	„Jaitstein“	nördlich Friedrichstal	2,29
2.4.50	Magergrünland-Hecken-Komplex	östlich Wenholthausen	5,49
2.4.51	Streuobstwiese	westlich Herhagen	0,82
2.4.52	ehem. Niederwald	südlich Friedrichstal	1,28
2.4.53	Obstweide mit Felsen	südlich Hengsbeck	0,42
2.4.54	Ginsterbrache	östlich Frielinghausen	0,09
2.4.55	„Stackelberg“	östlich Bremke	3,52
2.4.56	Doppel-Obstbaumreihe	östlich Herhagen	0,20
2.4.57	Felswand	östlicher Ortsrand von Frielinghausen	0,06
2.4.58	Streuobstwiese	südlicher Ortsrand von Beisinghausen	0,35
2.4.59	Kalkgewinnungsreliktf Flächen (3 Stck.)	östlich Beisinghausen	3,48
2.4.60	Biotopkomplex	südlicher Ortsrand von Reiste	1,27
2.4.61	Altholz	südöstlich Reiste	6,46
2.4.62	Feuchtbiotopkomplex	westlich Landenbeck	0,29
2.4.63	Streuobstwiese	nördlicher Ortsrand von Landenbeck	0,26

2.4.1 LB „Obstgarten mit einrahmender Baum-“hecke““

Lage: Gut Blessenohl

Größe: 0,81 ha

Objektbeschreibung: Der beweidete Obstgarten enthält 16 30-50 jährige Obstbäume, eine starke Hybridpappel und eine Baumreihe aus imposanten alten Einzelfichten. Er wird umrahmt von heckenartig anzusehenden Laubbäumen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.2 LB „Gehölzgruppe“

Lage: südlich Gut Blessenohl

Größe: 0,81 ha

Objektbeschreibung: Die Gehölzgruppe aus starken Stieleichen, Hainbuche, verwildertem Apfel und Hängebirke ist durch Sträucher heckenartig verbunden und stockt auf einer Geländekante in einer Intensivweide.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.3 LB „Altgrabung mit Stillgewässer“

Lage: östlich Cobbenrode

Größe: 0,90 ha

Objektbeschreibung: In der aufgelassenen Altgrabung liegt ein Stillgewässer innerhalb von Salweiden und gepflanzten Grauerlenbeständen. Auf dem Gewässer finden sich Schwimmpflanzen. Die Gewässerränder werden von Röhrichten gesäumt. Dem Tümpel sind stellenweise auf geringmächtiger Bodenauflage artenreiche Mager-Trockenrasenfragmente vorgelagert. Die Festsetzung dient auch der Sicherung des geologischen Aufschlusses.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten und die Erstaufforstung der noch vorhandenen Freiflächen (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.4.4 LB „Feuchtbrache“

Lage: östlich Oberlandenbeck

Größe: 0,55 ha

Objektbeschreibung: Die größtenteils von kompletter Verbuschung bedrohte Brache mit zwei von Schlehen dominierten Strauchkomplexen ist ein wertvoller Rückzugslebensraum der Lebensgemeinschaften naturnaher Fließgewässer und deren Kontaktbiotop. Kleine einbezogene Fettwiesenbereiche haben unter entsprechender extensiven Bewirtschaftung das Potential zur Entwicklung einer Feuchtwiese.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- eine flächige Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

2.4.5 LB „Hudeeichensaum“

Lage: westlich Habbecke

Größe: 0,27 ha

Objektbeschreibung: Die 20 alten Hudeeichen stehen saumartig entlang eines Wirtschaftsweges auf beweidetem Grünland.

2.4.6 LB „Streuobstwiese“

Lage: nördlich Dormecke

Größe: 0,10 ha

Objektbeschreibung: Die 10 ca. 70 Jahre alten Apfel- und Birnbäume auf Weidegrünland bilden eine Refugialfläche diesen Biototyps in weitem Umkreis.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.7 LB „Streuobstwiese“

Lage: westlich Wilhelmshöhe

Größe: 0,28 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese neben der Hofstelle bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps in dem ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.8 LB „Felsklippe mit umgebender Brache“

Lage: nördlich Nichtinghausen

Größe: 0,04 ha

Objektbeschreibung: Die kleine, ca. 6-7 m lange Schieferklippe mit flachgründiger Bodenauflage um den anstehenden Fels ist aus der Bewirtschaftung genommen und bildet heute ein Mosaik aus Felsklippe, Magerrasenfragment, teils verginsterter Grünlandbrache und einer umgebenden Hochstaudenflur, das insgesamt von einer älteren und drei mittelalte Stieleichen überragt wird. Auf der Felsklippe ist eine bemerkenswerte, hochwertige Kryptogamenflora zu finden.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;

Zusätzliches Gebot(/Entwicklungsmaßnahme):

- die Nutzung des Bereiches zur Entsorgung von Abfällen ist verboten, sie ist wirksam einzuschränken (§ 26 LG), und vorhandene Ablagerungen organischer Abfälle sind im Rahmen des Zumutbaren zu entfernen.

Entwicklungsmaßnahme:

- eine Verbuschung der Brache ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

2.4.9 LB „Feldholzinsel“

Lage: nördlich Henninghausen

Größe: 0,85 ha

Objektbeschreibung: Der aus Buchen und wenigen Eichen bestehende Bestand hat neben der hohen landschaftsvisuellen Bedeutung eine wertvolle Funktion als Trittsteinbiotop.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- unberührt bleibt das Poltern von Holz und die Waldkalkung.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die im nordöstlichen Teil der Festsetzung stockenden Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG).

2.4.10 LB „Baumallee entlang Hohlweg mit Felspartien“ (2 Teilflächen)

Lage: südlich Sieperring

Größe: 0,08 ha

Objektbeschreibung: Die beidseitig eines 6-8 m eingetieften Hohlweges in Buschstrukturen stehende Baumreihe besteht aus teils alten Eichen, Hainbuchen, Kirsche und Weißdorn. An den Wegeflanken tritt offener Fels zu Tage.

2.4.11 LB „Baumreihe“

Lage: westlich Henninghausen

Größe: 0,04 ha

Objektbeschreibung: Die Baumreihe aus mächtigen drei alten Eichen und zwei alten Eichen steht als gliederndes Landschaftselement entlang eines Wirtschaftsweges auf Weidegrünland.

2.4.12 LB „Feldgehölz“

Lage: westlich „In der Marpe“

Größe: 0,12 ha

Objektbeschreibung: Das Feldgehölz mit einer mächtigen Eiche, mit Birken, Fichten, Hölunder, Zitterpappeln, weiteren Eichen und Schlehen steht als gliederndes Landschaftselement inmitten von Grünland und Ackerbereichen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.13 LB „Baumgruppe in alter Steinentnahmestelle“

Lage: im Osten von Bremscheid

Größe: 0,06 ha

Objektbeschreibung: Die landschaftsgliedernde Baumgruppe aus drei Stieleichen, einer Vogelkirsche sowie Hasel steht im Bereich einer alten Steinentnahmestelle mit offen liegenden kleinen Tonschiefer-Klippen.

2.4.14 LB „Geländekante mit Eichengruppe“

Lage: südlich Niedersalwey

Größe: 0,09 ha

Objektbeschreibung: Eine sehr alte, mächtige Eiche und drei weitere mittelalte Eichen stehen an einer kleinen Geländekante am Rand von Weidegrünland.

2.4.15 LB „Feldgehölz“

Lage: westlich Obersalwey

Größe: 0,09 ha

Objektbeschreibung: Das Feldgehölz aus Hainbuchen, Stieleichen, Hängebirke, Rotbuche und Weißdorn steht im Bereich einer Geländekante in einer Intensivweide. Die Gehölze säumen magere Fettweidenfragmente mit Erdanrissen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.16 LB „Gehölzreihe“

Lage: östlich Wenholthausen

Größe: 0,37 ha

Objektbeschreibung: Die landschaftsprägende Gehölzreihe auf einer Geländekante an einem Prallhang des Buemker Baches besteht aus Schwarzdorn, Hundsrose und Schwarzem Holunder sowie zahlreichen Überhältern teils starker Eschen und Stieleichen.

2.4.17 LB „Streuobstwiese“

Lage: nördlich Henninghausen

Größe: 0,21 ha

Objektbeschreibung: Die alte Streuobstwiese oberhalb einer Böschung des Henninghauser Bachtals prägt die Übergangszone zwischen Ortslage und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biototyps im Umkreis.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.18 LB „Laubholzsaum“

Lage: südlich Friedrichstal

Größe: 0,23 ha

Objektbeschreibung: Die Gehölzgruppe wird geprägt durch starke Einzelbäume von Bergahorn und Stieleiche in Strauchbewuchs aus Schlehe, Holunder und Hundsrose.

2.4.19 LB „Feldgehölz auf Brache“

Lage: südöstlich Frielinghausen

Größe: 0,21 ha

Objektbeschreibung: Auf der verbrachten kleine Kuppe stockt eine Baumgruppe aus drei starken Stieleichen auf kleinen Flächen Besenginsterheide und verbrachten Magergrünlandfragmenten.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten und die Erstaufforstung der noch vorhandenen Freiflächen (§ 25 LG).

Zusätzliches Gebot:

- vorhandener Müll ist zu entfernen.

2.4.20 LB „Hecke“

Lage: südlich Friedrichstal

Größe: 0,11 ha

Objektbeschreibung: Die landschaftsprägende Hecke überwiegend aus Schlehe mit einzelnen Überhältern aus Birke, Esche und Pappel hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund.

2.4.21 LB „Baumgruppe mit Hohlwegrelikt“

Lage: östlich Bremscheid

Größe: 0,10 ha

Objektbeschreibung: Das Strauchgehölz mit einzelnen Überhältern (Rotbuche und Stieleiche) stockt im und entlang eines in Grünland verlaufenden Hohlwegabschnittes.

2.4.22 LB „Baumreihen und Hecken mit Überhältern“ (3 Teilflächen)

Lage: nordwestlich Frielinghausen

Größe: 0,48 ha

Objektbeschreibung: Die teilweise heckenartige landschaftsprägende Baumreihe beidseitig entlang eines geteerten Wirtschaftsweges mit starken bis sehr starken Stieleichen, mit Eschen, Vogelkirsche, Hängebuche und Salweide sowie Hasel und Schlehe im Unterwuchs findet ihre Verlängerung in einer weiter nordwestlich stehenden weiteren Gehölzgruppe unterhalb und oberhalb des befestigten Weges aus einer Heckenstruktur mit vier weiteren starken bis sehr starken Stieleichen. Der Charakter dieses linienförmigen Landschaftselementes wird nicht zuletzt durch die Stationen des gleichzeitig dort verlaufenden Kreuzweges geprägt.

Neben diesem sich in seiner jeweiligen Außenwirkung zueinander positiv beeinflussenden Ensemble aus natürlichen und anthropogenen Strukturen ist hier eine imposante Baumreihe mit Strauchunterwuchs auf einer Geländeböschung im benachbarten Grünland festgesetzt.

2.4.23 LB „Altabgrabung“

Lage: östlich Herhagen

Größe: 0,06 ha

Objektbeschreibung: Der kleine, aufgelassene Steinbruch liegt an einem südexponierte Hang innerhalb eines Fichtenforstes. Die bis > 10 m hohe Felswand hängt zum Teil etwas über, ist stellenweise sickernass, hat eine relativ strukturreiche Oberfläche und ist moos- und farnreich. Auf dem leicht sumpfigen Grund stehen Erlen. Neben der Ungestörtheit sind insbesondere die sickernassen Bereiche als wertvolle Kryptogamenstandorte von Rote-Liste-Arten der Moose wertbestimmend. Die Festsetzung erfolgt zudem auch wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung des Aufschlusses.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- Nadelgehölze im Nahbereich der Bruchwandschulter sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen (§ 26 LG);
- Nadelholzanflug auf dem Bruchgrund ist zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.24 LB „Baumeinfriedung“

Lage: südlich Oesterberge

Größe: 0,06 ha

Objektbeschreibung: Die Baumgruppe umschließt einen Parkplatz. Drei mittelalte Bergahorne zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Epiphytenvegetation aus.

2.4.25 LB „Eichenreihe“

Lage: östlich Bünenfeld

Größe: 0,10 ha

Objektbeschreibung: In der landschaft- und siedlungsrandprägenden Baumreihe dominieren 200-jährige Stieleichen neben wenigen jüngeren Eschen, Kirsche und Weißdorn.

2.4.26 LB „Streuobstwiese“

Lage: östlich Nieder-Marpe

Größe: 0,57 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese in der direkten Ortsrandlage prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biototyps im Umkreis.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.27 LB „Gehölzgruppe“

Lage: südlich Büenfeld

Größe: 0,59 ha

Objektbeschreibung: Das siedlungsnahe Gehölz aus über 10 mehr als 150 Jahre alten Stieleichen sowie einer kleinen Streuobstgruppe aus 12 mittelalten Apfelbäumen steht inmitten einer Weide.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen und wie die anderen vor Verbiss zu schützen (§ 26 LG).

2.4.28 LB „Hohlweg und Hecke“

Lage: südöstlich Hengsbeck

Größe: 0,28 ha

Objektbeschreibung: Der Heckenstreifen aus Schlehe, Hundsrose, Schwarzem Holunder und Weißdorn und einzelnen Überhältern aus Stieleiche, Apfel und Eberesche steht entlang einer Geländekante. Er ist aufgrund seiner Breite (ca. 10-20 m) und Länge (ca. 340 m) insbesondere auch von faunistischer Bedeutung. Daneben ist er ein Relikt mit heimatkundlichem Wert (ehem. „Kriegerweg“).

2.4.29 LB „Baumgruppe“

Lage: nördlich Landenbeck

Größe: 0,01 ha

Objektbeschreibung: Die landschaftsprägende kleine Gehölzgruppe aus zwei starken Stieleichen sowie einer starken Rotbuche steht auf Weidegrünland und birgt einen bemerkenswerten Epiphytenbesatz.

2.4.30 LB „Kuppe mit Feldgehölz“

Lage: westlich Niederlandenbeck

Größe: 0,22 ha

Objektbeschreibung: Durch die Kuppenlage landschaftsbildprägende flächige Gruppe aus mehreren hochgewachsenen, älteren Eichen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.31 LB „Baum-,hecke““

Lage: westlich Kückelheim

Größe: 0,08 ha

Objektbeschreibung: Geschlossene Baum-,hecke“ insbesondere aus Eichen, Salweiden, Hasel und Birken an der Böschung eines Feldweges.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.32 LB „Streuobstwiese“

Lage: im Westen von Obermarpe

Größe: 0,17 ha

Objektbeschreibung: Eine der kennzeichnenden Obstwiesen in der Streusiedlung Obermarpe.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.33 LB „2 Baumgruppen“ (2 Teilflächen)

Lage: südlich Lüdingheim

Größe: 0,10 ha

Objektbeschreibung: Unterweidete Baumgruppen, einmal aus drei großkronigen, niedrigbeasteten Eichen und weiter westlich aus fünf alten Eichen.

2.4.34 LB „Streuobstwiese“

Lage: südlich Obermarpe

Größe: 0,14 ha

Objektbeschreibung: Eine der kennzeichnenden Obstwiesen in der Streusiedlung Obermarpe.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.35 LB „Feuchtbrache“

Lage: westlich Kückelheim

Größe: 0,12 ha

Objektbeschreibung: Verdichtete Feuchtbrache zwischen Böschungskante und Bachlauf.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- eine Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

2.4.36 LB „Obstwiese“

Lage: Ortsrand von Oberlandenbeck

Größe: 0,15 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese nahe der Siedlungsfläche lockert die Übergangszone zwischen ihr und der hier nadelholzdominierten Ortsrandlage auf und bildet zudem eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.37 LB „Obstwiese“

Lage: Ortsrand von Niederlandenbeck

Größe: 0,74 ha

Objektbeschreibung: Die große Streuobstwiese nahe der Siedlungsfläche lockert die Übergangszone zwischen ihr und der hier nadelholzdominierten Ortsrandlage auf und bildet zudem eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.38 LB „Ulmen-Eichen-Gehölz“

Lage: nördlich Gut Blessenohl

Größe: 2,09 ha

Objektbeschreibung: Alter Ulmen-Eichen-Bestand überwiegend an relativ steilen Hängen mit hohem Totholzanteil.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- unberührt bleibt das Poltern von Holz und die Waldkalkung außerhalb von §-62-LG-Biotopflächen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Ulmen sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.39 LB „Streuobstwiese“

Lage: östlicher Ortsrand von Niedersalwey

Größe: 0,22 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese in der direkten Ortsrandlage prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.40 LB „Streuobstwiese“

Lage: nordwestlicher Ortsrand von Niedersalwey

Größe: 0,14 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese in der direkten Ortsrandlage prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.41 LB „Streuobstwiese“

Lage: nördlich Obermarpe

Größe: 0,22 ha

Objektbeschreibung: Eine der kennzeichnenden Obstwiesen in der Streusiedlung Obermarpe.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.42 LB „Hohlwegbündel“ (3 Teilflächen)

Lage: Südhang der Homert

Größe: 13,47 ha

Objektbeschreibung: Die drei kulturhistorisch bedeutsamen Relikte sind in ihrer Ausprägung beispielhaft erhalten und durch teils großflächige Feucht- und Nassstellen zudem von einem erheblichen ökologischen Wert.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- unberührt bleibt das Poltern von Holz und die Waldkalkung außerhalb von §-62-LG-Biotopflächen.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

2.4.43 LB „Magergrünland“

Lage: südlich Obersalwey

Größe: 0,11 ha

Objektbeschreibung: Das Magergrünland liegt an einem steilen, nach Westsüdwesten exponierten Hang und ist stellenweise verginstert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG);

- eine Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

2.4.44 LB „Kriegerweg“

Lage: nördlich der B 55 zwischen Bremke und Reiste

Größe: 1,84 ha

Objektbeschreibung: Gebüschgesäumtes imposantes Hohlwegrelikt mit deutlicher gliedernder Funktion im Landschaftsbild. Es ist nicht zuletzt aufgrund der Länge von über 1 km insbesondere auch von faunistischer Bedeutung. Daneben ist auf den hohen heimatkundlichen Wert dieser kulturhistorisch bedeutsamen, auf so langer Strecke erhaltenen, ehemaligen, nicht mehr genutzten Wegeverbindung zu verweisen.

Zusätzliches Verbot/Gebot/(Entwicklungsmaßnahme):

- die Nutzung der Hohlwegbereiche zur Entsorgung von Abfällen ist verboten. Sie ist wirksam einzuschränken (§ 26 LG), und vorhandene Ablagerungen – v.a. von Grünschnitt und landwirtschaftlichen Abfällen - sind im Rahmen des Zumutbaren zu entfernen.

2.4.45 LB „Streuobstwiese“

Lage: nördlicher Ortsrand von Lüdingheim

Größe: 0,14 ha

Objektbeschreibung: Die Streuobstwiese in der direkten Ortsrandlage prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.46 LB „Streuobstwiese“

Lage: westlicher Ortsrand von Obermarpe

Größe: 0,22 ha

Objektbeschreibung: Eine der kennzeichnenden Obstwiesen in der Streusiedlung Obermarpe.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.47 LB „Hohlweg mit Gehölzstreifen“

Lage: nördlich Bünfeld

Größe: 0,12 ha

Objektbeschreibung: Der dichte Heckenabschnitt stockt benachbart von Grünland und einer Weihnachtsbaumkultur in und entlang eines tief eingeschnittenen Hohlwegabschnittes.

2.4.48 LB „Ahornbaumreihe“

Lage: nördlich Bünfeld

Länge: 610 m

Objektbeschreibung: Einseitig entlang eines Wirtschaftsweges verlaufende Baumreihe aus mittelalten Ahornen mit deutlicher gliedernder Funktion im Landschaftsbild.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Bäume sind artgleich nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.49 LB „Jaitstein“

Lage: nördlich Friedrichstal

Größe: 2,29 ha

Objektbeschreibung: In der alten Kalksteinabgrabung sind bis zu mehrere Meter hohe, senkrechte Felswände zurückgeblieben. Auf der Sohle ist eine teils feuchte Hochstaudenflur entwickelt. Um den Steinbruch, auf den Geröllhalden sowie an kleineren Schürfstellen oberhalb des Steinbruches haben sich nach dem Einstellen des Abbaubetriebes Vorwaldgesellschaften aus Birke, Esche, Hasel, Salweide und Zitterpappel eingestellt, die v.a. im Bereich der Halden randlich durch eine trockene Staudengesellschaft ergänzt werden. In den einbezogenen Bereichen sind auch Flächen mit älteren, stärkeren Laubholzbeständen mit eingestreuten Nadelgehölzen zu finden. Auch sind dort zerstreut einzelne, zum Teil mooskundlich bedeutsame Felsrippen vorhanden. Neben der faunistischen Bedeutung der Festsetzungsfläche als insektenkundlich und herpetologisch bedeutendem Lebensraum hat sie einen hohen geowissenschaftlichen Wert.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- unberührt bleibt das Poltern von Holz.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen (§ 26 LG);
- der geologische Aufschluss ist bei Bedarf von Aufwuchs freizustellen (§ 26 LG).

2.4.50 LB „Magergrünland-Hecken-Komplex“

Lage: östlich Wenholthausen

Größe: 5,49 ha

Objektbeschreibung: An der Nordflanke des Büemker Bachtals, stocken an einem südlich exponierten Hang entlang von Feldwegen zwei hangparallel verlaufende Heckenzüge. Die über 500 m langen, reich strukturierten Gehölze aus Schlehe, Weißdorn, Rosen, Ginster und Holunder sind bis zu 7 m breit und weisen als Überhälter einige mächtige Eichen und Ahorne auf. Zwischen den Hecken erstrecken sich Weiden, die im Osten der Festsetzung in eine magere, blütenreiche Wiese übergehen. Entlang der Gehölze und Wege sind ebenfalls buntbühende Raine ausgebildet. Die große zusammenhängende Fläche stellt mit ihrem Grünland-Heckenkomplex einen selten gewordenen und unbedingt erhaltenswerten Ausschnitt einer struktur- und artenreichen Mittelgebirgs-Kulturlandschaft dar, und dem Gebiet kommt zudem eine herausragende Bedeutung für den Schutz und den Erhalt großflächigen extensiven Grünlandes zu.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 26 LG);
- eine flächige Verbuschung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

2.4.51 LB „Streuobstwiese“

Lage: westlich Herhagen

Größe: 0,82 ha

Objektbeschreibung: Die junge Streuobstwiese bildet eine Refugialfläche diesen Biototyps in dem ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.52 LB „ehem. Niederwald“

Lage: südlich Friedrichstal

Größe: 1,28 ha

Objektbeschreibung: In dem forstlich extensiv genutzten Laubholzbestand stocken vereinzelt wenige Nadelgehölze.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- unberührt bleibt das Poltern von Holz und die Waldkalkung außerhalb von §-62-LG-Biotopflächen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- eine Wiederaufnahme/Beibehaltung der niederwaldartigen Nutzung ist anzustreben (§ 26 LG);
- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.53 LB „Obstweide mit Felsen“

Lage: südlich Hengsbeck

Größe: 0,42 ha

Objektbeschreibung: Der unterweidete Obsthofbereich liegt in der direkten Ortsrandlage und enthält als Besonderheit auf Teilflächen Zonen mit anstehendem Fels. Er trennt die Siedlungsflächen von der hier angrenzenden nadelholzdominierten Umgebung. Nicht nur sein Wert als Refugialfläche diesen Biototyps, sondern gerade auch der als Lebensraum für Felsvegetationsgesellschaften (v.a. Flechten) ist festsetzungsbestimmend.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.54 LB „Ginsterbrache“

Lage: östlich Frielinghausen

Größe: 0,09 ha

Objektbeschreibung: Auf der verginsterten Fläche breiten sich Brombeeren aus. Kleine Magerrasenfragmente enthalten auffällige lichenologische Artvorkommen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- eine sukzessive Bewaldung der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG).

2.4.55 LB „Stackelberg“

Lage: östlich Bremke

Größe: 3,76 ha

Objektbeschreibung: Der an einem flach nach Süden einfallenden Unterhang stockende Eichen-Altholzbestand mit Bachläufen, Quellaustritt und Quellversumpfung ist ein isoliertes Waldstück umgeben von Grünland und Gewerbegebietsflächen. Am Nordrand der Festsetzung sind wenige Nadelgehölze zu finden. Wertbestimmend sind die hydrologischen Verhältnisse, das Altholz, seine landschaftsgliedernde Funktion und die Bereicherung der Lebensraumvielfalt im anthropogen und landwirtschaftlich dominierten Umfeld.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- unberührt bleibt das Poltern von Holz und die Waldkalkung außerhalb von §-62-LG-Biotopflächen.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und durch entsprechend der Umgebung artgleiches Laubholz zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.56 LB „Doppel-Obstbaumreihe“

Lage: östlich Herhagen

Größe: 0,20 ha

Objektbeschreibung: Der zweireihige Obstbestand aus 10 Bäumen stockt auf einer Fettweide. Gelegen in der Ortsrandlage prägt er hier die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.57 LB „Felswand“

Lage: östlicher Ortsrand von Frielinghausen

Größe: 0,06 ha

Objektbeschreibung: Die Felswand an einem Waldweg am Westhang der Hardt mit einem sehr seltenen geologischen Aufschluss hat einen hohen geowissenschaftlichen Wert.

Entwicklungsmaßnahme:

- der geologische Aufschluss ist bei Bedarf von Aufwuchs freizustellen (§ 26 LG).

2.4.58 LB „Streuobstwiese“

Lage: südlicher Ortsrand von Beisinghausen

Größe: 0,35 ha

Objektbeschreibung: Auf der Obstweide mit 10 über 70 Jahre alten Apfel- und Kirschbäumen stehen auch zahlreiche jüngere Zwetschen. In der direkten Ortsrandlage prägt sie die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

2.4.59 LB „Kalkgewinnungsreliktflächen“ (3 Teilflächen)

Lage: östlich Beisinghausen

Größe: 3,48 ha

Objektbeschreibung: Die drei kulturhistorisch bedeutsamen Relikte sind in ihrer Ausprägung beispielhaft erhalten. Sie weisen auf die Nutzung von Rohstoffvorkommen hin, die in der Geologie mit dem Namen des hiesigen Ortes bezeichnet werden. Die durch die unruhige Geländemorphologie gegebenen unterschiedlichsten Standortvoraussetzungen auf kleinstem Raum und durch das Stillgewässer in der nördlichen Teilfläche ist zudem ein hoher ökologischer Wert gegeben.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);
- eine Verfüllung der anthropogen bedingten Reliefformen.

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

2.4.60 LB „Biotopkomplex“

Lage: südlicher Ortsrand von Reiste

Größe: 1,27 ha

Objektbeschreibung: Der Biotopkomplex besteht aus einem Seitenbach der Reismecke im Westen der Festsetzung, einem Laubholzbestand im zentralen Bereich, einer verbrachten Feuchtwiese im Norden und einer Obstweide im Südosten. Der Seitenbach ist im oberen Grünlandbereich verrohrt bzw. verfüllt. Der Laubholzbestand ist im Bereich einer Eschenanpflanzung versumpft und bildet zusammen mit einem heckenartigen Feldgehölz den zentralen Teil des Biotopkomplexes. In dem sumpfigen Bereich nördlich darunter anschließend hat sich eine verbrachte Feuchtwiese ausgebildet, die randlich in trockeneres verbrachtes Grünland übergeht; dort sind teilweise Weihnachtsbäume gepflanzt worden. Den nördlichsten, unteren Teil hier bildet ebenfalls ein Heckenabschnitt. Im südöstlichen Bereich ist eine Obstweide aus 15, z.T. > 50 Jahre alten Apfelbäumen sowie fünf Zwetschen und Nachpflanzungen hauptsächlich aus Kirschen ausgebildet.

Zusätzlich verboten ist:

- Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten und die Erstaufforstung der noch vorhandenen Freiflächen (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreis- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- die Nadelgehölze auf der Feuchtwiese sind zu entfernen (§ 26 LG);

- eine Verbuschung der Feuchtbrache ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 26 LG);
- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG);
- das im Süden der Festsetzung verrohrte Gewässer ist zu renaturieren (§ 26 LG).

2.4.61 LB „Altholz“

Lage: südöstlich Reiste

Größe: 6,46 ha

Objektbeschreibung: Der Altholzbestand wird in der nördlichen, unteren Hälfte durch starke Stieleichen geprägt und in der oberen Hälfte durch Rotbuchen. Dieser Komplex aus Buchen- und Eichenwäldern, quellig-durchsickerten kleinen Erlenbeständen und Feuchtstellen ist durch seinen außerordentlichen Reichtum an Standortverhältnissen und Strukturen ein wertvoller Lebensraum nicht zuletzt auch von Rote-Liste-Arten.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- unberührt bleibt das Poltern von Holz und die Waldkalkung außerhalb von §-62-LG-Biotopflächen.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wieder-/Erstaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.62 LB „Feuchtbiotopkomplex“

Lage: westlich Landenbeck

Größe: 0,29 ha

Objektbeschreibung: In einer feuchten Senke befindet sich ein Komplex aus alten Schwarzerlen, feuchten Hochstauden und Resten verlandeter Tümpel, der in seiner Gesamtheit einen hohen ökologischen Wert aufweist.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb (§ 25 LG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG).

2.4.63 LB „Streuobstwiese“

Lage: nördlicher Ortsrand von Landenbeck

Größe: 0,26 ha

Objektbeschreibung: Die sehr alte unterweidete Obstwiese aus über 25 Apfelbäumen, Birnen und Zwetschen in der direkten Ortsrandlage prägt die Übergangszone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bildet eine Refugialfläche diesen Biotoptyps im weiteren Umkreis.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 25 LG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahme:

- abgängige Obstbäume sind nachzupflanzen (§ 26 LG).

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes Eslohe sind großflächige Brachen im Sinne des § 24 LG nicht festgesetzt.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotential, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind als forstliche Festsetzungen die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb dieser Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG sind entsprechende Verbote bezüglich Kahlschlag und Wiederaufforstung nicht im allgemeinen Verbotskatalog dieser Festsetzungskategorie niedergelegt, sondern wurden bei Bedarf einzelfestsetzungsbezogen ausgesprochen; insofern s. unter den betroffenen einzelnen Festsetzungen.

Das Einvernehmen des Landesbetriebes Wald und Holz wurde mit Schreiben vom 22.5.2006 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt zur

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) unter 5.1.1 bis 5.1.23
- Aufwertung des Landschaftsbildes unter 5.2.1 bis 5.2.3
- Aufwertung landeskundlich bedeutsamer Kleinflächen unter 5.3.1

In Ihrer Wirkung sind die Maßnahme-Typen nicht immer scharf zu trennen; die Einteilung erfolgte nach der Schwerpunktsetzung.

Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die in Schutzgebieten (insbesondere etlichen NSG und LB) durch den Klammerzusatz „(§ 26 LG)“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 kommen dem Naturhaushalt zugute, indem Fließgewässerzusammenhänge verbessert, Grünlandlebensräume an besonderen Standorten wiederhergestellt bzw. miteinander vernetzt oder die Lebensgemeinschaften von Magerstandorten oder Felsbiotopen optimiert werden.

Durch die mit den Maßnahmen unter 5.2 beabsichtigte Freistellung von Talsohlen durch Beseitigung von Nadelholzanzpflanzungen/Landschaftsschäden wird aufgrund ihrer jeweiligen Lage hauptsächlich eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht. Die hier überwiegend zur Beseitigung vorgesehenen Anpflanzungen laufen in rel. extremer Weise den jahrzehntelang im HSK zugrunde gelegten Kriterien für Aufforstungsgenehmigungen bzw. -ablehnungen zuwider.

Unter 5.3 ist eine Maßnahmen zur Aufwertung landeskundlich bedeutsamer Objekte festgesetzt.

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind weitere, zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz “§ 26 LG” gekennzeichnet, die der direkten Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (vgl. auch deren Schutzzweck) und so die hier getroffenen Festsetzungen ergänzen.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (- wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben. -) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen "Flächenpool" für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

Wiederherstellung / Pflege naturnaher Lebensräume 5.1 - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1.1	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	nördlich Obersalwey	0,08
5.1.2	Ökologische Optimierung einer verginsterten Brache	zwischen Wenolt- hausen und Oester- berge	0,04
5.1.3	Umwandlung von mit Nadelholz be- stockten Flächen in standortgerechtes, heimisches Laubholz in der Talaue eines namenlosen Baches	östlich Herhagen	9,33
5.1.4	Umwandlung von mit Nadelholz be- stockten Flächen in extensives Grün- land in der Talaue der Kelbke	östlich Oesterberge	5,03
5.1.5	Ökologische Optimierung von ver- ginsterten Brachen	westlich Büemke	0,53
5.1.6	Umwandlung einer mit Nadelholz be- stockten Fläche in extensives Grün- land in der Talaue der Dormecke	südsüdwestlich Dor- mecke	0,52
5.1.7	Umwandlung von mit Nadelholz be- stockten Flächen in extensives Grün- land im Marpetal	zwischen Ober- und Nieder-Marpe	3,36
5.1.8	Ökologische Optimierung einer Obst- wiesenbrache	am nordwestlichen Ortsrand von Frie- linghausen	0,05
5.1.9	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	südlich Bremke	0,17
5.1.10	Ökologische Optimierung einer ver- ginsterten Brache	südöstlich Frieling- hausen	0,09
5.1.11	Umwandlung von mit NH bestockten Flächen in extensives Grünland in der Talaue eines Zuflusses der Essel	südlich Cobbenrode	0,61
5.1.12	Ökologische Optimierung degenerier- ten Feuchtgrünlandes	östlich Reiste	0,25
5.1.13	Umwandlung einer Weihnachtsbaum- kultur in extensives Grünland im Lin- nepetal	nördlich Obersalwey	2,85
5.1.14	Umwandlung einer mit Nadelholz be- stockten Fläche in extensives Grün- land in der Talaue des Hengsbecker Baches	östlich Niederlan- denbeck	2,40
5.1.15	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache und eines an-	südwestlich Nieder- Marpe	0,13

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
	grenzenden Feuchtwaldes		
5.1.16	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	südlich Obermarpe	0,09
5.1.17	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	nördlich Vossel	0,10
5.1.18	Ökologische Optimierung feuchten Grünlandes entlang des Henninghauser Baches	südlich Henninghausen	0,31
5.1.19	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	nördlich Cobbenrode	0,73
5.1.20	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	südlich Nieder-Marpe	0,06
5.1.21	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache	nördlich Henninghausen	0,25
5.1.22	Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache und einer Feuchtweide	südöstlich Niederlandenbeck	0,17
5.1.23	Umwandlung von drei mit Nadelholz bestockten Flächen in extensives Grünland im Romkebachtal	südlich Obersalwey	1,23

5.1.1 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: nördlich Obersalwey

Größe: 0,08 ha

Maßnahme: Zur Verhinderung der Verbuschung dieser feuchtnassen von Verbrachung bedrohten Grünlandfläche in der Quellmulde eines nach Norden entwässernden Baches am Homertkamm ist eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung weiterzuführen bzw. wiederaufzunehmen. Optimal wäre eine zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähgutes.

5.1.2 Ökologische Optimierung einer verginsterten Brache

Lage: zwischen Wenolthausen und Oesterberge

Größe: 0,04 ha

Maßnahme: Im Saumbereich zur Festsetzung 2.2.1.3 ist durch geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Schafbeweidung; Handmahd) auf dem dortigen Grünland einer Verbuschung vorzubeugen, um den weiträumig sichtbaren Charakter des Ensembles der Baumgruppe zu bewahren. Fortgeschrittene Gehölzsukzession – mit Ausnahme der alten Birke - und überalterte Ginster sind zu entfernen.

5.1.3 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in standortgerechtes, heimisches Laubholz in der Talaue eines namenlosen Baches

Lage: östlich Herhagen

Größe: 9,33 ha

Maßnahme: Die (zum größten Teil schon älteren) Nadelholzbestände in der verpflanzten Talaue eines namenlosen Baches sind insgesamt durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen. Durch diese Umbestockung erfährt der Oberlauf des Baches bis in die unmittelbare Quellregion in der weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung eine deutliche ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung.

5.1.4 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in extensives Grünland in der Talaue der Kelbke

Lage: östlich Oesterberge

Größe: 5,03 ha

Maßnahme: Die z.T. einseitig das Bachufer begleitenden Nadelgehölze sollen in extensives Grünland umgewandelt werden, um den Quellbereich der Kelbke freizustellen.

5.1.5 Ökologische Optimierung von verginsterten Brachen (3 Teilflächen)

Lage: westlich Büemke

Größe: 0,53 ha

Maßnahme: Durch geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Schafbeweidung; Handmahd) ist auf den verbrachenden Grünlandflächen einer Verbuschung vorzubeugen, um den Erhalt der Trittsteinbiotope in der weiträumig landwirtschaftlich und als Weihnachtsbaumkultur genutzten Umgebung zu gewährleisten. Fortgeschrittene Gehölzsukzession und überalterte Ginster sind zu entfernen.

5.1.6 Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland in der Talau der Dormecke

Lage: südsüdwestlich Dormecke

Größe: 0,52 ha

Maßnahme: Durch die Entfernung der Fichten und die Nutzung der Fläche als extensives Grünland wird der Zusammenhang der extensiv landwirtschaftlich genutzten Quellzone der Dormecke mit der gleichgenutzten Talau ihres Oberlaufes wieder hergestellt.

5.1.7 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in extensives Grünland im Marpetal

Lage: zwischen Ober- und Nieder-Marpe

Größe: 3,36 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung des auch den Kaltluftabfluss störenden Waldriegels im ansonsten offenen Marpetal zwischen Ober- und Nieder-Marpe in extensives Grünland wird die ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvolle Durchgängigkeit des Talraumes wieder hergestellt.

5.1.8 Ökologische Optimierung einer Obstwiesenbrache

Lage: am nordwestlichen Ortsrand von Frielinghausen

Größe: 0,05 ha

Maßnahme: Die Optimierung dieser kleinen Streuobstwiese in der direkten Ortsrandlage dient dem Erhalt dieses sensiblen Übergangsbereiches zwischen Bebauung und freier Landschaft. Der Bestand ist mit regionalen Hochstammsorten zu ergänzen; Ausfälle sind sukzessive zu ersetzen, und der Unterwuchs ist extensiv landwirtschaftlich zu nutzen, wobei bei Beweidung die Bäume mit geeignetem Stammschutz vor Verbiss zu schützen sind.

5.1.9 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: südlich Bremke

Größe: 0,17 ha

Maßnahme: Zum Erhalt der Wertigkeit dieses direkt an der Ilpe liegenden Feuchtgrünlandes ist eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung weiterzuführen bzw. wiederaufzunehmen. Optimal wäre eine zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähgutes. Vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen.

5.1.10 Ökologische Optimierung einer verginsterten Brache

Lage: südöstlich Frielinghausen

Größe: 0,09 ha

Maßnahme: Durch geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Schafbeweidung; Handmäh) ist auf der verbrachenden Grünlandfläche einer Verbuschung vorzubeugen, um den Erhalt des in der weiträumigen Umgebung nicht mehr vorhandenen Trittsteinbiotopes zu gewährleisten. Fortgeschrittene Gehölzsukzession und überalterte Ginster sind zu entfernen.

5.1.11 Umwandlung von mit NH bestockten Flächen in extensives Grünland in der Talau eines Zuflusses der Essel

Lage: südlich Cobbenrode

Größe: 0,61 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung des Nadelholzriegels wird die ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvolle Durchgängigkeit zwischen dem bis zur Quelle freien Talbereich des Zuflusses und dem weitläufig freien der Essel wieder hergestellt.

5.1.12 Ökologische Optimierung degenerierten Feuchtgrünlandes

Lage: östlich Reiste

Größe: 0,25 ha

Maßnahme: Das hohe Entwicklungspotential dieses degenerierten Fechtgrünlandes kann durch eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung (z.B. zweischürige Mahd und Abtransport des Mähgutes) umgesetzt werden.

5.1.13 Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in extensives Grünland im Linnepetal

Lage: nördlich Obersalwey

Größe: 2,85 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieses störenden Riegels aus Weihnachtsbaumkulturflächen in extensives Grünland wird die freie Quellzone der Linnepe wieder ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll mit ihrem offenen Oberlauf auf Sunderner Stadtgebiet verbunden.

5.1.14 Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland in der Talau des Hengsbecker Baches

Lage: östlich Niederlandenbeck

Größe: 2,40 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser bis an das Gewässer reichenden Weihnachtsbaumkultur / Baumschulfläche in extensives Grünland kommt es zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Freistellung der ansonsten freien, breiten Talsohle des Hengsbecker Baches.

5.1.15 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache und eines angrenzenden Feuchtwaldes

Lage: südwestlich Nieder-Marpe

Größe: 0,13 ha

Maßnahme: Durch die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung in extensiver Form (z.B. einer zweischürigen Mahd und Abtransport des Mähgutes) wird das ökologische Potential des bachnahen Feuchtgrünlandes erhalten und gefördert. Die Entfernung der vorhandenen Nadelgehölze aus dem angrenzenden Feuchtwald wertet diesen ökologisch sinnvoll auf.

5.1.16 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: südlich Obermarpe

Größe: 0,09 ha

Maßnahme: Durch die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung in extensiver Form (z.B. einer zweischürigen Mahd und Abtransport des Mähgutes) wird das ökologische Potential des Feuchtgrünlandes in Kontakt zu einem unterliegenden Stillgewässer erhalten und gefördert.

5.1.17 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: nördlich Vossel

Größe: 0,10 ha

Maßnahme: Durch die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung in extensiver Form (z.B. einer zweischürigen Mahd und Abtransport des Mähgutes) wird das ökologische Potential des Feuchtgrünlandes in Kontakt zu einem benachbarten Teichgelände erhalten und gefördert.

5.1.18 Ökologische Optimierung feuchten Grünlandes entlang des Henninghauser Baches

Lage: südlich Henninghausen
Größe: 0,31 ha

Maßnahme: Durch die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung in extensiver Form (z.B. einer zweischürigen Mahd und Abtransport des Mähgutes) wird das ökologische Potential des schmal auf langer Strecke (ca. 240 m) beidseitig an den Bach grenzenden Feuchtgrünlandes erhalten und gefördert.

5.1.19 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: nördlich Cobbenrode
Größe: 0,73 ha

Maßnahme: Durch die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung in extensiver Form (z.B. einer zweischürigen Mahd und Abtransport des Mähgutes) wird das ökologische Potential des relativ großflächig zusammenhängenden Feuchtgrünlandes in Kontakt zu einem benachbarten, unterliegenden Teichgelände erhalten und gefördert.

5.1.20 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: südlich Nieder-Marpe
Größe: 0,06 ha

Maßnahme: Durch die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung in extensiver Form (z.B. einer zweischürigen Mahd und Abtransport des Mähgutes) wird das ökologische Potential der kleinen Feuchtgrünlandparzelle auch im Hinblick auf ihren Wert als Trittsteinbiotop erhalten und gefördert.

5.1.21 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache

Lage: nördlich Henninghausen
Größe: 0,25 ha

Maßnahme: Durch die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung in extensiver Form (z.B. einer zweischürigen Mahd und Abtransport des Mähgutes) wird das ökologische Potential der langgestreckten Feuchtgrünlandparzelle auch im Hinblick auf ihren Wert als Trittsteinbiotop erhalten und gefördert.

5.1.22 Ökologische Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache und einer Feuchtweide (2 Teilflächen)

Lage: südöstlich Niederlandenbeck

Größe: 0,17 ha

Maßnahme: Durch die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung in extensiver Form (z.B. der Einführung einer extensiven Beweidung im Bereich der Feuchtweide und ihrer Erweiterung auf den Brachebereich oder der Einführung einer zweischürigen Mahd und Abtransport des Mähgutes auf der Gesamtfläche) wird das ökologische Potential der Feuchtgrünlandparzelle auch im Hinblick auf ihren Wert als Trittsteinbiotop erhalten und gefördert.

5.1.23 Umwandlung von drei mit Nadelholz bestockten Flächen in extensives Grünland im Romkebachtal (3 Teilflächen)

Lage: südlich Obersalwey

Größe: 1,23 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung der nördlichen Weihnachtsbaumkulturfläche, die direkt an den Romkebach grenzt, in extensives Grünland, wird ihr potentieller Wert als Feucht-/Nassgrünland voll zur Geltung gebracht.

Eine Umwandlung der beiden südlichen, riegelartigen Teilflächen (WBK im Süden, Nadelholzhochwald im Norden) in extensives Grünland wird den freien Oberlauf des Romkebaches wieder ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll mit dem Unterlauf verbinden.

Aufwertung des Landschaftsbildes 5.2 - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.2.1	Umwandlung einer Baumschulfläche in extensives Grünland in der Talau des Hengsbecker Baches	zwischen Niederlandenbeck und Hengsbeck	4,68
5.2.2	Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in extensives Grünland in der Talau des Esselbaches	nördlich Isingheim	0,73
5.2.3	Umwandlung eines Lagerplatzes und von zwei Weihnachtsbaumkulturen in extensives Grünland in der Talau des Kränzgenbaches	östlich Isingheim	1,33

5.2.1 Umwandlung einer Baumschulfläche in extensives Grünland in der Talau des Hengsbecker Baches

Lage: zwischen Niederlandenbeck und Hengsbeck

Größe: 4,68 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser als Fremdkörper im Landschaftsbild wirkenden, bis an das Gewässer reichenden Baumschulfläche in extensives Grünland kommt es zu einer erheblichen landschaftsästhetischen Aufwertung der breiten, ansonsten freien Talsohle des Hengsbecker Baches. Gleichzeitig wird ökologisch sinnvoll eine Pufferzone in direktem Kontakt zu höchstwertigem Feuchtgrünland freigestellt.

5.2.2 Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in extensives Grünland in der Talau des Esselbaches

Lage: nördlich Isingheim

Größe: 0,73 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser als Fremdkörper im Landschaftsbild wirkenden, bis an das Gewässer reichenden Nadelholzfläche in extensives Grünland kommt es zu einer erheblichen landschaftsästhetischen Aufwertung des ansonsten auf der gesamten Strecke zwischen Eslohe und Cobbenrode durchweg als Grünland genutzten freien Talraumes des Esselbaches. Gleichzeitig wird dadurch die ökologisch sinnvolle Durchgängigkeit des verbindenden Landschaftselementes „Talraum“ gewährleistet.

5.2.3 Umwandlung eines Lagerplatzes und von zwei Weihnachtsbaumkulturen in extensives Grünland in der Talaue des Kränzgenbaches (2 Teilflächen)

Lage: östlich Isingheim

Größe: 1,33 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser als Fremdkörper im Landschaftsbild wirkenden, bis an das Gewässer reichenden zwei Nadelholzflächen und eines Lagerplatzes in extensives Grünland kommt es zu einer erheblichen landschaftsästhetischen Aufwertung der ansonsten freien Talsohle des Kränzgenbaches zwischen Isingheim und Lüdingheim. Gleichzeitig wird ökologisch sinnvoll das verbindenden Element der Bachaue zwischen den Ortsrandlagen bzw. in ihrer unmittelbaren Nähe wiederhergestellt.

Aufwertung landeskundlich bedeutsamer Kleinflächen 5.3 - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.3.1	Umwandlung von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz in Gewässernähe und dessem Umfeld in Abschnitten dreier Hohlwegbündel	Südhang der Homert	6,31

5.3.1 Umwandlung von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz in Gewässernähe und dessem Umfeld in Abschnitten dreier Hohlwegbündel (4 Teilflächen)

Lage Südhang der Homert

Größe: 6,31 ha

Maßnahme: Zur Sichtbarmachung der kulturhistorisch bedeutsamen Relikte und zur gleichzeitigen ökologischen Aufwertung ist vorhandenes Nadelholz auf den festgesetzten Flächen in standortgerechtes Laubholz umzuwandeln.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – durch den Zusatz

(§ 26 LG)

gekennzeichnet sind.

Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung werden der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (FFH-Gebiete und Geschützte Biotope nach § 62 LG zusätzlich in der Festsetzungskarte). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist im Allgemeinen der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (19.10.07). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 62 LG

Im § 62 LG werden bestimmte Biotope benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und –weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Die nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Lebensräume gemäß § 62 LG sind im Auftrage der LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF), jetzt LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) erfasst worden (Stand 05/06). § 62 (3) LG legt u. a. fest, dass diese Biotope im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig abzugrenzen sind. Der Eigentümer ist vor der Abgrenzung durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB) in geeigneter Form zu unterrichten.

Diese Unterrichtung der Eigentümer erfolgte im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbes. der öffentlichen Auslegung – am Landschaftsplanentwurf. Die dort vorgebrachten Anregungen der Betroffenen wurden in gemeinsamen Ortsbesichtigungen zwischen ULB und LANUV geprüft. Die nunmehr in den Karten nachrichtlich dargestellten Flächen stellen somit das Ergebnis der einvernehmlichen Abgrenzung gem. § 62 (3) LG dar. Sie sind – da keine zusätzlichen Flächen im Abstimmungsverfahren aufgenommen wurden – den Eigentümern durch die Unterrichtung im Rahmen der Landschaftsplan-Offenlegung bekannt.

Gem. Abs. B 5 der "Medebacher Vereinbarung" ist der Schutz dieser Biotope durch die Beibehaltung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maßnahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

In der folgenden Übersicht ist bei stadt-/gemeindegrenzenübergreifenden Biotopflächen die Gesamtgröße (= "ges.") angegeben. Nicht vorliegende Größenangaben sind mit „k.A.“ (= keine Angabe) gekennzeichnet.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4614-201	Fließgewässer	Wenne zwischen nördlicher Plangebietsgrenze und Brücke in Wenholthausen	10,078 ges.
GB-4614-210	Quellbach	östlich der Wenne bei Gut Blessenohl	0,400
GB-4615-001	Quellbereich	nördlich Sportplatz Wenholthausen	0,002
GB-4615-243	Fließgewässer / Magergrünland	nördlich Oesterberge	0,370
GB-4615-244	Fels	westlich Oesterberge	0,034
GB-4615-245	Fels	östlich Gut Blessenohl	0,012
GB-4615-246	Quellbäche	östlich Kläranlage Wenholthausen	0,031
GB-4714-042	Quellbereich	südwestlich Kückelheim	0,020
GB-4714-049	Fließgewässer	Nordhang der Homert nördlich Niedersalwey	4,605 ges.
GB-4714-050	Fließgewässer	südwestlich Gut Blessenohl	0,581
GB-4714-051	Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Gut Blessenohl	2,512
GB-4714-053	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	westlich Habbecke	4,138
GB-4714-055	Fliessgewässer / Quellbereiche	nördlich Obersalwey	2,050 ges.
GB-4714-056	Magerwiesen und -weiden / Fließgewässer	nördlich Obersalwey	3,880 ges.
GB-4714-061	Quellbereiche / Auwälder	nördlich Obersalwey	0,261
GB-4714-172	Fließgewässer	nördlich Niedersalwey	0,007
GB-4714-173	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	südlich Gut Blessenohl	1,118
GB-4714-174	Fließgewässer / Quellbereiche	östlich Dormecke	0,031
GB-4714-175	Fließgewässer	südlich Sieperting	0,157
GB-4714-176	Quellbereiche / Fließgewässer	nördlich Niedersalwey	1,881
GB-4714-177	Fließgewässer / Quellbereiche	südlich Eslohe	0,033

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4714-179	Fließgewässer / Quellbereiche	westlich Bremscheid	0,222
GB-4714-180	Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Cobbenrode	0,502
GB-4714-181	Fließgewässer / Quellbereiche	zwischen Sieperring und Niedersalwey	0,005
GB-4714-182	Auwälder / Fließgewässer	südwestlich Nieder-Marpe	0,500
GB-4714-183	Fließgewässer	südlich Nieder-Marpe	0,150
GB-4714-184	Fließgewässer / Auwälder	zwischen Obermarpe und Nieder-Marpe	0,586
GB-4714-185	Fließgewässer	nordöstlich Obermarpe	0,259
GB-4714-186	Fließgewässer	östlich Obermarpe	0,083
GB-4714-187	Quellbereiche / Fließgewässer	westlich Obermarpe	0,064
GB-4714-188	Stillgewässer	östlich Cobbenrode	0,069
GB-4714-189	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	zwischen Dormecke und Kückelheim	0,534
GB-4714-190	Magerwiesen und -weiden / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	südwestlich Dormecke	0,816
GB-4714-191	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Magerwiesen und -weiden	südlich Dormecke	0,793
GB-4714-192	Fließgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	östlich Obersalwey	0,952
GB-4714-193	Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	westlich Obersalwey	0,774
GB-4714-194	Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Obersalwey	0,476
GB-4714-195	Quellbereiche / Fließgewässer	nördlich Obersalwey	0,113
GB-4714-196	Quellbereiche / Fließgewässer / Auwälder	nördlich Obersalwey	0,146
GB-4714-197	Auwälder / Fließgewässer / Quellbereiche	westlich Mathmecke	0,387
GB-4714-198	Quellbereiche / Fließgewässer	nördlich Niedersalwey	0,058
GB-4714-199	Quellbereiche / Fließgewässer	südlich Nieder-Marpe	0,059
GB-4714-200	Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	südöstlich Kückelheim	0,526
GB-4714-201	Nass- und Feuchtgrünland	südlich Sieperring	0,068
GB-4714-202	Auwälder / Fließgewässer	südlich Sieperring	0,345

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4714-203	Nass- und Feuchtgrünland	südlich „In der Marpe“	0,244
GB-4714-204	Fließgewässer / Quellbereiche	südlich „In der Marpe“	0,031
GB-4714-205	Quellbereiche	westlich Gut Blessenohl	0,008
GB-4714-206	Quellbereich	südlich Gut Blessenohl	0,003
GB-4714-207	Auwälder	westlich Habbecke	0,172
GB-4714-208	Quellbereiche	nördlich Sieperting	0,002
GB-4714-209	Quellbereiche / Fließgewässer	nördlich Sieperting	0,056
GB-4714-210	Fließgewässer / Quellbereiche	nördlich Niedersalwey	0,005
GB-4714-211	Quellbereich	nördlich Niedersalwey	0,002
GB-4714-212	Quellbereiche / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nordwestlich Niedersalwey	0,099
GB-4714-213	Fließgewässer / Quellbereiche	nordwestlich Kückelheim	0,020
GB-4714-214	Quellbereich	südlich Obersalwey	0,003
GB-4714-215	Quellbereich / Fließgewässer	westlich Eslohe	0,005
GB-4714-216	Fließgewässer	westlich Cobbenrode	0,083
GB-4714-421	Quellbereiche / Fließgewässer	südwestlich Dornecke	0,071
GB-4714-422	Fließgewässer / Quellbereich	westlich Kückelheim	0,016
GB-4714-423	Fließgewässer	südöstlich Dornecke	0,111
GB-4714-424	Quellbereiche	südöstlich Dornecke	0,057
GB-4714-425	Quellbereich / Fließgewässer	südwestlich Nieder-Marpe	0,005
GB-4714-426	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	nordwestlich Obersalwey	1,205
GB-4714-541	Stillgewässer	westlich Obermarpe	0,052
GB-4714-542	Stillgewässer / Quellbereich / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Obermarpe	0,279
GB-4715-102	Fließgewässer	Wenne zwischen Brücke in Wenholthausen und Frielinghausen	8,144
GB-4715-227	Fließgewässer	in Herhagen	0,200
GB-4715-228	Felsen	südlich Herhagen	0,256
GB-4715-229	Felsen	südlich Herhagen	0,132

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4715-234	Quellbereich	östlich Nichtinghausen	0,001
GB-4715-235	Quellbereich	östlich Nichtinghausen	0,001
GB-4715-236	Fließgewässer	östlich Herhagen	0,941
GB-4715-237	Fließgewässer	östlich Herhagen	k.A.
GB-4715-239	Fließgewässer	östlich Herhagen	0,585
GB-4715-241	Fließgewässer	östlich Wenholthausen	k.A.
GB-4715-242	Fließgewässer	östlich Wenholthausen	k.A.
GB-4715-244	Fließgewässer	nördlich Friedrichstal	k.A.
GB-4715-245	Auwälder	nördlich Friedrichstal	1,198
GB-4715-247	Fließgewässer / Quellbereich	südöstlich Büenfeld	0,241
GB-4715-264	Fließgewässer	östlich Herhagen	k.A.
GB-4715-267	Felsen	südlich Sallinghausen	0,040
GB-4715-268	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nördlich Haus Wenne	0,351
GB-4715-269	Fließgewässer	östlich Haus Wenne	k.A.
GB-4715-270	Fließgewässer	östlich Eslohe	k.A.
GB-4715-271	Quellbereich	östlich Eslohe	0,001
GB-4715-272	Quellbereich	östlich Eslohe	0,001
GB-4715-273	Fließgewässer	westlich Landenbeck	k.A.
GB-4715-274	Fließgewässer	westlich Landenbeck	k.A.
GB-4715-275	Nass- und Feuchtgrünland	westlich Landenbeck	0,037
GB-4715-276	Stillgewässer	südlich Landenbeck	0,092
GB-4715-277	Quellbereich	zwischen Herhagen und Landenbeck	0,021
GB-4715-278	Fließgewässer	zwischen Herhagen und Landenbeck	k.A.
GB-4715-287	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder	zwischen Herhagen und Landenbeck	2,224
GB-4715-306	Fließgewässer	südöstlich Eslohe	k.A.
GB-4715-307	Quellbereich / Auwälder	südwestlich Husen	0,107
GB-4715-311	Quellbereich	östlich Husen	0,001
GB-4715-312	Auwälder / Quellbereich	östlich Husen	0,338
GB-4715-313	Fließgewässer	westlich Frielinghausen	k.A.
GB-4715-314	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland	westlich Frielinghausen	0,077
GB-4715-315	Felsen	südlich Eslohe	0,046

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4715-318	Fließgewässer	östlich Husen	k.A.
GB-4715-321	Fließgewässer	südöstlich Bremke	k.A.
GB-4715-322	Auwälder / Quellbereich	südöstlich Bremke	0,189
GB-4715-327	Quellbereich	westlich Frielinghausen	0,074
GB-4715-328	Fließgewässer	südlich Beisinghausen	k.A.
GB-4715-329	Quellbereiche / Auwälder	südlich Beisinghausen	0,402
GB-4715-330	Quellbereich	südöstlich Beisinghausen	0,055
GB-4715-331	Fließgewässer	nördlich Twismecke	k.A.
GB-4715-334	Fließgewässer	östlich Frielinghausen	k.A.
GB-4715-335	Auwälder / Quellbereich	östlich Frielinghausen	0,437
GB-4715-337	Felsen	östlich Habbecke	0,024
GB-4715-338	Fließgewässer	südlich Habbecke	k.A.
GB-4715-339	Quellbereiche	südlich Habbecke	0,029
GB-4715-341	Quellbereich	südlich Bremscheid	0,090
GB-4715-342	Stillgewässer	südöstlich Bremscheid	0,008
GB-4715-343	Fließgewässer	südöstlich Bremscheid	k.A.
GB-4715-344	Quellbereich	südöstlich Bremscheid	0,001
GB-4715-345	Fließgewässer	nördlich Hengsbeck	k.A.
GB-4715-346	Quellbereich	nördlich Hengsbeck	0,008
GB-4715-347	Quellbereiche	nördlich Hengsbeck	0,131
GB-4715-348	Fließgewässer	nordwestlich Hengsbeck	k.A.
GB-4715-349	Quellbereich	nordwestlich Hengsbeck	0,001
GB-4715-351	Fließgewässer	südlich Hengsbeck	k.A.
GB-4715-352	Quellbereich	südlich Hengsbeck	0,001
GB-4715-361	Felsen	östlich Oberlandenbeck	4,114
GB-4715-364	Quellbereich / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Henninghausen	0,626
GB-4715-400	Felsen	bei Friedrichstal	0,125
GB-4715-401	Fließgewässer	nördlich Friedrichstal	k.A.
GB-4715-402	Auwälder	nördlich Friedrichstal	0,155
GB-4715-409	Fließgewässer	westlich Büemke	0,050
GB-4715-410	Quellbereich	westlich Büemke	0,017
GB-4715-411	Fließgewässer	westlich Büemke	k.A.
GB-4715-412	Quellbereich	westlich Büemke	0,001
GB-4715-413	Fließgewässer	westlich Büemke	k.A.
GB-4715-415	Fließgewässer	westlich Büemke	k.A.

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4715-416	Auwälder / Quellbereiche	westlich Büemke	0,137
GB-4715-417	Quellbereich	südlich Büemke	0,013
GB-4715-420	Stillgewässer	nordwestlich Lohof	0,044
GB-4715-421	Fließgewässer	westlich Lohof	k.A.
GB-4715-422	Quellbereiche	westlich Lohof	0,035
GB-4715-430	Quellbereiche	südöstlich Landenbeck	0,161
GB-4715-432	Quellbereich	südöstlich Landenbeck	0,011
GB-4715-443	Quellbereich	südlich Landenbeck	0,076
GB-4715-449	Fließgewässer	südlich Landenbeck	k.A.
GB-4715-450	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	südlich Landenbeck	0,698
GB-4715-454	Fließgewässer	südlich Lochtrop	k.A.
GB-4715-567	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	südlich Oesterberge	2,334
GB-4715-568	Felsen	südlich Landenbeck	0,124
GB-4715-569	Fließgewässer / Quellbereiche / Auwälder	südlich Landenbeck	0,214
GB-4715-570	Magerwiesen und -weiden	östlich Wenholthausen	0,807
GB-4715-571	Magerwiesen und -weiden	südlich Oesterberge	1,612
GB-4715-572	Fließgewässer / Quellbereiche	südlich Haus Wenne	0,109
GB-4715-573	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	nordöstlich Niederlandenbeck	0,867
GB-4715-575	Fliessgewässer / Felsen	westlich Bremke	2,601
GB-4715-577	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Bruch- und Sumpfwälder	von nördlich Nichtinghausen bis Herhagen	2,969
GB-4715-580	Auwälder / Fließgewässer	südöstlich Landenbeck	1,563
GB-4715-581	Quellbereiche	östlich Reiste	0,021
GB-4715-582	Quellbereiche / Auwälder / Fließgewässer	östlich Reiste	0,348
GB-4715-583	Fließgewässer	zwischen Bremke und Nieder-Reiste	0,975
GB-4715-584	Fließgewässer	südlich Reiste	0,357
GB-4715-585	Fließgewässer	östlich Wenholthausen	0,156
GB-4715-586	Fließgewässer	östlich Nichtinghausen	0,040
GB-4715-587	Fließgewässer	von Frielinghausen bis Lochtrop	0,845

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4715-588	Auwälder / Fließgewässer	südlich Lochtrop	1,508
GB-4715-589	Stillgewässer	östlich Beisinghausen	0,014
GB-4715-590	Quellbereich / Fließgewässer	östlich Herhagen	0,178
GB-4715-591	Fließgewässer	östlich Nichtinghausen	0,601
GB-4715-592	Quellbereiche / Fließgewässer / Stillgewässer / Auwälder	bei Husen	1,226
GB-4715-593	Quellbereiche / Fließgewässer	westlich Husen	0,019
GB-4715-594	Auwälder / Quellbereiche / Fließgewässer	westlich Bremke	0,321
GB-4715-595	Fließgewässer / Quellbereiche	östlich Oberlandenbeck	0,028
GB-4715-596	Quellbereiche / Fließgewässer / Auwälder	östlich Bremscheid	0,824
GB-4715-597	Auwälder / Fließgewässer	westlich Lochtrop	0,312
GB-4715-598	Quellbereiche / Fließgewässer	nordwestlich Lochtrop	0,016
GB-4715-599	Quellbereich	nördlich Lochtrop	0,009
GB-4715-600	Fließgewässer	östlich Reiste	0,068
GB-4715-601	Fließgewässer	zwischen Lüdingheim und Niederlandenbeck	0,287
GB-4715-602	Fließgewässer	von Bremscheid bis südöstlich Hengsbeck	0,353
GB-4715-603	Quellbereich / Fließgewässer	östlich Oberlandenbeck	0,178
GB-4715-604	Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	östlich Nieder- und Oberlandenbeck	0,464
GB-4715-605	Fließgewässer / Auwälder	östlich Frielinghausen	2,893 ges.
GB-4715-606	Fließgewässer	nordöstlich Lochtrop	1,178 ges.
GB-4715-607	Fließgewässer	östlich Wenholthausen	0,274
GB-4715-608	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	von westlich Friedrichstal bis nördlich Büemke	0,767
GB-4715-609	Fließgewässer / Quellbereiche / Felsen	südwestlich Bünfeld	0,150
GB-4715-610	Fließgewässer / Quellbereiche	nordöstlich Büemke	0,209
GB-4715-611	Fließgewässer / Quellbereiche	nördlich Büemke	0,007

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4715-612	Felsen	östlich Wenholthausen	0,019
GB-4715-613	Quellbereich	südlich Friedrichstal	0,001
GB-4715-614	Auwälder	nördlich Reiste	0,454
GB-4715-615	Auwälder / Fließgewässer	nördlich und westlich Fredebeil	0,253
GB-4715-616	Quellbereich / Fließgewässer	westlich Fredebeil	0,028
GB-4715-617	Fließgewässer / Quellbereiche	östlich Gut Blessenohl	0,036
GB-4715-618	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	zwischen Bockheim und Henninghausen	0,531
GB-4715-619	Felsen	östlich Frielinghausen	0,114
GB-4715-620	Fließgewässer	von südlich Niederlandenbeck bis südlich Oberlandenbeck	0,135
GB-4715-621	Quellbereich / Fließgewässer	südöstlich Landenbeck	0,014
GB-4715-622	Fließgewässer	östlich Nichtinghausen	k.A.
GB-4715-623	Stillgewässer	nordöstlich Haus Wenne	0,058
GB-4715-624	Quellbereiche	nördlich Bremke	0,004
GB-4814-323	Quellbereich	westlich Obermarpe	0,014
GB-4814-324	Fließgewässer	östlich Cobbenrode	k.A.
GB-4814-325	Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereich	nördlich Vossel	0,100
GB-4814-326	Fließgewässer	von Leckmart und Vossel bis südlich Cobbenrode	0,728
GB-4814-327	Fließgewässer / Quellbereiche	südlich Vossel	0,187
GB-4814-328	Quellbereiche / Fließgewässer	südlich Leckmart	0,082
GB-4814-330	Quellbereiche / Fließgewässer	südlich Cobbenrode	0,104
GB-4814-331	Quellbereich / Fließgewässer	östlich Vossel	0,009
GB-4814-332	Quellbereich / Fließgewässer	westlich Cobbenrode	0,015
GB-4814-333	Fließgewässer / Quellbereiche	östlich Schwartmecke	0,012
GB-4814-334	Fließgewässer	südlich Cobbenrode	0,090

Kenn-Nr. des LANUV	Objektbezeichnung des LANUV	Räuml. Lage	Größe (ha)
GB-4814-335	Auwälder / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	westlich Schwartmecke	0,613
GB-4814-336	Auwälder / Quellbereich / Fließgewässer	südwestlich Schwartmecke	0,285
GB-4814-337	Fließgewässer / Quellbereiche	nördlich Wohnplatz „Fleper“	0,046
GB-4814-576	Fließgewässer	südlich Obermarpe	k.A.
GB-4814-577	Quellbereich	südlich Obermarpe	0,090
GB-4814-578	Stillgewässer	südöstlich Obermarpe	0,020
GB-4815-347	Fließgewässer / Quellbereich	südlich Oberlandenbeck	0,055
GB-4815-454	Quellbereich	südwestlich Oberlandenbeck	0,031
GB-4815-455	Quellbereich	südöstlich Oberlandenbeck	0,042

6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen (Stand: 5/06).

6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Bodendenkmäler werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen/gemeindlichen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte werden Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Bei der Gemeinde Eslohe sind bisher keine Bodendenkmäler in die Denkmalliste eingetragen (Stand: 5/06).

6.4 NATURA 2000, FFH-Gebiete

Im Plangebiet liegt eine Fläche, die der Europäischen Union als besonderes Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurde.

Kenn-Nr. des LANUV	FFH-Gebiet	Gesamtgröße (ha)
DE-4715-301	Wenne	113

Dieser Bereich wurde als nachrichtliche Darstellung in die Festsetzungskarte und die Entwicklungskarte übernommen, da er über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung hat (s. Abschnitt Via LG).

Der vorliegende Plan stellt dieses Gebiet mit Stand Oktober 2007 dar. Es war zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass – neben zukünftigen Änderungen – auch die dort mit rechtlicher Wirkung veröffentlichten Gebietabgrenzungen von diese Darstellung abweichen kann.

Im Anhang I ist eine Kurzbeschreibung des Gebietes aufgelistet, aus denen die Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In der Objektbeschreibung des betroffenen NSG finden sich Hinweise auf das FFH-Gebiet, das durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt wird.

Die Schutzziele und Maßnahmenvorschläge der anliegenden Kurzbeschreibung ist ein Fachkonzept, das keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für den betroffenen Grundstückseigentümer bedeutet. Rechtlich bindend sind die Festsetzungen dieses Landschaftsplans sowie das allgemein geltende Zerstörungs- und Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in Abschnitt 4 BNatSchG und Abschnitt Via LG NRW.

6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 / 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen – außer im Falle von Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen – nicht beschädigt oder beseitigt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „47er LB“ derzeit noch nicht kartenmäßig dargestellt.

Mit der LG-Änderung vom 19.06.2007 wurde in § 47a ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleen eingeführt. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie

aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der ULB durchzuführen. Die Alleeen sollen durch das LANUV in einem Kataster erfasst werden. Dieses Kataster existierte bis zum Redaktionsschluss nicht; der ULB lag aber der Entwurf eines Kriterienkataloges für die Alleenerfassung vor. Er sieht i. W. folgende „Aufnahmebedingungen“ vor:

- dem Straßenraum eindeutig zugeordnete, beidseitige, systematische Reihenpflanzungen; idealtypisch art- und altersgleich,
- Mindestlänge von 100 m,
- weniger als 50 % Lücken oder einreihige Abschnitte an der Gesamtlänge,
- keine Altersbegrenzung (nach unten), aber im Alter absehbar geschlossenes Kronendach (in der Seitenansicht),
- keine Beschränkung auf bestimmte (z. B. heimische) Arten oder Wuchsformen.
- Bei besonderer Bedeutung – kulturhistorischer Wert, hohes Alter, landschaftsrechtl. Schutz – auch Abweichungen von den o. g. Kriterien.

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Alleeen (-abschnitte) dem LANUV-Kriterienkatalog entsprechen. Die aktuell gegebene mangelhafte Datenerhebung und –grundlage lässt jedoch derzeit keine kartenmäßige nachrichtliche Darstellung zu.

**Anhang I
zu 6.4**

**Gebiet des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“
gem. dem europäischen Naturschutzrecht
(FFH- und Vogelschutzgebiete)**

- Kurzbeschreibung -

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):
07.02.2006;**

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

DE-4715-301 Wenne

Fläche: 113 ha

Ort(e): Eslohe (Sauerland), Meschede

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfaßt in drei Teilgebieten das Tal der Wenne, von der Mündung in die mittlere Ruhr bei Meschede - Freienohl bis Berge, von Berge bis Bremke bei Eslohe und im Süden von Bremke bis Friehlinghausen. Ebenso ist das Seitental des Salwey-Baches bis Sallinghausen in das Gebiet mit einbezogen. Das nördliche Teilstück schließt an die offene unverbaute Ruhraue zwischen Meschede und Arnsberg an. Die unverbaute Wenne verläuft geschwungen in einem breiten Talbereich und ist meist beidseitig von Ufergehölzen aus Weiden und Erlen umgeben. Stellenweise sind Steilufer und Kiesbänke ausgebildet. Die Talsohle bis Niederberge ist von intensiv genutztem Grünland geprägt. Zwischen Berge und Bremke bestimmen die weiten Sohlentäler der Wenne und des Salwey-Baches das Landschaftsbild. Auch hier weist die weitgehend unverbaute geschwungen verlaufende Wenne Ufergehölze auf, teils mit Uferabbrüchen und Kiesbänken. Gehölzsäume entlang von Wegen und Bahndämmen sowie Dornenbüsche an den Oberhängen strukturieren des weiteren das Landschaftsbild. Im Bereich großflächiger Grünländer wurden nur Uferrandstreifen von 10 Metern in die Fläche mit einbezogen, ansonsten der gesamte Auenbereich. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Teilabschnitt südlich von Bremke.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Schwarzstorch, Groppe, Bachneunauge

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das großflächige Wennetal mit weitestgehend unverbautem Bach- und Flussverlauf hat durch den Anschluss an den Ruhr-Diemel-Korridor landesweite Bedeutung für den Biotopverbund. Der weitestgehend naturnahe Verlauf der Wenne bietet gefährdeten Arten der Fließgewässersysteme einen reich strukturierten und wertvollen Lebensraum.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Der Erhalt und die Entwicklung dieses reich strukturierten Lebensraumes erfordert eine extensive Grünlandnutzung in der Talau. Düngung und Biozideinsatz müssen unterbleiben. Maßnahmen zur Vermehrung der Strukturelemente (Hecken, Kleingehölze, Uferstrukturen, Auenwälder) würden zu einer weiteren Aufwertung des Gebietes führen. Die Aufnahme in das Gewässerauenschutzprogramm bietet sich an.

Schutzziele

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele / Maßnahmen für Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen, der typischen Vegetation und Fauna durch

- Einrichtung und Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches
- Erhaltung und ggf. Optimierung der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse
- Erhaltung und Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. Aufgabe der Nutzung
- Verzicht auf wasserwirtschaftliche Nutzung
- Verzicht auf den Einsatz von Substanzen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Wasserchemie im Einzugsbereich der Kalktuffquelle
- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle, insbesondere Vermeidung von Tritt oder sonstigen mechanischen Zerstörungen an den Quellkalkablagerungen und deren Bewuchs (ggf. durch gezielte, ablenkende Wegeführung).

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für die

Groppe und für den Schwarzstorch (Nahrungshabitat)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Anhang II

Begründung mit Umweltbericht

Impressum

Hochsauerlandkreis
-Untere Landschaftsbehörde-
Steinstr. 27
59872 Meschede
Telefon : 0291 / 941666
© 2008 : Hochsauerlandkreis



Inhalt

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung	149
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	149
3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens	150
4. Umweltzustand und –entwicklung	151
5. Inhaltliche Bestandteile des Planes	153
6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL	154
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	154
6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	154
6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	155
6.4 „Menschen“	157
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“.....	158
7. Alternativen	159
8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	160
9. Zusammenfassende Bewertung	160

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Dezember 2000 beschlossen, diesen Landschaftsplan – zusammen mit sechs weiteren – aufzustellen. Dem Beschluss ging im Sommer 2000 ein kurzes und in der Öffentlichkeit als unbefriedigend empfundenenes Beteiligungsverfahren an der Meldung von FFH-Gebieten durch das Land NRW an die EU voraus, das die Auswirkungen des EU-Naturschutzrechts auf die Fläche verdeutlichte. Es führte letztlich zur Benennung von 54 FFH- und Vogelschutzgebieten im Hochsauerlandkreis, wobei deren inhaltliche und – eingeschränkt – räumliche Konkretisierung nach den einschlägigen Richtlinien innerstaatlichen Folge-Verfahren vorbehalten war.

Der Hochsauerlandkreis verfolgt als eines von vier strategischen Zielen die Optimierung seiner Infrastruktur. Operativ gehört dazu die flächendeckende Landschaftsplanung, die der Bedeutung des Raumes als Tourismusregion Rechnung trägt sowie seine ökologischen Grundlagen und Besonderheiten herausarbeitet und sichert. Eine intakte Landschaft unterstützt als „weicher Standortfaktor“ gleichzeitig die Attraktivität des Kreises als Wohn- und Wirtschaftsraum.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit 13 bereits rechtskräftigen bzw. im gleichen Verfahrensstand befindlichen Plänen – dazu beitragen, die in § 1 LG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹ im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“).

Gleichzeitig ersetzt diese Kreissatzung einige Naturschutzgebietsverordnungen und löst das Landschaftsschutzgebiet „Homert“ im Gemeindegebiet Eslohe ab.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Gemeindegebiet Eslohe in seinen politischen Grenzen. Im Südwesten grenzt der Kreis Olpe an, im Norden die Landschaftspläne „Sundern“ und „Meschede“, und im Südosten der Landschaftsplan „Schmallenberg Nordwest“.

¹ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

Alle Pläne des HSK sind in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen in benachbarten Gebieten entstehen; das gilt umso mehr, als diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Zu dieser, auch für die bereits wirksamen Pläne im Hochsauerlandkreis geltenden Vorschrift ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) in nationales Recht durch die Neufassung des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) mit dessen § 19a Abs. 1² die Verpflichtung getreten, auch für Landschaftspläne eine SUP durchzuführen (ausdrücklich auch noch einmal durch § 14b UVPG i. V. m. Anlage 3, Ziffer 1.9 sowie durch § 17 der LG-Änderung vom 19.6.2007).

Durch die Übergangsvorschriften in § 25 Abs. 9 UVPG ist dieser Landschaftsplan trotz seines frühzeitigen Aufstellungsbeschlusses (s. Abschnitt 1) nicht von der SUP-Pflicht befreit, weil der Termin des Satzungsbeschlusses nach dem 20. Juli 2006 liegt³. Andererseits war das Planverfahren zum Zeitpunkt der UVPG-Neufassung (28.06.2005) bereits so weit fortgeschritten, dass eine frühzeitige „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ dieser SUP in Abstimmung mit den berührten Behörden („Scoping“) in dem formalen Rahmen des § 14f UVPG nicht mehr erfolgen konnte. Damit stellt dieser Umweltbericht rechtlich einen „Quereinstieg“ in die SUP dar; das alte Planverfahren wird praktisch nach neuem Recht fortgeführt.

Diese formale Abweichung von der genannten Vorschrift führt aus folgenden Gründen nicht zu einer qualitativen Verschlechterung der Prüfung:

- Alle Landschaftsplanverfahren im Hochsauerlandkreis werden durch einen Arbeitskreis aus den hauptbeteiligten Fachdienststellen von Kommune, Landwirtschaft, Forst und Naturschutz begleitet, in dem die Inhalte des Plans und daraus resultierende Betroffenheiten diskutiert und Vorgehensweisen vereinbart werden.
- Durch eine Beteiligung des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Bauleitplanung“ hatten zumindest auch die Fachdienststellen des Hochsauerlandkreises, die in anderer Form als die oben genannten externen Behörden mit Außenbereichsplanungen befasst sind, Gelegenheit zur Besprechung und Stellungnahme.
- Mitte 2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und Organisationen an einem Vorentwurf des Planes. Dabei hatten die Bürger – wie zuvor auch schon die betroffenen Grundstückseigentümer und –pächter – an mehreren Abenden

² „Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. (...)“

³ „Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften (...)“

die Gelegenheit zur Diskussion. Auch die tlw. umfangreichen schriftlichen Rückmeldungen der Behörden machen die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die verschiedenen Kompetenzbereiche deutlich; weitergehender Untersuchungsbedarf zu bestimmten Umweltmedien oder Betroffenheiten wurde dabei nicht explizit geäußert.

Insgesamt wird es daher als sachlich zielführend und dem Sinn des SUP-Rechts entsprechend angesehen, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 27c LG an diesem Umweltbericht zu beteiligen. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist zu erwarten, dass mögliche Einwendungen auch noch im Rahmen des Offenlegungsverfahrens hinreichend diskutiert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

Durch die (absehbare) Neufassung des Landschaftsgesetzes, mit der die hier vorliegende „Begründung“ zum Landschaftsplan eingeführt wird, ergibt sich die gewählte Möglichkeit, den Umweltbericht in die Begründung zum Plan zu integrieren. Da die einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen des Planes in seinem Textteil individuell begründet werden, kann sich diese neue „Begründung“ zum Gesamtplan – anders als beim Bebauungsplan nach §§ 8 ff BauGB – nicht auf die dort niedergelegten Einzelaussagen beziehen, sondern lediglich auf seine Rahmenbedingungen (s. Abschnitt 1).

Der diesem Landschaftsplan zugrunde liegende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan; s. Abschnitt D „Planbestandteile ...“) unterlag aufgrund seines Erarbeitungsstandes noch keiner SUP-Pflicht. Obwohl der Landschaftsplan größtenteils lediglich diese raumplanerischen Vorgaben nachvollzieht, erstreckt sich der hier vorliegende Umweltbericht daher auf seinen gesamten Inhalt. Im Rahmen der sog. „Abschichtung“ (der Konzentration der SUP auf die für den jeweiligen Sachverhalt am besten geeignete Verfahrensebene bzw. den zuerst laufenden Prozess) wird dieser Aufwand in Zukunft durch die regionalplanbegleitende SUP zu verringern sein.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14I UVPG eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

4. Umweltzustand und –entwicklung

Der Landschaftsplan kann nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des (i. w. S.) ökologischen Umweltschutzes wirksam werden; die Beschreibung des Umweltzustandes beschränkt sich daher auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung.

Das Plangebiet umfasst einen ländlich geprägten Raum, der durch seine Lage am nördlichen Rand der deutschen Mittelgebirge mit Höhenlagen zwischen rd. 260 und 665 m über NN gekennzeichnet ist. Es handelt sich um eine stark zertaltes Mittelgebirgslandschaft zwischen der Homert im Nordwesten und dem Cobbenroder Riegel im Südosten. In diesem Bergland bestimmen sanft gerundete Kuppen mit offenen Hochflächen, weiten Muldenlagen und tlw. tief eingeschnittenen, schmalen Tälern das Landschaftsbild. Sie sind i.

W. aus devonischen Sedimentgesteinen, im Süden des Plangebietes kleinflächig mit Auflagen des Karbons aufgebaut. Die Bodenaufgabe schwankt zwischen flachgründigen Verwitterungshorizonten in den Steillagen und rel. mächtigen Lehmauflagen in manchen schwach reliefierten Bereichen; die nutzbare Bodenwasserkapazität ist überwiegend von ihrer Entwicklungstiefe abhängig.

In den Senken und Hauptflußtälern ist ein Jahresniederschlag von ca. 900-1.100 mm gegeben, der in den Kammlagen auf über 1.400 mm ansteigen kann. Überwiegend ist ein feuchtkühles Mittelgebirgsklima vorherrschend. Die mittlere Temperatur des Jahres liegt bei ca. 7-8°C in den Tallagen und fällt in den Hochlagen bspw. des südlich angrenzenden Rothaargebirges auf bis zu 5°C ab.

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Während sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen – davon z. Z. (noch) 10 % Acker – auf die „Gunsträume“ (relativ geringe Reliefenergie, relativ lange Vegetationsperiode) der o. g. Hochflächen, Muldenlagen und unmittelbar um die Siedlungen konzentrieren, ist das Gebiet zu über 50 % bewaldet; große Flächen werden durch Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen eingenommen. Als dominierende natürliche Waldgesellschaften sind fast flächendeckend Hainsimsen-Buchenwälder verschiedener Ausprägung anzusehen; daneben artenarme Eichen-Hainbuchenwälder in Tälern und an Hangfüßen sowie Erlenwaldgesellschaften auf entsprechenden Sonderstandorten. Mit der landwirtschaftlichen Sekundärnutzung sind in den breiten Sohlhängen häufig artenreiche Feuchtwiesen entstanden, in Hang- und Kuppenlagen vereinzelt artenreiche Magergrünlandgesellschaften. Wesentliches Verbundelement sind – sowohl im Wald als auch im Offenland – überwiegend naturnahe Bachläufe.

Die Entwicklung der landschaftlichen Großstrukturen ist in den vergangenen Jahrzehnten durch die agrarpolitischen Veränderungen geprägt, die unter den herrschenden, naturräumlich überwiegend ungünstigen Bedingungen einen deutlichen Rückgang der Landwirtschaft auslösten. Ein großer Teil ehemaligen Offenlandes wird aktuell von (Fichten-) Aufforstungen oder Schmuckreisigkulturen eingenommen. Das verbliebene Grünland wird z. T. mit Unterstützung von Kulturlandschaftspflegemitteln extensiv bewirtschaftet. Hier hat sich vor allem die grundlegende Neu-Ausrichtung der EU-Agrarpolitik mit der Agenda 2000 bzw. der GAP-Reform 2003 positiv auf die Erhaltung des Offenlandes und seiner Funktionen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgewirkt.

Innerhalb der großflächigen Waldgebiete zeigt sich – tendenziell zunehmend – eine deutliche Bevorzugung der Fichte als „Brotbaum“, die unter den (derzeit) gegebenen Klimabedingungen gute Wuchsleistungen und auf vielen Standorten höhere Deckungsbeiträge aufweist als die natürliche Hauptbaumart Buche. Damit hat sie aktuell bereits einen Anteil von über 80 % an der Waldfläche des Plangebietes. Folgen dieser Entwicklung sind eine fortschreitende Abnahme und eine Verinselung verbleibender, naturnaher Buchenwaldgesellschaften (Letzteres besonders augenfällig in dem großen geschlossenen Waldgebiet der Homert), eine Verdrängung von anderen, auch selteneren Waldbildern, wie z.B. Eichen- oder Erlenwald-Gesellschaften, sowie die zunehmende Bestandesmischung von Fichte und Buche (in beiden Ausgangsbeständen), mit der ebenfalls eine gewisse Nivellierung der Lebensbedingungen für die Flora und Fauna einhergeht.

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen sind mit den vorhandenen Mitteln nur sehr eingeschränkt beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung von Erstaufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch im Zusammenhang betrachtet in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wiederfinden. Der Vertragsnaturschutz wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der

Grünlanderhaltung auf pflegebedürftigen Standorten ausgebaut. Einzelne NSG-Ausweisungen haben zur Sicherung insbesondere von Waldbeständen auf Sonderstandorten geführt.

Diese Instrumente lassen jedoch durch ihre Einzelfall-Bezogenheit bzw. -Anwendung nach außen weder ein schlüssiges, sich inhaltlich ergänzendes Gesamtkonzept erkennen, noch bieten sie – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umwelthanliegen umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der Flächenplanung. Hinzu kommt die Funktion des Landschaftsplanes als abgestufte Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz auf Grünland und evtl. künftig für waldbauliche Fördermaßnahmen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, die o. g. negativen landschaftlichen Entwicklungen zu beeinflussen. Im Übrigen s. hierzu unter 7. „Alternativen“.

5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (s. 4.) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der ± zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 5. „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 26 LG festgesetzt; in den NSG als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und –nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 26 LG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen oder Anreicherungen der freien Landschaft durch Anpflanzungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Hain-simsen-Buchenwälder – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG Gebrauch gemacht.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

6. Zu den Schutzgütern der UVP-RL

6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkippungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute:

- Von den auftreffenden Niederschlägen geht im Fichtenbestand – im Verhältnis zu heimischen Buchenwaldgesellschaften – ein hoher Anteil durch Interzeption (Verdunstung aus der Kronenoberfläche) verloren, ohne den Boden zu erreichen. Das wirkt sich insbesondere bei Nebel- bis Schwachregenereignissen dahin aus, dass hier kaum Feuchtigkeit dem Bodenwasser zugeführt wird.
- Durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr findet zusätzlich eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, die bei Fixierung der Niederschläge als Schnee zu negativen Bodenwasserbilanzen führen kann.
- In Hanglagen wird – insbesondere bei Starkregenereignissen – ein höherer Niederschlagsanteil auf der glatten Nadelstreu oberflächlich abgeführt, füllt dann kurzfristig die Gerinne und steht dem Grundwasserhaushalt ebenfalls nicht zur Verfügung (stark schwankende und schnell auf die Niederschlagsereignisse reagierende Fließgewässerstände – bis hin zum Trockenfallen von Waldquellen in regenarmen Perioden – sind i. d. R. auf derartig gestörte Einzugsgebiete zurückzuführen).
- Die Nadelstreu führt im Verhältnis zur leichter zersetzbaren Laubstreu zur Bildung von größeren Rohhumusaufgaben und begünstigt eine Versauerung des Bodenwassers / Grundwassers bei der Zersetzung; die Pufferfunktion der Böden ist – natürlich auch abhängig von den geogenen Ausgangsbedingungen – unter diesen Beständen eher beeinträchtigt als in den großflächigen Laubwäldern.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen kleinen Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Darüber hinaus wirken auch einige Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, die außerhalb von NSG getroffen werden, in diese Richtung.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese. Diverse punktuelle Maßnahmen, mit denen Fichtenriegel in Talauen zugunsten einer Grünlandnutzung beseitigt werden sollen (s. einzelne „Tal-NSG“ und Abschnitt 5.1 des Plans), werden eine positive Wirkung auf die Kaltluftzirkulation nach sich ziehen, die aber lokal begrenzt ist und i. W. die unmittelbar oberhalb liegenden Wiesen begünstigt. Die Neuanlage solcher Riegel wird mit den hier geltenden Aufforstungsverboten verhindert. Der Luftaustausch in den Ortslagen wird durch die Sicherung der umgebenden Freiflächen begünstigt. Dieser Umstand spielt in engen Tallagen eine größere Rolle als für die Siedlungen auf Hochebenen oder in weiten Muldenlagen; die durchweg geringe Größe der Orte relativiert jedoch die Bedeutung dieses Faktums insgesamt.

6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht unterliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist⁴ und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. ortsfeste Bodendenkmäler (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 20 b) LG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie – soweit sie in die Denkmalliste der Gemeinde eingetragen sind - nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so

⁴ Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des Textteils).

dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungs-Festsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt 2 des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 25 oder 26 LG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Gemeinde Eslohe, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 29 Abs. 4 LG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.
- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Fichtenanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 7 LG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist gerade in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Wald-NSG hier weit überwiegend vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholzbestände nur auf

ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden.

- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für ca. 860 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

6.4 „Menschen“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen, wie das bekannt höhere Aggressionspotenzial in hoch verdichteten Wohnsiedlungen (die heute als städtebauliche Fehler der Vergangenheit erkannt sind) nahelegt. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die be-

reits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden; auch hierbei ist eine Qualitäts- und Prioritätenabstufung gegeben (Maßnahmen in NSG – Maßnahmen im Textteil unter 5.ff). Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 LG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o.

6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekanntenen Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Allemaal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d.

R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

7 Alternativen

Die entscheidende Alternative zu diesem Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf die Planaufstellung. Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet. Da weitere Alternativen nicht erkennbar sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die „Nullvariante“.

Nicht alle Wirkungen auf die unter 6. angeführten Schutzgüter würden durch einen Verzicht auf diese Planung umgekehrt. Das liegt i. W. daran, dass der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, als dass er in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage „Kreistagssatzung“ zusammenfasst und gleichzeitig die rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert. Beispiele:

- Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und das Baurecht würden in der Regel dazu führen, dass auch ohne Landschaftsplan in den hier abgegrenzten NSG keine Außenbereichs-Bauvorhaben o. ä. genehmigt würden.
- Die Genehmigungsvorbehalte des Landesforstgesetzes für Erstaufforstungsvorhaben und des Landschaftsgesetzes für Weihnachtsbaumkulturen müssten zu einer ähnlichen Freiflächensicherung führen wie hier durch NSG und kleinräumige LSG vorgesehen.
- Die FFH-Richtlinie schreibt unmittelbar vor, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der erfassten Gebiete zu sichern und sie zielführend zu entwickeln.
- Das Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht enthält für diverse Tatbestände, die in den Festsetzungskatalogen der LP-Schutzgebiete stehen, ebenfalls Genehmigungsvorbehalte.

Der Wert des Landschaftsplanes liegt insofern nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Hinzu tritt die Möglichkeit des Landschaftsplanes (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der auch bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf den Plan.

Beide großen „Wirkungsgruppen“ – Systematisierung der Sach- und Rechtsgrundlagen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbunds – können mit der „Nullvariante“ nicht erreicht werden und führen daher (gerade zu Zeiten, in denen „transparentem Verwaltungshandeln“, „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und gleichzeitig „Rechtsvereinfachung“ ein hoher Stellenwert beigemessen wird) zu einer deutlichen Minderbewertung dieser Alternative.

8 Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Nicht nur durch die rechtliche Verpflichtung aus § 19a Abs. 3 UVPG, sondern insbesondere aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungs-bezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente nicht ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1) und die nachrichtliche Darstellung der „62er“ Biotop- und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

9 Zusammenfassende Bewertung

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in belastenden Festsetzungen, zum

anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.

- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und –aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Wenngleich die „Nullvariante“ als wesentliche Alternative keine Umkehrung der Umweltwirkungen erwarten lässt, sondern „nur“ einen Verzicht auf konzeptionelles politisches und Verwaltungshandeln, sind dem Landschaftsplan im Ergebnis doch positive Umweltwirkungen zu attestieren (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Nach § 14m UVPG soll für die SUP-pflichtigen Pläne und Programme ein gewisses „Monitoring“ stattfinden, insbesondere um ggf. frühzeitig nachteiligen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Von einem Landschaftsplan sind solche Folgen allerdings kaum zu erwarten, zumal er weitgehend über nachgeordnete Verfahren umgesetzt wird. Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen erfüllen, kann nach Durchführung der festgesetzten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen sowie im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.